Ausgabe 4 | 2016

Dialog Erziehungshilfe

Lernen aus der Vergangenheit
Martin Wurzel

Einsatz von Integrationshilfen in Schulen
Eva Dittmann

Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen
Michaela Fischer-Heinrich

Gastfamilien für junge Geflüchtete
Christina Below

Ein deutsch-kanadisches Forschungsprojekt
Carolin Ehlke

Social Media Guidelines – praktische Umsetzung
Reinhold Gravelmann

Verschiedene Informationen u.a. aus dem AFET

AFET

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 4 | 2016

Autorenverzeichnis ... 4

Aus der Arbeit des AFET

AFET-Mitgliederversammlung wählt neuen Vorstand ... 5

AFET-Stellungnahme
zur Diskussion unter den Ländern zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten und Begrenzung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge volljährige Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe ... 6

Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände zum Reformprozess!
SGB VIII-Novellierung und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz ... 7

Erziehungshilfe un|planbar?!? ... 9

Marita Block
Schiedsstellenvorsitzende geben Prüffragen zur geplanten SGB VIII-Reform an Bundesministerium ... 11

Jutta Decarli / Koralia Sekler
Verbesserung der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern? ... 12

AFET-Aktivitäten in 2016 ... 15

Neue Mitglieder im AFET ... 17

Koralia Sekler
Achtsam bleiben! ... 18

Erziehungshilfe in der Diskussion

Martin Wurzel
Freistatt - von „Endstation Heimerziehung" zur Wegweisung in die Zukunft ... 19

Eva Dittmann
Der Einsatz von Integrationshilfen – ein Beitrag zur Umsetzung inklusiver Regelbeschulung? ... 24

Konzepte Modelle Projekte

Michaela Fischer-Heinrich
Gemeinsam können wir es schaffen! Prävention im kooperativen Miteinander von Gesundheits- und Jugendhilfe am Beispiel der Stadt Speyer ... 32

Christina Below
„Für junge Geflüchtete: Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften" ... 37

Carolin Ehlke
Schulische Bildung in stationären Erziehungshilfen – ein kanadisch-deutsches Praxisforschungsprojekt ... 41

Reinhold Gravelmann
Entwicklung von Social Media Guidelines – Anregungen aus der Praxis für die Praxis ... 44

Themen

Anstieg der Verfahren zur Kindeswohlgefährdung ... 50

Kerstin Landua /Jessica Schneider
„Was wir alleine nicht schaffen ..." Prävention und Gesundheitsförderung im kooperativen Miteinander von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ... 51

Kinderrechte ins Grundgesetz ... 55

Marita Block
Tagungsbericht „SGB VIII Reform, Rückentwicklung statt Weiterentwicklung?!" ... 56

Verlautbarungen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Digitale Lebenswelten. Kinder kompetent begleiten! ... 59

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 ... 64

Impressum ... 17

Rezensionen ... 57

Tagungen ... 74

Titel ... 75

Anm. der Redaktion: Bei dem Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet. Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und daher nicht deckungsgleich.

Foto. Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Achtsam bleiben" ist mehr als die Überschrift eines Beitrags dieser Ausgabe, in dem über einen Besuch der AFET-Fachausschüsse in Freistatt berichtet wird. Der beklemmende Film über die Heimerziehung der 50er/60er Jahre und die Berichte des ehemaligen Heimkindes Wolfgang Rosenkötter über die „Endstation Heimerziehung" sind Mahnung und wegweisender Auftrag für die Zukunft der Erziehungshilfe zugleich.
„Achtsam bleiben" ist in diesem zurückliegenden Jahr auch zutreffend für alle Diskussionen rund um die SGB VIII-Reform. Die Papiere, Entwürfe und Gespräche haben das gesamte Arbeitsjahr des AFET, unserer Mitglieder und Gremienmitglieder nachhaltig bestimmt. Sorgfältig und achtsam waren die Entwürfe fachlich, pädagogisch und in ihren Rechtsfolgen, unter großem Zeitdruck, zu bewerten. Die im Sommer und Herbst zum Ausdruck gebrachten kritischen Fragen und Sorgen des AFET rund um das komplexe Reformwerk wurden von vielen anderen Verbänden, Akteuren, Einrichtungen, Abgeordneten des Bundestages und von der Wissenschaft geteilt. Gemeinsamkeiten gibt es in der Einschätzung, dass mehr Zeit für den gründlichen Dialog benötigt wird. Die Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zur SGB VIII-Reform bringt fachlich differenziert und präzise die Positionen der Länderfachbehörden auf den Punkt und steckt einen Rahmen für den notwendigen Dialog zur Weiterentwicklung des SGB VIII ab. Das Bundesministerium sieht nun ebenfalls einen zusätzlichen Zeitbedarf und hat seinen Arbeitsentwurf vom 23.08.2016 zurückgezogen. Zur Zeit, so die Verlautbarungen, bereitet das Ministerium eine „kleine SGB VIII-Reform" vor. Zu oft habe ich an dieser Stelle über mögliche Inhalte gemutmaßt. Jetzt wartet der AFET ab, was tatsächlich kommt. Aber auch hier gilt es, dann achtsam zu sein, denn in der „kleinen Reform" soll auch der Beschluss der Ministerpräsidenten vom 24.10.2016 zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten und Begrenzung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge volljährige Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden. Der AFET lehnt die darin enthaltene Forderung der Protokollnotiz ab, junge volljährige Flüchtlinge von den Leistungen des SGB VIII auszuschließen und hat sich ganz aktuell zum Beschluss der Regierungschefinnen in einer kurzen Stellungnahme positioniert.

Aus dem AFET berichten wir Ihnen in dieser Ausgabe von der großen AFET- Jahrestagung, die unter dem Motto stand „Aus der Praxis für die Praxis" und einen ganzen Strauß fachpolitischer Impulse zur Erziehungshilfe gesetzt hat.

Die Mitgliederversammlung hat einen neuen Vorstand gewählt, der sich gleichermaßen durch Kontinuität und Erneuerung auszeichnet.

Wie immer finden Sie in „Ihrem" Dialog Erziehungshilfe viele interessante Berichte aus der Praxis: Diesmal beinhaltet der „bunte Strauß" Berichte zu Gastfamilien für junge Flüchtlinge, zur Gestaltung von Social-Media-Guidelines, zu InklusionshelferInnen an Schulen sowie zu einem deutsch-kanadischen Projekt, in dem die gelingenden Förderbedingungen für das Lernen in den stationären Erziehungshilfen erforscht werden.

„Last but not least" heißt es an dieser Stelle Danke zu sagen. für Ihr Engagement, ihre Unterstützung und ihre Aufmerksamkeit im zurückliegenden Jahr.

Ich freue mich auf ein neues AFET-Jahr mit Ihnen und viele wichtige fachpolitische Impulse die der AFET mit Ihnen und für Sie setzen wird!

Herzlich Ihre

Jutta Decarli

Autorenverzeichnis

Below, Christina
Diakonie Deutschland
Evangelischer Bundesverband
Zentrum Familie, Bildung
und Engagement
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Block, Marita
AFET-Referentin

Decarli, Jutta
AFET-Geschäftsführerin

Dittmann, Eva
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz

Ehlke, Carolin
Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Fischer-Heinrich, Michaela
Stadt Speyer - FB für Jugend, Familie, Senioren,
Soziales, Bildung und Sport - Jugendhilfeplanung
Johannesstr. 22a
67346 Speyer

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Landua, Kerstin
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik
Zimmerstraße 13-15
10969 Berlin

Schneider, Jessica
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik
Zimmerstraße 13-15
10969 Berlin

Sekler, Dr. Koralia
AFET-Referentin

Wurzel, Martin
wurzel@wurzel-coaching.de

Bitte beachten

Dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe liegt ein Prospekt des Bundesanzeiger Verlags Köln bei, mit dem Titel " Alles Wissenswerte für Kindschafts- und Familienrechtler“

AFET-Mitgliederversammlung wählt neuen Vorstand

Auf der gut besuchten AFET Mitgliederversammlung am 16.November in Berlin haben die Mitglieder nach dem Ende der vierjährigen Wahlperiode den Vorstand i.S. §26 BGB für die Legislaturperiode 2016 bis 2020 einstimmig neu gewählt.

- Rainer Kröger (Vorsitzender), Vorstand Diakonieverbund Schweicheln e.V.
- Claudia Langholz, Geschäftsführung Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten und Sozialpsychiatrie Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH,
- Claudia Porr, Referatsleiterin Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz Referat Frühe Hilfen, Hilfen zur Erziehung, Kindesschutz und Beratung
- Claudia Völcker, Fachbereichsleitung Stadt Speyer, Fachbereich 4 Jugend, Familie und Soziales

v. links: Claudia Langholz, Claudia Völcker, Rainer Kröger, Claudia Porr

Herr Matthias Bänfer, seit 2008 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, ist aus dem aktiven Dienst der Stadt Essen ausgeschieden und wurde verabschiedet.

Die Mitgliederversammlung hat auch die Aufgabe den Gesamtvorstand zu bestätigen, in dem „...insbesondere oberste Landesbehörden, Landesjugendämter, kommunale Spitzenverbände, Jugendämter, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Einrichtungen und Dienste aus dem Bereich der erzieherischen Hilfe sowie Ausbildungsstätten für diesen Bereich vertreten sein" sollen. Die Liste des AFET-Gesamtvorstands ist auf der AFET-Homepage unter www.afet-ev.de; Organe/Gremien/Vorstand veröffentlicht.

AFET-Stellungnahme zur Diskussion unter den Ländern zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten und Begrenzung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge volljährige Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe

Die Bundeskanzlerin hat am 03.11. 2016 in ihrem regelmäßigen Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der in der Flüchtlingshilfe engagierten Verbände angekündigt, dass die Verbände und die Länder zu einem Gespräch über die Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge eingeladen werden. Von den Vertreterinnen und Vertretern der Flüchtlingshilfe war am 03.11.2016 "kritisch Bezug genommen (worden) auf eine Diskussion unter den Ländern zu Fragen der Standards sowie zur besseren Steuerung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtling. Thema war auch, inwiefern unbegleitete Flüchtlinge auch als junge Volljährige durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden müssten."[1]

Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendliche, die aus Kriegs- und Krisengebieten allein und ohne ihre Familien nach Deutschland fliehen, gehören zu einer sehr schutzbedürftigen Personengruppe.
Die Verantwortungsgemeinschaft der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat insbesondere in den letzten Monaten bei der Versorgung und Betreuung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge seine Kompetenz und Leistungsfähigkeit durch die Schaffung vielfältiger Betreuungsangebote unter Beweis gestellt.
Es ist in der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger sehr gut gelungen, die zum Teil außerordentliche Herausforderung der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu bewältigen. Die dadurch entstandenen Kosten waren und sind notwendig für den Aufbau einer guten Infrastruktur und für eine erfolgreiche und gute Integration.

Wichtig in der aktuellen Diskussion ist, die Debatte mit einem grundsätzlichen Blick auf gelingende Integration zu führen und in der jeweiligen Bundes-, Landes- und Kommunalverantwortung angemessen zu regeln. Die Integration der jungen Flüchtlinge bedarf eines gemeinsamen getragenen Verständnisses von Bund, Ländern, Kommunen und Leistungserbringern.
Der AFET sieht die Bundesregierung in der Verantwortung, im föderalen Dialog mit Ländern und Kommunen die Integration der jungen Flüchtlinge konsequent voranzubringen. In diesem Dialog sollten auch die bundesrechtlichen Regelungsbedarfe an den Schnittstellen von Arbeit, Gesundheit, Jugendhilfe, Wirtschaft, Grundsicherung, Asylverfahrensgesetz und Ausbildungsförderung geklärt werden, um die Umsetzung der Integrationskonzepte der Länder zu ermöglichen.

Es ist aus Sicht des AFET zu prüfen, ob der Wunsch einiger Länder Landesrahmenverträge abzuschließen, die bisherige positive und gelungene Unterbringung, Versorgung und Betreuung der jungen Flüchtlinge weiterhin unterstützt.
Landesweite Regelungen sind aus Sicht des AFET als Vereinbarungen analog § 78 f SGB VIII zwischen Land, Kommune und Leistungserbringern abzuschließen.
Die Forderung „gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren" weist der AFET zurück. Ein Abbruch von Integrations- und Unterstützungsprozessen mit 18 Jahren ist aus vielfältigen Gründen in sehr vielen Fällen unverantwortlich und gesamtgesellschaftlich sehr unklug und von daher abzulehnen. Da die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Regel spät in das Jugendhilfesystem eintreten, ist es in vielen Fällen sinnvoll, ihnen längerfristige Begleitung über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren, um sie zu integrieren und persönlich zu stabilisieren.

Die diskutierte bundesrechtliche Fokussierung auf die Leistungsart „Jugendwohnen" für junge Flüchtlinge ist nach Einschätzung des AFET abzulehnen. Sie ist weder fachlich angemessen noch notwendig. Das Kinder- und Jugendhilferecht bietet ausreichende Differenzierungen, um in den Kommunen nach der Maßgabe der individuellen Hilfeplanung in der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger angemessene Angebote zur Unterbringung, Verselbständigung und Betreuung junger Flüchtlinge zu vereinbaren.

Anmerkung:

[1] Einladungsschreiben Herr Staatssekretär Dr. Kleindiek vom 18.11.2016

Hannover, 28.11.2016
Gez. Rainer Kröger (AFET-Vorsitzender) Gez. Jutta Decarli (AFET-Geschäftsführerin)

AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

BVkE
Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.

EVANGELISCHER ERZIEHUNGSVERBAND
EREV
Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste e.V.

IGFH
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

SGB VIII-Novellierung und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz – Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände zum Reformprozess!

Die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland (AFET, BvKE, EREV und IGFH) unterstützen seit vielen Jahren die Entwicklung einer „guten Praxis" in der Kinder- und Jugendhilfe und begleiten die entsprechende Gesetzgebung des Bundes konstruktiv und kritisch. „Hilfen aus einer Hand" für alle Kinder und Jugendlichen waren dabei immer ein zentrales Anliegen der Verbände.

Die aktuell geplante Neuausrichtung des SGB VIII ist in Umfang und Auswirkungen vergleichbar mit den gesetzlichen Änderungen zur Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor 25 Jahren.

Die Erziehungshilfefachverbände haben den Reformprozess durch eine Fachtagung am 14. Juni 2016 in Frankfurt/Main „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII" unterstützt und Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert.

Der mehrfach seit April 2016 angekündigte Referentenentwurf für die Neuregelung des SGB VIII liegt bis heute nicht vor, zuletzt stand den Verbänden ein nicht autorisierter Arbeitsentwurf vom 23.08.2016 zur Verfügung, der nur in Auszügen Grundlage für vier Fachgespräche des BMFSF im September 2016 war, an dem die oben genannten Verbände auch teilnahmen und ihre Positionen eingebracht haben.

Auf der Grundlage des Arbeitsentwurfs vom 23.08.2016 haben die Verbände am 08.09.2016 die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Familienausschusses des Deutschen Bundestages, unter der Schirmherrschaft von Herrn Vorsitzenden Lehrieder, zu einem parlamentarischen Gespräch eingeladen und dort ihre Fragen und gemeinsam entwickelten Prüfsteine vorgetragen.

Der detaillierte Auseinandersetzung mit dem Arbeitsentwurf vom 23.08.2016, seinen Rechtsfolgen, beabsichtigten und unbeabsichtigten fachliche Nebenwirkungen, sowie die Diskussionen in den Fachgesprächen haben in der Bewertung dazu geführt, dass sich die Verbände erfolgreich um ein Gespräch bei Herrn Staatsekretär Dr. Kleindiek bemüht haben.

Fehlende Akzeptanz der Praxis und der Fachwissenschaft zum Reformprozess!

Nach diesen Gesprächen und Erörterungen ist festzuhalten: Die Verbände erkennen das Verdienst des BMFSFJ an, die sehr unterschiedlichen politischen Zielvorgaben des Bundes und der Länder zur Inklusion und zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfe deutlich vorangebracht zu haben. Der politische Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Gesellschaft ist nicht mehr aufzuhalten!

Und dennoch! In die bisher bekannt gewordenen Arbeitsfassungen zur Reform des SGB VIII sind ein Vielzahl von anderen Regelungsvorschlägen mit weitgehenden Veränderungsvorschlägen der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen, die in der Kürze der Zeit und Unübersichtlichkeit kaum auf ihre Rechtsfolgen und Nebenwirkungen sorgsam zu prüfen und zu diskutieren sind. Das Reformvorhaben ist somit hoch komplex und für die Regelungen in der Entwurfsfassung des SGB VIII vom 23.08.2016 fehlt – nach unserem Eindruck aus den „Basis-Diskussionen" - die Akzeptanz der Praxis und der Wissenschaft völlig!

Die Verbände haben in Ihrem Gespräch mit dem BMFSFJ am 05.10.2016 vor der Umsetzung des bisher vorliegenden Arbeitsentwurfs gewarnt und sehen hier nicht nur deutliche kleinere Änderungsbedarfe. Die folgenden rechtlichen Änderungen sind höchst kritisch zu bewerten:

- Der Erziehungsbegriff wird aufgegeben und durch Teilhabe und Entwicklung ersetzt, damit ist Erziehung kein eigenständiger Gegenstand mehr von Hilfeangeboten.
- Die Eltern haben nicht länger einen eigenständigen Anspruch auf Erziehungshilfe und die Bindung ihres eingeschränkten Beratungsanspruchs an eine festgestellte Einschränkung ihrer Kinder macht Kinder zu Symptomträgern.
- Die überregulierte und standardisierte Hilfeplanung kommt einer Abschaffung der bisherigen Zielperspektive gleich, nämlich der Herstellung sozialpädagogischer Arbeitsbündnisse.
- Die Formulierung eines einheitlichen Tatbestands ist sprachlich und rechtlich verwirrend und nicht eindeutig.
- Vorgesehene verdeckte und offene Absenkungen des Leistungsniveaus für junge Flüchtlinge verstärken den Trend zu einer Zwei-Klassengesellschaft im Kinder- und Jugendhilferecht.
- Die Finanzierungsarten, der Einstieg in Ausschreibung und Vergabe von Hilfeleistungen für Kinder und Familien ermöglicht eine einseitige Ausrichtung an fiskalischen Vorgaben, was eine Abkehr von der Tarifbindung erleichtert und Folgen für das jugendhilferechtliche Dreieck hat. Der Qualitätsrückbau der Kinder- und Jugendhilfe durch den Vorrang kommunaler Finanzinteressen vor einer durch Rechtsanspruch gesicherten Hilfe darf keinesfalls zu vergleichbaren Folgen wie in der Jugendberufshilfe führen.
- Die Abkehr von der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger durch einseitige Zuweisung von Leistungen an Träger wirkt sowohl dem Wettbewerb der Leistungsangebote als auch einer kooperativen Verantwortungsgemeinschaft entgegen.
- Die Förderung sozialräumlicher Ansätze durch den Vorrang vor individuellen Rechtsansprüchen erreichen zu wollen, ist fachlich nicht zielführend und gefährdet die Gewährung von Einzelfallhilfe. Es geht vielmehr darum, den individuellen Fall im Feld, also in seinen sozialräumlichen Bezügen zu sehen.
- Die zugesicherte Kostenneutralität für die öffentlichen Jugendhilfeträger ist bisher nicht expliziert worden. Wir haben den Eindruck aus den Praxisgesprächen, dass die Regelungen des Arbeitsentwurfes zu deutlichen personellen Mehrbedarfen führen werden.
- Die Einbettung des Reformvorhabens in die Verhandlung der föderalen Finanzbeziehungen und die diskutierte Verlagerung der Kinder- und Jugendhilfe in die Länderhoheit darf den Bund nicht aus seiner Verantwortung entlassen, maßgebliche Werte des Grundgesetzes, wie die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherzustellen. Denn dies führt zu erhöhten Unsicherheiten für hilfesuchende Kinder und Familien in einer modernen mobilen Gesellschaft. Die inklusiv ausgerichtete Kinder- und Jugendhilfe braucht einheitliche bundesweite Regelungen!

Mehr Zeit und Dialog! Keine Schnellschüsse!

Die wichtigen Reformziele brauchen jetzt den Dialog, um die gemeinsamen Ziele konsequent zu durchdenken und sie brauchen das gemeinsame Ringen um die richtige und angemessene Umsetzung! Es gilt, gemeinsam mit den Fachleuten (Fachverbände, Wissenschaftler_innen, Betroffenen-Organisationen, öffentlichen und freien Trägern etc.) der Hilfen zur Erziehung sowie Behindertenhilfe und der VertreterInnen der kooperierenden Systeme die zentralen Bereiche der Neuregelungen transparent und übersichtlich zu bestimmen und dann gemeinsam auszuloten, ob und wie welche gesetzlichen Neuregelungen zur Weiterentwicklung einer (inklusiven) Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll sind.

Angesichts der weitreichenden Folgen und des Umfanges der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe braucht der Prozess mehr Zeit, um unbeabsichtigte Nebenfolgen gemeinsam zu bedenken und zu erkennen. Die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland stehen mit der Fachexpertise ihrer Mitglieder für diesen dialogischen Prozess, gerne verbindlich zur Verfügung!

14. Oktober 2016

Die Vorstände der Erziehungshilfefachverbände in Deutschland

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Georgstr. 26, 30159 Hannover
Kontakt: decarli@afet-ev.de

BVkE - Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. ,Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Kontakt: stephan.hiller@caritas.de

EREV – Evangelischer Erziehungsverband, Flüggestr. 21 , 30161 Hannover
Kontakt: b.hagen@erev.de

IGFH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Galvanistr. 30, 60486 Frankfurt
Kontakt: josef.koch@igfh.de

Erziehungshilfe un|planbar?!?

Die AFET-Jahrestagung am 16./17.11.2016 stand unter dem Motto: Erziehungshilfe Un|planbar. Vielfalt beständig in Veränderung.

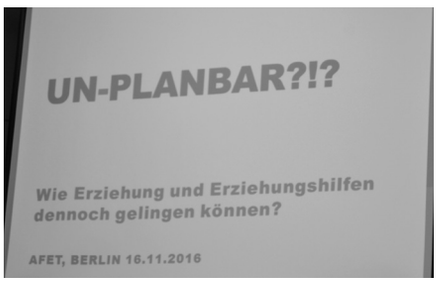

Entsprechend bunt war das Programm zusammengestellt

Über 230 Teilnehmende aus dem gesamten Bundesgebiet – insbesondere von öffentlichen und freien Trägern- hatten sich in Berlin eingefunden. Die Tagung war ausgebucht.

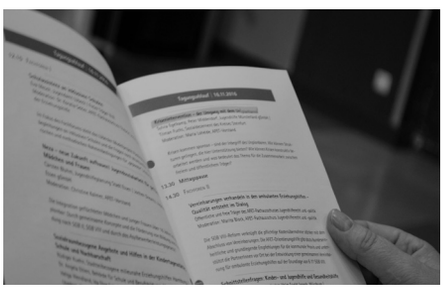

Die Tagung richtete sich insbesondere an AFET-Mitglieder.

Begrüßt wurden die Teilnehmenden durch den AFET-Vorsitzenden Rainer Kröger und die GeschäftsstellenmitarbeiterInnen.

Die meisten Vorträge und Fachforen wurden von AFET-Gremienmitgliedern und AFET-Mitgliedern gestaltet und in paritätischer Besetzung von öffentlichen und freien Trägern durchgeführt.

Einleitend befasste sich Prof. Dr. Christian Schrapper (AFET-Vorstandsmitglied) mit dem Tagungsthema: Un|planbar?! Wie Erziehung und Erziehungshilfe gelingen kann.

Mit einem unterhaltsamen Abend und einem Quiz zum AFET, präsentiert und moderiert durch die drei Damen des geschäftsführenden Vorstands, endete der erste Tagungstag.

Den Abschluss der Veranstaltung gestaltete Dr. Jens Braak, Chaosforscher und Physiker. Ein „anderer" Ausklang. Ein „anderer" Blick - passend zum Tagungsmotto Un|Planbar.

Zwischen dem Einleitungs- und Abschlussvortrag lagen (selbstverständlich!) etliche Fachforen, die hier jedoch nicht dokumentiert werden können. Aber Eindrücke davon sowie die Dokumentation der Tagungsbeiträge sind auf der AFET-Homepage unter der Rubrik Tagungsdokumentationen zu finden.

Die Tagung wurde von den Teilnehmenden sowie vom AFET ausgesprochen positiv bewertet.

Marita Block

Schiedsstellenvorsitzende geben Prüffragen zur geplanten SGB VIII-Reform an Bundesministerium

Die jährliche Konferenz der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und GeschäftsstellenleiterInnen der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII fand am 19./20. September 2016 in Berlin mit einem intensiven fachlichen Austausch zu den aktuellen Themen der Kinder- und Jugendhilfe statt.

Auf der Schiedsstellenkonferenz ging es schwerpunktmäßig um die geplante „SGB VIII-Reform" mit den möglichen Auswirkungen auf die zukünftige Arbeit der Schiedsstellen. Die anstehende Novellierung wurde als eine inhaltlich und rechtlich sehr umfassende Reform mit weitreichenden Folgen für die Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Die Vorsitzenden verständigten sich nach einer lebhaften Diskussion darauf, sich aktiv in den Diskussionsprozess einzubringen. Prof. Peter Schäfer, Sprecher der **„STÄNDIGEN KONFERENZ DER SCHIEDSSTELLENVORSITZENDEN § 78g SGB VIII IN DEUTSCHLAND"** wurde beauftragt, die gemeinsam erarbeiteten Prüffragen an das BMFSFJ zu senden. (Nachzulesen unter: http://afet-ev.de/organe_gremien/Schiedsstellen/schiedsstellenkonferenz.php)

Auch in 2016 war die kollegiale Beratung der Schiedsstellenvorsitzenden wieder ein wichtiges Element der Konferenz, um sich über gemeinsame Vorstellungen, Interpretationen von Schiedsstellenentscheidungen und Lösungsvorschläge auszutauschen. Hierbei ist das AFET-Archiv mit den Entscheidungssammlungen seit dem Jahr 2000 eine wichtige Grundlage für die Diskussion. Mit über einhundert Schiedsstellenentscheidungen, zum Teil mit ausführlichen Begründungen, kann auf einen großen Fundus an Materialien zurückgegriffen werden.

Grundsätzliches zur Schiedsstellenkonferenz

Unter § 78g (1) SGB VIII ist festgelegt, dass in den Ländern Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten sind. Die konkrete Umsetzung ist auf die Länder übertragen, die die Errichtung, die Rahmenbedingungen und Besetzung, die Geschäftsführung sowie die Kosten der Schiedsstellen durch Rechtsverordnungen regeln sollen. Somit gibt es bei den Schiedsstellen der verschiedenen Bundesländer sehr unterschiedliche Geschäftsordnungen und jede Schiedsstelle arbeitet unabhängig, jedoch werden zum Teil ähnliche Erfahrungen gesammelt.

Der AFET organisiert seit Inkrafttreten der §§ 78a ff SGB VIII einmal im Jahr einen Austausch für die Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden und GeschäftsstellenleiterInnen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII. Er übernimmt die Geschäftsführung und die Organisation der Sitzung, er führt eine Statistik der Schiedssprüche und eine Sammlung wesentlicher Entscheidungen, Urteile und Veröffentlichungen. Außerdem ist der AFET Ansprechpartner für Fragen rund um das Schiedswesen der Kinder- und Jugendhilfe.

Marita Block
AFET-Referentin

Erziehungshilfe-Fachverbände im Gespräch mit politisch Verantwortlichen

Die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland organisierten im September wie jedes Jahr ein Parlamentarisches Gespräch. Thema: „Reform des Kinder und Jugendhilferechts". Die Schirmherrschaft für dieses Gespräch hatte Paul Lehrieder, der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, übernommen. Es hatten sich mehr als 20 ParlamentarierInnen für das Gespräch angemeldet.

Die Erziehungshilfefachverbände haben zudem die Bundesministerin Frau Schwesig mit der Bitte um einen Fachaustausch zum inklusiven SGB VIII angeschrieben. Die Resonanz war positiv. Die Fachverbände erhielten für Anfang Oktober vom Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek eine Einladung zu einen Gespräch und haben dort ihre Leitfragen an ein neues SGB VIII vorgetragen.

Jutta Decarli / Koralia Sekler

Verbesserung der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern? – Eine Bilanz der bundespolitischen Bemühungen –

Der AFET möchte drei Jahre nach seiner Antragsinitiative die KooperationspartnerInnen, MitunterzeichnerInnen, interessierte Dialog Erziehungshilfe-LeserInnen und die Fachöffentlichkeit über den Umgang der Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit dem Thema „Situation von Kindern psychisch kranker Eltern" und die Ergebnisse der Bemühungen vieler VertreterInnen der Wissenschaft sowie Berufs- und Interessenverbänden hier informieren.

Wie der AFET bereits in seinen Dialog Erziehungshilfe-Ausgaben 1/2014, 3/2014 und 4/2014 informiert hat, wurde am 16.01.2014 dem Gesundheitsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages von 17 bundesweiten Akteuren ein Antrag zugeleitet mit der Bitte die komplexen Hilfe- und Unterstützungsbedarfe der Kinder von psychisch kranken Eltern zu untersuchen und die sich daraus ergebenden bundesrechtlichen Handlungsbedarfe aufzugreifen und umzusetzen. Die Bewertung der Versorgungssituation von Kindern und Familien mit psychisch kranken Eltern und die Analyse des bundesrechtlichen Handlungsbedarfs sollten durch eine interdisziplinär besetzte Sachverständigenkommission realisiert werden.
Die federführenden AntragstellerInnen, AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe, das Institut für Gesundheitsforschung und Soziale Psychiatrie der katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen und der Dachverband Gemeindepsychiatrie sowie die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beschäftigen sich seit langem mit der Versorgungssituation dieser öffentlich wenig sichtbaren Gesundheits- und Familienprobleme und bündeln Wissen und Erfahrung durch Netzwerkarbeit auf verbandlicher, institutioneller, kommunaler und Länderebene.

Die antragstellenden Institutionen begründen aus ihrer Forschung, Fachdiskussion, Gesundheit- und Jugendhilfepraxis, dass

- ein deutlich hohes Erkrankungsrisiko für Kindern psychisch kranker Eltern besteht,
- sich aktuelle Hilfe- und Behandlungsangebote der Sozialgesetzbücher nur auf einzelne „Teile" des Systems Familie konzentrieren,
- die Hilfen z.T. nicht abgestimmt sind und sie dadurch sowohl in der Wirkung als auch im Ressourcenverbrauch wenig effektiv und effizient sind,
- die Gestaltung und Verstetigung von kooperativen und multiprofessionellen Hilfen wegen fehlender Regelungen von Mischfinanzierungen schwierig ist,
- die Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern rechtlich optimiert werden müssen,
- die Finanzierung von Kooperations- und Netzwerkarbeit ungelöst ist und
- es an regelhaft finanzierten und verfügbaren Angeboten fehlt.

Fünf Monate nach der Antragstellung, am 21.05.2014, fand im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages ein nicht öffentliches Gespräch zum Thema „Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern" statt. Dabei ging es um einen allgemeinen Austausch über die Situation der psychisch Kranken und ihrer Kinder in Deutschland. Alle vertretenen Fraktionen unterstrichen durch ihre Fragen und Statements die Bedeutung des Anliegens. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zeigte ein ganz besonderes Unterstützungsinteresse und veranstaltete im Herbst 2014 ein internes Fachgespräch mit dem AFET und zwei weiteren wissenschaftlichen ExpertInnen der Gesundheits- und Jugendhilfe.

Auf Wunsch der BerichterstatterInnen des Familien- und des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages verfasste der AFET in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Albert Lenz, Institut für Gesundheitsforschung und Soziale Psychiatrie an der Katholischen Hochschulen Nordrhein-Westfalen und Frau Prof. Dr. Silke Wiegand-Grefe, Medical School Hamburg, eine weitere schriftliche Stellungnahme. Die schriftliche Stellungnahme zu den offenen Fragen der notwendigen Verbesserung der Situation von Kindern und Familien mit psychisch erkrankten oder/und suchtkranken Eltern hat im März 2015 die Bundesausschüsse erreicht.

Im Juni 2015 hat dann der AFET-Vorstand engagiert mit Herrn Paul Lehrieder, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages, diskutiert und noch einmal darauf hingewiesen, dass:

- bereits 2013 die Jugend- und Familienministerkonferenz den Bedarf des verbesserten Zusammenwirkens von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern identifiziert hatte.
- die Kinderkommission des Deutschen Bundestages sich schon Anfang 2013 sehr intensiv mit der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern befasste und in ihrer damaligen Stellungnahme ausdrücklich auf die notwendige flächendeckende vernetzte Hilfe und Versorgung hingewiesen hat.
- Die Sachverständigenkommission des 13. Kinder- und Jugendberichtes forderte ebenfalls eine systematische Überprüfung der gegenseitigen gesetzlichen Kooperationsverpflichtungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren gesellschaftlichen Akteuren.

Herr Lehrieder teilte persönlich das Anliegen und das Ziel des Kooperationsantrags zur Verbesserung der Situation der Kinder psychisch kranker Eltern, sah aber mit Blick auf den bundesrechtlichen Handlungsbedarf, die Notwendigkeit des interfraktionellen Vorgehens.
Wieder ging Zeit ins Land!

Fünf Monate später, am 05.11.2015 und noch einmal zehn Monate später, am 14.04.2016 hatte die Geschäftsführerin des AFET die erneute Gelegenheit in zwei Gesprächen mit den Obleuten der Fraktionen des Deutschen Bundestages aus dem Gesundheitsausschuss und aus dem Familienausschuss die bundesrechtlichen Handlungsbedarfe zu verdeutlichen und fasste sie in vier wesentlichen, zu bearbeitenden Handlungsfeldern/Schwerpunkten zusammen:

- Analyse von Finanzierungs- und rechtlichen Regelungslücken präventiver Kooperations- und Netzwerkarbeit,
- Analyse von Finanzierungs- und rechtlichen Regelungslücken bei Interventions- und Behandlungsindikationen im Einzelfall und einzelfallübergreifend in der Zusammenarbeit der Systeme,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur geeigneten Verankerung von verpflichtenden Kooperationsgeboten in den Sozialgesetzbüchern II,III,V,IX und XII,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Mischfinanzierung an den Schnittstellen der betroffenen SGBs für komplexe multiprofessionelle Hilfen.

In einer offenen kritischen Diskussion und unter Beantwortung vertiefender Fragen konnte den Anwesenden erneut verdeutlicht werden, dass das Thema fachlich, inhaltlich und rechtlich sehr komplex ist und dass ein spezifischer bundesrechtlicher Regelungsbedarf weiterhin besteht. Unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit der aktuellen Legislatur und um ein begrenztes Ergebnis zu erhalten, baten die Anwesenden die Geschäftsführerin des AFET um einen „Kompromissvorschlag" zu dem Antrag, der bereits seit zwei Jahren den politischen VertreterInnen vorlag!

Auch diesem Wunsch ist der AFET mit seinen Kooperationspartnern nachgekommen und sprach sich im Mai 2015 für die Einrichtung einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe des Familien- und Gesundheitsministeriums, der Ausschüsse und der Expertinnen und Experten der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe aus, die ausgewählte Inhalte aus den Fragestellungen pragmatisch, präzise und knapp zu folgenden Themenfeldern bearbeiten sollte:

- Analyse von Finanzierungslücken von Kooperations- und Netzwerkarbeit sowie kooperativen präventiven Angeboten,
- Verankerung verpflichtender Kooperationsarbeit und ihrer Finanzierung in den SGBs II, III, V, XI und XII,
- Erarbeitung von Finanzierungsoptionen und Mischfinanzierungen an den Schnittstellen der betroffenen SGBs für komplexe Hilfen, Kooperation im Einzelfall/Fallkonferenzen und Fallübergreifender Kooperation.

Mit diesem Kompromissvorschlag war, nach aller erneuten mündlich bekundeten Unterstützung des Anliegens durch die Abgeordneten, die Hoffnung verbunden, dass endlich der Handlungsbedarf bei Hilfen und Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern auf der Bundesebene eine Berücksichtigung findet und, wie seit Jahren gefordert, interdisziplinär sowie interfraktionell bearbeitet wird. Die AFET-Geschäftsstelle wurde in der Folge mehrfach mündlich darüber informiert, dass man das interfraktionelle Gespräch suche, das Thema sei bedeutungsvoll und wichtig.

Wieder ging Zeit ins Land! Viel Zeit!
Die geflüchteten unbegleiteten Kinder und Jugendlichen aus Kriegs- und Krisengebieten hatten 2015/2016 die Aufmerksamkeit und Kraft aller Beteiligten aus sehr verständlichen Gründen gebunden.
Am 08.09.2016 informierte Herrn Lehrieder die Geschäftsführerin mündlich darüber, dass er einen erneuten Versuch unternehmen wolle die Situation der Kinder psychisch kranker Eltern zu verbessern und kündigte informelle Gespräche mit dem Bundesgesundheitsministerium an. Zwei weitere persönliche Einladungen zum Gespräch wurden von Bundestagsfraktionen ausgesprochen.
Herr Lehrieder informierte im Oktober 2016 den AFET darüber, dass nun die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen als Opposition, unter Federführung von Frau Walter-Rosenheimer, einen Antrag an den Deutschen Bundestag zur Verbesserung der Versorgungssituation „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" gestellt habe (Drucksache 18/9856; 18. Wahlperiode 29.09.2016), der umgehend an den nun federführenden Familienausschuss überwiesen worden sei.
Endlich gab es Bewegung!
Die beiden Regierungsfraktionen CDU/CSU Fraktion und die SPD Fraktionen stehen nun vor der Frage, wie ein in der Sache als richtiges und anerkanntes Anliegen zu beraten und zu behandeln ist.
Am 30.11.2016 steht der Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages.
Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe am 29.11. 2016 bleibt nur zu hoffen, dass die politisch Verantwortlichen nach Kompromissen und interfraktionellen Lösungen gesucht haben. Wenn dies jetzt nicht gelingt, wird sich in der 18. Regierung nichts mehr bewegen für die Kinder psychisch kranker Eltern.

Jutta Decarli
AFET-Geschäftsführerin
Dr. Koralia Sekler
AFET-Referentin

AFET beim Deutschen Kinder und Jugendhilfetag 2017

Der DJHT versteht sich als Forum für den Austausch von Politik, Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. In zahlreichen Vorträgen, Workshops oder Podiumsdiskussionen setzt er vielfältige Impulse und fördert die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und Herausforderungen des Arbeitsfeldes. Neben der Fachmesse ist er zentrales Element jedes Jugendhilfetages. Der AFET wird wie bereits beim letzten DJHT mit einem Stand vor Ort Präsenz zeigen und sich darüber hinaus in folgenden Foren fachlich einbringen:

AFET-Veranstaltung:

- **Heimaufsicht und Kindeswohl im Spannungsfeld von staatlicher Aufsicht und Genehmigung, Kinderrechten und Kindeswohl und der Trägerverantwortung für eine gute Pädagogik.**
  Referenten: Prof. Dr. Schrapper, Universität Koblenz-Landau und Frau Brigitte Wagner, Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
  29.03.2017 von 14.00 – 16.00 Uhr im Raum 111.

Veranstaltung gemeinsam mit den anderen Erziehungshilfefachverbänden:

- **Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
  – ein Streitgespräch zum Selbstverständnis von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe!
  Referenten: Prof. Dr. Holger Ziegler, Universität Bielefeld und Prof. Dr. Jörg M. Fegert von der Kinder- und Jugendpsychiatrie Universitätsklinik Ulm
  30.03.2017 von 11:30 - 13:30 Uhr im Raum 19.

Hinweis:
Anlässlich des 16. DJHT verabschiedete die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ein kinder- und jugendpolitisches Leitpapier. Damit will sie den fach- und jugendpolitischen Diskurs innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und über ihre Strukturen hinaus anstoßen. www.agj.de

Heilpädagogische Aus- und Weiterbildung

Aktuell werden an mehr als 100 Fachschulen und Fachakademien Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus- und weitergebildet. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt eine stärkere Durchlässigkeit in der heilpädagogischen Aus- und Weiterbildung. In Form eines systematischen Rasters beschreibt der Deutsche Verein verwandte Berufs- und Bildungsabschlüsse, die bei der Zulassung zur Ausbildung berücksichtigt werden sollten. Im Mittelpunkt der Empfehlungen stehen dabei pädagogische Kompetenzen und praktische Erfordernisse der Ausbildung. Die bisher von allen Bundesländern betriebene Einzelfallprüfung solle damit jedoch keinesfalls in Frage gestellt werden. Nach Ansicht des Deutschen Vereins stellen die systematischen Kriterien eine sinnvolle Ergänzung dar und tragen zur Transparenz der Zulassungsverfahren bei.
Die ausführliche Empfehlungen sind abrufbar unter: www.deutscher-verein.de Rubrik Stellungnahmen

Rechtsportal NRW nun kostenlos zugänglich

Seit dem 1. Oktober 2016 ist der bislang kostenpflichtige Teil des elektronischen Angebotes „recht.nrw.de" zur kostenfreien Nutzung freigeschaltet. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben nun auch freien Zugriff auf die Historischen Sammlungen (Gesetze und Erlasse), auf alle Gesetzblätter ab 1946 und alle Ministerialblätter ab 1949 und die Möglichkeit der Volltext- und der Stichtagssuche.

AFET-Aktivitäten in 2016

Fachtagungen/Expertengespräche:

- Januar 2016: Tagung in Hamburg in Kooperation mit dem AFET-Mitglied SME. Junge Volljährige suchen (Aus)Wege! Von Prachtstraßen, Sackgassen und Wendepunkten. Mit 125 Teilnehmenden ausgebucht.
- Mai 2016: ExpertInnengespräch „Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen". 40 eingeladene VertreterInnen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger, der Schulen, Schulverwaltung, Landesministerien und aus der Wissenschaft.
- 01.06.2016 in Hannover: Flucht - Eine Herausforderung für die Pflegekinderhilfe in einer Einwanderungsgesellschaft Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Kooperation mit dem AFET, der Universität Hildesheim – Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, der IGfH; 200 Teilnehmende.
- 14.06.2016 in Frankfurt: „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII" Einordnung der Überlegungen und Entwürfe der Bundesregierung zur Weiterentwicklung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe. Ca. 230 Teilnehmende.
- 19./20.09.2016 in Berlin: Ständige Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden nach §78g SGB VIII.
- 23.09.2016 in Hannover: „Inklusion zwischen Realität und Rhetorik in der schulischen und außerschulischen Erziehungshilfe" Kooperationstagung mit der Leibniz Universität Hannover (Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen) mit AFET, EREV und dem Verband Sonderpädagogik e. V. (VDS).
- 26./27.09.2016 in Berlin: „Was wir alleine nicht schaffen ... Prävention und Gesundheitsförderung im kooperativen Miteinander von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen" Kooperationstagung von AFET und Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfefachtagungen des Dt. Instituts für Urbanistik. 120 Teilnehmende.
- 16./17.11.2016 in Berlin: AFET-Jahrestagung „Erziehungshilfe - un|planbar; Vielfalt beständig in Veränderung" (220 Teilnehmende - ausgebucht).

Fachgespräche/politische Gespräche:

- Reform des Kinder- und Jugendhilfeplans-Fachgespräch im BMFSFJ
- Jahreskonferenz der Erziehungshilfefachverbände.
- Anhörung „Kinder psychisch kranker Eltern: Vertrauensleute und Obleute des Familienausschusses und des Gesundheitsausschusses".
- Parlamentarisches Gespräch der Erziehungshilfefachverbände mit den Mitgliedern des Familienausschusses des Deutschen Bundestages zur SGB VIII-Reform.
- Teilnahme an vier Fachgesprächen des BMFSFJ zur SGB VIII-Reform zu den Themen Kinderschutz, Inklusion, Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und Pflegekinderhilfe.
- Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Kleindiek zur SGB VIII-Reform.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Teilnahme an einem Fachgespräch zur Diskussion unter den Ländern zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten und Begrenzung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junger volljähriger Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- Teilnahme an einem Fachgespräch der AGJ „Die inklusive Lösung mit oder ohne SGB VIII Novelle?"

Angefragte Fachexpertise des AFET:

- Beteiligung des AFET an der Erarbeitung der S3 Leitlinie Kinderschutz durch exemplarische Kinderschutzfälle und Bearbeitung übergeordneter Fragestellungen unter Leitung der Universitätsklinik Bonn.
- Fachpolitischer Workshop Projekt „Ich bin sicher" Kooperationsprojekt der Universität Hildesheim mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm und der Hochschule Landshut.
- Jugendamt Hamm - Vortrag und Gespräch zur SGB VIII-Reform.
- Fachvortrag beim AFET-Mitglied Stiftung kath. Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII-Reform.
- Beteiligung von AFET-Mitgliedern am „Praxischeck" zur Überarbeitung der Statistikbögen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Dortmund.
- Zukunft der Hilfen zur Erziehung, Bertelsmanntagung: Workshop Fachkräftebedarf.
- Teilnahme an einem Care-Leaver-Hearing.
- Beteiligung des Vorstands an einer Fachexpertise zum Thema Sozialraum - Beirat Sozialraumorientierung Berliner Senat.
- Teilnahme am Round-Tabel „Perspektiven einer psychotherapeutischen Weiterbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe".
- Beteiligung an einer Befragung des BMFSFJ zu Unbegleiteten minderj. Flüchtlingen.
- Gespräch mit dem Berufs- und Fachverband Heilpädagogik zur SGB VIII-Reform.
- Vortrag bei einer Tagung der Fachhochschule Emden zur SGB VIII-Reform.
- Beitrag zur Fachtagung des Deutschen Vereins „Nachhaltige Entwicklung bei den Hilfen zur Erziehung?!"
- Vortrag bei einem Treffen aller VSE-Einrichtungen Norddeutschlands zur SGB VIII-Reform.
- Fachvortrag beim AFET-Mitglied Stiftung kath. Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII-Reform und Kinderschutz.

Stellungnahmen:

- 27.04.2016: Stellungnahme zur Inklusiven Lösung als Bestandteil der geplanten SGB VIII Reform „Vom Kind aus denken" - Reform des SGB VIII jetzt!
- 14.06.2016: Prüfsteine Inklusives SGB VIII der Erziehungshilfefachverbände (gemeinsam mit den anderen Erziehungshilfefachverbänden).
- 14.10.2016: Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände zur SGB VIII-Reform.
- 28.11.2016: Stellungnahme des AFET zur Diskussion unter den Ländern zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten und Begrenzung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junger volljähriger Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeit in AG´s:

- AGJ - Fachausschuss Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste.
- AGJ - Fachausschuss Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen.
- AG SGB VIII-Reform des Dt. Vereins.
- Mitarbeit Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH.
- AFET-Vorstands-AG zur SGB VIII-Reform.

Veröffentlichungen:

- „Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln".
- Dokumentation: Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen.
- Vier Ausgaben der Fachzeitschrift „Dialog Erziehungshilfe".
- „Fachlicher und rechtlicher Handlungsbedarf im Feld der IntegrationshelferInnen/SchulbegleiterInnen - die inklusive Perspektive in Bildung und Erziehung - Dezember 2016 (In Vorbereitung).

Diverses:

- November 2016: Mitgliederversammlung in Berlin.

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder
Die Aufnahme der nachstehenden Mitglieder erfolgte auf der Vorstandssitzung am 17.11.2016 in Berlin

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Haus Gabriel Speyer
Große Pfaffengasse 8
67346 Speyer
www.jugendwerk-st-josef.de/haus-gabriel-speyer/wir-stellen-uns-vor/

CJD Offenburg
Fachbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Zähringerstr. 47-59
77652 Offenburg
www.cjd-offenburg.de

Verbände

VPK-Landesverband
Niedersachsen e. V.
Nikolaiwall 3
27283 Verden
www.vpk-nds.de

Jugendamt

Kreisjugendamt Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
www.kreis-steinfurt.de

2. Vorstellung neuer Mitglieder (die Begrüßung erfolgte im Dialog Erziehungshilfe 2-2016, die Vorstellung erscheint aus redaktionellen Gründen in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe)

cluster die sozialagentur

Cluster – die Sozialagentur versteht sich als helfende Hand für soziale Projekte. Vor diesem Hintergrund arbeitet Cluster bedarfsorientiert in den Bereichen Projektmanagement und Jugendhilfe. Im Projektmanagement werden Projekte für Träger und Unternehmen aus wirtschaftlichen und sozialen Bereichen, sowie der öffentlichen Hand, umgesetzt. Die Aufgabe des Teams besteht darin, für deren Aufträge die Mittelakquise durchzuführen, Projekte durchzuplanen, umzusetzen, mit Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, nachhaltig nachzubereiten und zu evaluieren. Jeder Projektantrag wird von Cluster auf seine sozialen und ökologischen Ansätze untersucht und entsprechend entwickelt. Dafür setzt Cluster ausgebildete Spezialisten aus dem Kernteam ein, ebenso erfahrene Fachkräfte und Kunstschaffende, freie Mitarbeitende und Studierende, die sich auf das Durchführen von Workshops, außerunterrichtlichen Angeboten, Schulungen, Teamtrainings und Veranstaltungen spezialisiert haben.
In der Jugendhilfe bietet Cluster Beratungsleistungen zum Betriebserlaubnisverfahren an und ist selbst Träger in den Hilfen zur Erziehung. Als Träger konzentriert sich Cluster auf die pädagogische Versorgung männlicher, unbegleiteter, minderjähriger Geflüchteter und bietet für diese Zielgruppe eine Inobhutnahmestelle nach §§ 42 SGB VIII, mobile Betreuung nach § 34 SGB VIII, sowie eine traumapädagogische Wohngruppe nach § 35a SGB VIII an. In naher Zukunft sind darüber hinaus Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und eine Auszeitmaßnahme geplant.

Cluster Sozialagentur
Zingel 36
31134 Hildesheim
www.cluster-sozialagentur.de

Impressum

Herausgeber:
AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:
Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:
Georgstr. 26, 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 35 39 91-46
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:
01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 9.00–13.00 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten
Abonnement: 26,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto
Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

Druck:
Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Koralia Sekler

Achtsam bleiben!

Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung am 15. September 2016 nahmen die AFET-Fachausschüsse „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik" und „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe" an einer Fachexkursion in die ehemalige Fürsorgeeinrichtung in Freistatt teil. Der gesamte Tag ist durch Rüdiger Scholz, Leiter der Jugendhilfe Bethel im Norden und Wolfgang Rosenkötter, ehemaliges „Freistatt – Heimkind" organisiert und begleitet worden.

Die Fachausschüsse bekamen die Möglichkeit, sich vor Ort ein Bild von der damaligen Situation der Heimkinder in Freistatt zu machen und sich über die Erziehungspraktiken der Heime in den 1960er und 1970er Jahren im Kontext der gegenwärtigen Pädagogik auszutauschen. Eine gute Ergänzung und inhaltliche Vertiefung boten der Kinofilm „Freistatt" von 2015 und insbesondere die Schilderungen und Erläuterungen von Wolfgang Rosenkötter. Fast grotesk dabei klangt dann die Frage: Was für eine Pädagogik war das damals? Kann man das Verhalten und Agieren der ErzieherInnen in den damaligen Heimen überhaupt Pädagogik nennen?
Die Teilnehmenden waren von der „selbstverständlichen" Gewalt, die damals in der Diakonie Freistatt als erzieherische Maßnahme praktiziert wurde, tief beeindruckt. Spannend bis erschreckend dabei ist, dass sowohl der Film als auch die Berichte von Wolfgang Rosenkötter verdeutlichten, wie stark die Heimerziehung der 1960er und 1970er Jahre noch unter der (Nach) Wirkung der „Zucht- und Erniedrigungspraktiken" der NS-Zeit stand. Interessant dabei ist ebenfalls die Frage danach, welche Kompetenzen und Prägungen die damaligen Fachkräfte mitbrachten, woher sie kamen und welche Haltung sie gegenüber den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen hatten. In der Diskussion fiel auch die Frage nach der Rolle der Aufsichtsgremien und Kontrollinstanzen, die die Fürsorgeeinrichtung Freistatt mit Vorankündigung besucht haben.
Der Film und die Schilderungen von Wolfgang Rosenkötter machten es sehr deutlich, wie die Heimkinder durch Unterordnung und Resignation allmählich zum Teil des Systems wurden, um überhaupt zu bestehen.

In der auf die Exkursion folgenden Feedback – Runde stellten die Ausschussmitglieder fest, dass sowohl der Kinofilm als auch die Besichtigung der Fürsorgeanstalt einen guten Anlass dafür geben, sich mit der Geschichte der Heimerziehung vertiefend auseinanderzusetzen und sie im Kontext der aktuellen Diskussionen über die geschlossene Unterbringung oder gegenwärtige, kontrovers diskutierte Erziehungspraktiken einiger Heime wie Haasenburg oder Friesenhof zu reflektieren.

In Anlehnung an die Ereignisse in der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre plädieren die Ausschussmitglieder für eine kontinuierliche, bundesweite Fachdiskussion über die erzieherischen Praktiken vor allem in geschlossenen Einrichtungen, denn auch eine andere Art der Gewalt und des Zwangs als zu damaliger Zeit bedarf einer kritischen Auseinandersetzung. Dazu gehört ebenfalls eine stärkere Befassung mit selbstgefährdenden Kindern und Jugendlichen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Der Kinofilm „Freistatt" sollte als didaktisches Mittel in die Ausbildung der angehenden PädagogInnen aufgenommen werden, um über die Erziehungsmaßnahmen der Vergangenheit und der Gegenwart ins Fachgespräch zu kommen und eine Sensibilität für diese Thematik zu erzeugen.

Das gesamte Thema bedarf einer Befassung aus vielen Perspektiven, um eine gesamtgesellschaftliche Achtsamkeit zu entwickeln. Es lohnt sich darüber nachzudenken, welche Werte in der Fürsorge gelebt und vermittelt wurden, welche Werte die aktuelle Jugendhilfe prägen und welche Grundsätze mit der beabsichtigten SGB VIII – Reform in den Fokus des zukünftigen Handelns in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden.

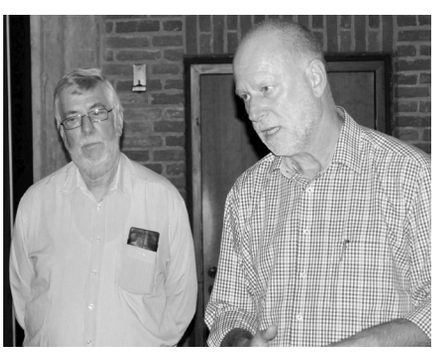

Wolfgang Rosenkötter und Rüdiger Scholz beim Austausch

Nachgebauter Speisesaal in Freistatt als Filmkulisse

Dr. Koralia Sekler
AFET-Referentin

Martin Wurzel

Freistatt – von „Endstation Heimerziehung" zur Wegweisung in die Zukunft

Betrachtung zu wesentlichen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung

Barnstorf. „Unter den vielen Arbeits-, Wohn- und Leidensgefährten konnte man im Erziehungsheim in Freistatt niemanden finden, dem man trauen konnte. Jeder war mit seinem eigenen Überleben unter diesen menschenfeindlichen Bedingungen beschäftigt." berichtet Wolfgang Rosenkötter den etwa 25 Mitgliedern der AFET – Fachausschüsse.

Rosenkötter, ein ehemaliges Heimkind, dessen Lebens- und Leidensgeschichte in dem aufwühlenden Film „FREISTATT" mit Louis Hofmann und Alexander Held dargestellt wird. Ein Junge, der den Kontakt zu seiner Mutter verliert, nachdem sie sich einem Partner zuwendet, seinen Platz in der Familie verliert, nachdem das Paar ein gemeinsames Kind hat, und den Glauben an die Welt verliert, als die Familie seinen Ausführungen über schreckliche Erlebnisse in dem Heim Freistatt -aus welchen Gründen auch immer- keinen Glauben schenkt und keine Bedeutung beimisst. Ein Junge, der wie alle anderen lernen muss, mit ganz knappen Ressourcen zu überleben, dabei allerdings höchsten situativ mal einen Verbündeten finden kann, weil alle mit dem eigenen Überleben beschäftigt sind. Letztendlich wird klar, wie alleine er dasteht und wie er alleine bleiben wird - das System, das sind die Gründe, die zur Unterbringung führen, das ist die Entscheidung unbeteiligter Dritter, wie denn die Erziehung aussehen soll, das ist die Art der Aufnahme, die Regulierung des Alltags, die Willkür der Entscheidung über ein Entlassungskriterium, lässt ihm keine Chance, sich anzuvertrauen, Glauben zu finden, den Emotionen nachzugehen, zu fliehen. Für einen seiner Kameraden bleibt der Suizid als vermeintlicher Ausweg. Alternativen sind nicht erkennbar.

Heute ist Rosenkötter ein Vertreter der zahlreichen Betroffenen, ein Zeitzeuge, der einfühlsam und aufwühlend berichtet, ErzieherInnen, Sozialpädagogen und Politiker über die Situation damals informiert, die Folgen für die betroffenen Menschen beschreibt und heute Stellung bezieht. Gleichzeitig ist er Ombudsmann für die Betreuten der Jugendhilfe Bethel, trifft sich mit ihnen um zu erfahren, wie es ihnen geht, was sie bedrückt und anschließend mit der Einrichtungsleitung reflektiert, was im Sinne des Anliegens der jungen Menschen verbessert werden kann.

Die dunklen Kapitel der Heimerziehung: Sind sie genügend aufgearbeitet? Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich der AFET seit nunmehr zehn Jahren. Auch den AFET betraf dieses Kapitel stark, waren doch diejenigen, denen Versäumnisse vorgeworfen wurden, zum Teil seine Mitglieder, sei es als freie Träger, als Jugendamt und Kommune oder als Landesjugendamt. Daher hat der Verband die Möglichkeit, diese einschneidende Thematik auch in seinen Gremien zu bearbeiten. So lud der Leiter von Bethel im Norden, Rüdiger Scholz, die AFET-Fachausschüsse „Jugendhilferecht und -politik" und „Theorie und Praxis erzieherischer Hilfen" in die Nachfolgeeinrichtung des Fürsorgeheims Freistatt ein. Scholz hat dafür gesorgt, dass aus der ehemaligen Endstation eine Gedenkstätte wurde. In Zusammenarbeit mit Rosenkötter ist diese eingerichtet worden und wird weiterhin gepflegt. Informationen werden zur Verfügung gestellt. Rosenkötter ist heute Vertrauens- und Ombudsmann für die BewohnerInnen der Jugendhilfe Bethel im Norden.

Das Bekanntwerden der schlimmen Erlebnisse vieler Menschen, die sich in der Fürsorge und Obhut staatlicher und kirchlicher Träger befanden, löste eine Welle des Entsetzens, Schocks und Ungläubigkeit aus. Fast alle Betroffenen hatten jahrzehntelang die erlittenen seelischen Verletzungen verschwiegen; oft wussten nicht einmal Eltern, Geschwister, Ehepartner davon.

Runder Tisch Heimerziehung"

Das Öffentlich machen dieser Zustände und Schicksale in den 50er und 60er Jahren führte dazu, dass erstmalig in der Geschichte des Deutschen Bundestages der Petitionsausschuss unmittelbar Betroffene zu diesem Thema anhörte und letztendlich den „Runden Tisch Heimerziehung" anregte, der 2008 seine Arbeit aufnahm. Der AFET war Mitglied dieser Kommission unter Leitung der Politikerin Antje Vollmer.

Obwohl man sich abschließend einigte, bleiben tiefe Unterschiede in der Bewertung der Vorgänge von damals. Einig ist man sich über die Häufigkeit, einig ist man sich darüber, dass die Misshandlungen nicht systematisch erfolgten, einig ist man sich über die „Verantwortungskette", die Länder, Jugendämter, Träger und Einrichtungen bilden. Dennoch sind viele Fragen und Differenzen auch untereinander offen, ein strukturelles „Misstrauen" untereinander bleibt, so wie es auch zwischen vielen der betroffenen Heimkinder und ihren Familien oftmals lebenslang geblieben ist.

„Mit meinem Vater, der meine Heimaufnahme veranlasst hatte, habe ich nie da-

rüber sprechen können", berichtet Rosenkötter, „erst nach seinem Tod wurde mir allmählich bewusst, wie sehr auch er unter dieser Situation gelitten und keine Sprache gefunden hatte."

Alles das, was geschehen ist, ist nicht wiedergutzumachen. Das wissen alle. Die Entschädigung wird von vielen betroffenen ehemaligen Heimkindern als Anerkennung der Tatsache, nie aber als wirkliche „Entschädigung" gesehen.

Was bedeutet die Erkenntnis, dass Menschen ein Leben lang ihr Leiden nicht in Worte fassen konnten und keinen Glauben in der Gesellschaft fanden, für heute, was bedeutet dies für die Zukunft von Heimerziehung und erzieherischen Hilfen? Was kann heute getan werden, dass in dreißig oder vierzig Jahren heutige Empfänger erzieherischer Hilfen den AkteurInnen von heute nicht Ähnliches vorwerfen?

Von der Sensibilisierung zum systematischen Handeln kommen

Einiges ist bereits geschehen. Es wurde eine hohe Sensibilisierung erreicht. Das Erfordernis von Beteiligungskonzepten und Beschwerdemanagement; die deutlich gesenkte Schwelle der Meldepflicht von Ereignissen, die das Wohl von Kindern gefährden könnten; Ombudschaften bieten Möglichkeiten, besser, angemessener und „pädagogischer" mit den Anliegen junger Menschen umzugehen. Aber wie alle Maßnahmen bieten sich auch Möglichkeiten, diese zu umgehen. So können sie zwar in Broschüren und Veröffentlichungen dargestellt werden, aber werden sie ausreichend und zuverlässig und konkret wahrnehmbar gelebt? Wie ist eine Sicherung zu erreichen? Wie kann das Erreichte verstetigt werden, das Engagement am Leben gehalten werden?

Beispiel: Beteiligung

Ein Beispiel stellt der Parameter „Beteiligung" dar. Sie ist in aller Munde, doch wie wird sie tatsächlich gelebt? Wie ist das, wie sie gelebt wird, vereinbart, festgehalten und inwieweit stellt sie ein tatsächliches, konkretes und unveräußerliches Recht im sozialen Alltag der sozialen Dienstleistung dar? Inwieweit ist sie nicht nur „gefühlt", sondern auch objektivierbar und verifizierbar?

Wem sind die Beteiligungsgrade bekannt, wer kann Methoden der Beteiligung konzeptionell und systematisch umsetzen? Sicherlich, es gibt viele und beeindruckende Beispiele von Einrichtungen und Diensten, die sich auf den Weg gemacht haben. Wer diese Themen ernsthaft bearbeitet, merkt schnell, dass Beteiligung keine pädagogische Spielerei ist. Wenn es uns ernst ist mit dem Thema, müssen wir auch eine Position finden, inwieweit wir junge Menschen wirklich bei Angelegenheiten, die ihren Alltag betreffen, mitwirken lassen. Ist es dem Träger wichtig, wie die jungen Menschen auf einzustellende PädagogInnen reagieren? Berücksichtigt er, dass sie sich nicht in einem unübersehbaren Träger- oder Werbefahrzeug herumkutschieren lassen wollen? Geht er auf die Wünsche bei der Gestaltung von Räumlichkeiten ein? Überhaupt: Darf Beteiligung etwas kosten?

Hier geht es um Werthaltungen und Handlungsleitlinien und Finanzmittel, die sich auf die gesamte Organisation, ihren Aufbau, ihren Ablauf und ihr Profil niederschlagen. Es sind keine ausschließlich pädagogischen Fragestellungen, sondern Fragestellung an die Haltung von Trägern und Leitungen, Ämtern und Behörden, die über die Art und den Umfang von Beteiligung entscheiden. Denn Beteiligung ist immer etwas, was der strukturell besser oder mächtiger Gestellte dem strukturell schwächer Gestellten „gewährt".

Wagnis: Beteiligung

Bleiben wir bei der Beteiligung: Sie ist für Träger, für Leitungen, ja auch für die pädagogischen MitarbeiterInnen immer ein „Wagnis", genauso, wie Erziehung, Beziehung, jede Unternehmung, das ganze Leben ein Wagnis darstellt (Schrapper, „Risikomanagement", Vortrag in Münster 2013). Das Besondere ist, dass vorher nicht klar ist, was am Ende hinten herauskommt. Und dennoch bleibt die Verantwortung bei denen, die die Beteiligung „gewähren". Ein schwieriges Unterfangen? Ist es da nicht besser, und sicherer, nur kleine „Proben von Beteiligung" zu ermöglichen? Es mag sein, dass es erst einmal sicherer ist. Vielleicht zunächst ein Mal. Sicherer, das heißt, dass ich als PädagogIn, als Leitung, als Träger die absolute Handlungskontrolle bewahre. Damit reduziere ich das Wagnis „Erziehung" auf eine „Ziehung" ohne Beziehung. Mit der Folge, dass die jungen Menschen sich alleine durchschlagen, alleine ihre Rückschlüsse für ihr künftiges Verhalten ziehen müssen, ohne sich offen und offensiv vertreten und reflektieren zu lernen.

Sicherer Umgang mit dem Wagnis Erziehung

Prof. Dr. Schrapper vom Institut für Pädagogik der Universität Koblenz-Landau macht eindrucksvoll klar, dass Erziehung ein Wagnis ist. Jede Begegnung ist ein Wagnis, ein Austarieren zwischen möglicher respektvoller Nähe und notwendiger, intimitätserhaltener Distanz. Ohne dieses Wagnis kann Erziehung, Erfahrung, Reifung nicht gelingen.

Mit dieser Antwort verblüffte er Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten erzieherischer Hilfen, die mit ihm die Frage erörtern wollten, wie ein Träger/ eine Einrichtung ein „Risikomanagement" betreiben kann. Es reicht nicht, notwendige Regeln aufzustellen, es reicht nicht, notwendige Strukturen zu schaffen, die einen Missbrauch des Machtgefüges einschränken. Vielmehr ist es erforderlich, das Wagnis Erziehungshilfe mit Leben zu füllen.

Was sind die „notwendigen Regeln, die notwendigen Strukturen"?

Was bedeutet in diesem Zusammenhang „mit Leben füllen"?

Schließlich: Was soll geregelt werden? Missbrauch und Misshandlungen verhindern!? Schützen? Wie lange? Gibt es bessere, positiv gewendete Ziele zu beschreiben, die diese miteinschließen?

Die vorgenannte Fachgruppe war die Arbeitsgemeinschaft erzieherischer Hilfen (AGE) beim Diözesan Caritasverband Münster. Sie hat mehrfach über diese Fragen beraten und sich entschieden, eine „Selbstverpflichtungserklärung" für Einrichtungen und Träger zu entwickeln.

Die Formulierung der Prinzipien eines „grenzachtenden Umgangs" in Einrichtungen und Diensten erzieherischer Hilfen gab den daran beteiligten Einrichtungen und Diensten eine positiv ausgerichtete, ermutigende sozialpädagogische Richtung. In zahlreichen Workshops setzten sich Leitungskräfte mit den fachlichen Inputs zu den Themenbereichen organisationale, personale und werteorientierte Prinzipien auseinander.

Worin liegen die Vorteile der Anwendung der Prinzipien des Grenzachtenden Umgangs? Wie kann er zu einer Win-win-Situation für alle beitragen?

„Wenn man auf ein Ziel zugeht, ist es äußerst wichtig, auf den Weg zu achten. Denn der Weg lehrt uns am besten, ans Ziel zu gelangen, und er bereichert uns, während wir ihn zurücklegen."
Paolo Coelho, Auf dem Jakobsweg

In der Debatte um ausreichenden Schutz für Kinder und Jugendliche wurden eine Zeit lang auch Standards diskutiert, die von vielen PädagogInnen als Einschränkung ihrer Wirksamkeit empfunden und bewertet wurden. Sie äußerten die Befürchtung, dass diese Standards die Berufsgruppe von HeimerzieherInnen unter einen Generalverdacht stellen und gewünschte pädagogische Nähe einschränken könnte. Auch der Betroffenenvertreter am Runden Tisch Heimerziehung (RTH) vertrat in einer Diskussion mit PraktikerInnen im Jahr 2011 die Position, dass PädagogInnen und Kinder/Jugendliche die Möglichkeit haben müssen, sich unbefangen zu begegnen um somit die Handlungsfähigkeit aller Beteiligten zu ermöglichen. Er betonte, dass Kinder und junge Menschen durchaus Orientierung zur eigenen Reifung benötigen. Diese erhalten sie am ehesten im direkten Umgang miteinander und mit den PädagogInnen. Dabei ist die Unbefangenheit der Begegnung ein schützenwertes Gut. Nicht die Einführung eines Kontrollsystems, sondern die eines offenen Systems, in dem die Beteiligten offen, kritisch und achtsam mit den Prozessen umgehen sei hierzu anzustreben.

Was bedarf es, um im professionellen sozialen und erzieherischen Handeln zu einer solchen Kultur des Miteinanders zu kommen?

Die Prinzipien des grenzachtenden Umgangs

Den Fachverband „Arbeitsgemeinschaft erzieherischer Hilfen" beim Diözesan Caritasverband Münster hat diese Entwicklung sehr beschäftigt. Nach dem Erscheinen des Buchs „Schläge im Namen des Herrn" von Peter Wensierski im Jahr 2006 meldeten sich von den dort beschriebenen Erziehungsmethoden betroffene Menschen. Ihre Schilderungen machten unmissverständlich klar, dass eine Position entwickelt werden muss, die die Erfahrungen der Vergangenheit reflektiert, zu Grunde legt und sich dabei der Zeit zuwendet, deren Gestaltung jetzt in unseren Händen liegt. Als Schlussfolgerung wurde eine Selbstverpflichtung und eine dazu gehörende Arbeitshilfe zum grenzachtenden Umgang für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung und zum sicheren Umgang bei Fehlverhalten entwickelt.

Die Arbeitshilfe der AGE des DiCV Münster beschreibt hierzu drei Prinzipien:

- Übergreifende Prinzipien, die die Verantwortung der Entscheider, die Kultur der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit, Merkmale einer offenen Institution und die Rechte von Kindern und Jugendlichen beschreiben.
- Handlungsbausteine zur institutionellen Prävention mit Formen von Beteiligung und Beschwerde, Auseinandersetzung mit Täterstrategien, Personal- und Organisationsentwicklung und der offensiven Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Konzepten.
- Handlungsbausteine zur institutionellen Intervention, die ein umfassendes Krisenmanagement beim Umgang mit Verdacht und Fehlverhalten mit den Opfern und MitarbeiterInnen sowohl bei Bestätigung als auch bei Ausräumen des Vorwurfs mit der anschließenden Rehabilitation beinhalten.

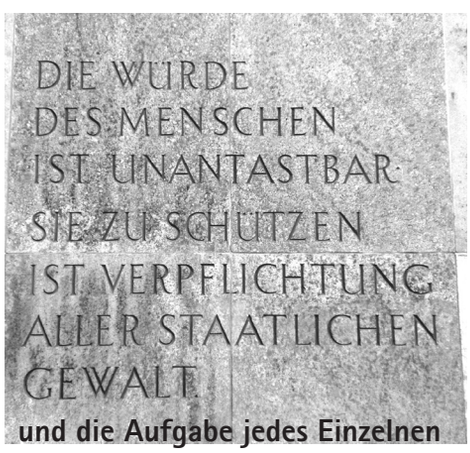

und die Aufgabe jedes Einzelnen

Von diesen drei Ebenen ist keine wichtiger als die andere. Zumindest aus Sicht der Organisation. Für die Betroffenen wird immer das Kriterium gültig sein, wie, wo und wann die Prinzipien für sie unmittelbar erlebbar sind.

Schon die übergreifenden Prinzipien prägen im Wesentlichen die Kommunikation und Interaktion in der Institution im sogenannten Hilfeprozess. Sie zielen darauf ab, einen gemeinsamen und wechselseitigen Lern- und Entwicklungsprozess anzuregen.

Ganz im Sinne Bubers geschieht Erziehung da, wo zwischen Menschen Entwicklungen möglich werden.

Strategischer Dialog als übergreifendes Prinzip

Hier empfiehlt sich besonders die ständige Übung der Anwendung der Grundsätze des „strategischen Dialogs". Dessen Grundzüge hat Martin Buber gelegt. Physiker und Naturwissenschaftlicher wie Isaacs und Bohm haben sie aufgegriffen und weiterentwickelt, als es darum ging, die „Grenzen des Bewusstseins und des bisher Bekannten" zu erweitern. Ein unmittelbares Ergebnis des strategischen Dialogs ist die Entwicklung der Quantenphysik.

Das Besondere an den Prinzipen des strategischen Dialogs ist, dass er nicht sach- und zielorientiert, sondern prozess- und personenzentriert ist. Und in seinem Zentrum steht nicht (nur) die Person des anderen, sondern die eigene Person. Der achtsame Umgang mit der eigenen Person und der des anderen, das umsichtige Mitteilen dessen, was in der eigenen Person und in der des anderen in diesem Prozess wahrgenommen wird und -wichtig!- der Verzicht auf Bewertungen bringen den dialogischen Prozess weiter.

Wesentliche Momente des strategischen Dialogs sind[1]:

- Zuhören

Das bedeutet, hinzuhören, nicht zu unterbrechen, die eigenen Gedanken und Bewertungen zu dem Gesagten hintenanzustellen. Eine wohlwollende, erkundende Haltung einnehmen. Das Gesagte, aus einem inneren Schweigen heraus, auf sich wirken lassen.

- Respektieren

Das Gesagte einfach annehmen. Das heißt, auf Abwehr bewusst zu verzichten, ebenso auf Schuldzuweisungen, Abwertung, Gegenrede oder Kritik.

- Suspendieren

Erkennen und Beobachten der eigenen Gedanken. Gefühle (körperlich und seelisch), Emotionen und Meinungen wahrnehmen, aber nicht fixieren, nicht an ihnen festhalten.

- Artikulieren

Das Finden der eigenen Sprache zu dem Gesagten, das Aussprechen der eigenen Wahrheit.

Dieses sind Elemente, die menschliche Begegnungen gelingen lassen können. Buber sagt hierzu, dass darin das Göttliche sichtbar oder spürbar wird. Die Naturwissenschaftler Isaacs und Bohm sahen diese Momente als wesentlich an, um von eingefahrenen Denk- und Handlungsmustern loszukommen und neue Qualitäten von Denkmodellen zu erhalten.

Nun ist einmal der strategische Dialog nicht die einzige, allein seligmachende Methode. Gewohnt sind wir auch den Diskurs, die Diskussion, den Streit. Auch diese sind erforderlich, um „weiter zu kommen". Das ist legitim.

Was macht es so schwierig, diese Methode immer wieder anzuwenden? Oft gibt es dafür einen Grund. Er lautet schlicht und einfach: Keine Zeit! Die Zunahme an der Komplexität gesellschaftlicher Herausforderungen, wie unter anderem auch das Problem der knappen finanziellen Ressourcen, Verdichtung der Arbeit auf allen Ebenen sowie das sehr klare ergebnisorientierte Denken (das, was sein soll, hat einen höheren Stellenwert als das, was ist) „zwingt" zur Systematisierung, Reduzierung und zur Rationalisierung. Ohne Bewertung wahrzunehmen, was ist, ihm mit Respekt zu begegnen, auf sich wirken zu lassen und sich selber zu sammeln, bevor man aktiv wird, erfordert Zeit, die man sich selbst und dem Gegenüber zugestehen muss. Wie so oft stehen die Zwänge des beruflichen Alltags dem entgegen. Letztendlich, um notwendigerweise auch betriebswirtschaftlich erfolgreich arbeiten zu können und darüber das Bestehen und die Entwicklung der Organisation und damit auch der Arbeit gewährleisten zu können.

Handlungsbausteine der Offenheit

Als wesentliche Momente der Offenheit werden gesehen

- Information und Beteiligung mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und Familien zu stärken,
- Beschwerde zu ermöglichen, zu üben und als eine besondere Form des Feedbacks alltäglich zu machen,
- Faktoren, die Verhalten und Strategien möglicher Täter begünstigen, zu identifizieren und zu minimieren,
- eine offensive und umfassende Strategie der Personalentwicklung zu entwickeln und umzusetzen,
- sowie lebensbejahende und alltagstaugliche sexualpädagogische Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.
- Vorrangiges Ziel dieser Bausteine ist es, eine Isolierung der Hilfenutzer zu vermeiden, aus der Defensive zu kommen und proaktiv handeln zu können.

Handlungsbausteine zur institutionellen Intervention

Diese Bausteine befassen sich mit

- dem Umgang mit dem Verdacht,
- einem Krisenmanagement beim Umgang mit Fehlverhalten,
- dem erforderlichen Umgang mit den Opfern von Gewalt und Grenzmissachtung
- sowie mit dem Rehabilitationsverfahren bei ausgeräumten Verdacht.

Diese Bausteine setzen einen Orientierungsrahmen für die Auseinandersetzung mit dem Undenkbaren, dem GAU (dem "größten anzunehmenden Unfall") einer sozialtätigen Organisation, bei dem alles auf den Kopf gestellt werden kann.

Selbstverpflichtung – ein Modell?

- Die Vereinbarung, der sich 63 Träger von Einrichtungen und Diensten selbst verpflichten kann durchaus als Modell dienen, das das übliche Muster von Kontrolle unterbricht und übersteigt: Gemeinsame Prinzipien zur Gewährleistung einer gewaltfreien Erziehung, Betreuung und Beratung anzuerkennen und den Prozess ihrer Umsetzung zu initiieren,
- Präventions- und Interventionsstrategien konsequent umzusetzen und
- Sich gegenseitig und regelmäßig über den Stand der Umsetzungsprozesse zu informieren und ggf. die Handlungskonzepte weiter zu entwickeln.

Die Vereinbarung war möglich, weil es gelungen ist, dass die Mitglieder und Mitwirkenden aufhören konnten, sich als Konkurrenten zu sehen, Ängste zu schüren, ihre Pfründe zu verlieren, die Scham aufgeben konnten, als schlechte Institution dazustehen, dem Druck widerstehen lernten, sich nur gut und fehlerfrei darzustellen.

Freilich: Es waren alles freie Träger eines Spitzenverbandes, die dieses Modell entwickelten. Das hat sicherlich vieles einfacher, wenn auch nicht einfach gemacht. Aber: Könnte dieses Modell nicht auch Pate stehen für Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern vor Ort? Würden solche Modelle nicht auch die Verantwortungsgemeinschaft stärken, zum Wohle der Menschen tätig zu sein und sie in ihren Rechten und Einzigartigkeiten zu respektieren? Und: Können darüber hinaus Formen gefunden werden, wie BetroffenenvertreterInnen selber in solche Vereinbarungen einbezogen werden könnten?

Die Mitglieder der beiden AFET-Fachausschüsse dieser Exkursion zur Gedenkstätte "Freistatt" spürten, wie schwer es ist, aus der Betroffenheit in eine zukunftsweisende Planung und Handlung zu kommen. Spürbar ist auch die Fragilität der eigenen Überzeugung, die an der Frage sichtbar wird, was die Kinder und Jugendlichen in der Erziehungshilfe in naher und ferner Zukunft dazu sagen werden, wie wir mit

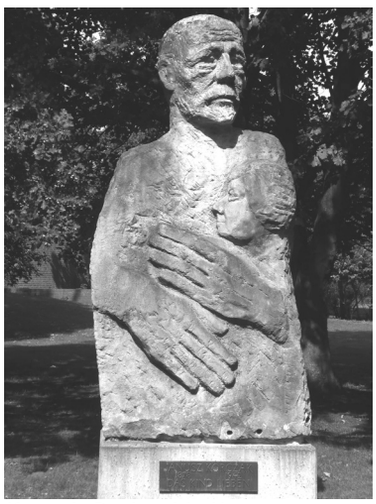

Korczak-Denkmal in Hannover

ihren Anliegen und mit Ihnen als Menschen mit der ihnen eigenen Würde umgegangen sind.

Um uns hier einigermaßen „sicher" zu sein, seien folgende Parameter hervorgehoben:

- Einigkeit aller Beteiligten über den Grundsatz, Hilfen auf der Ebene von Respekt und Achtung vor der Würde und Freiheit des anderen zu planen einzurichten und umzusetzen.
- Zeiträume (Isaac und Bohm würden sagen: Raumzeiten) einzurichten, in denen diese Aspekte wie die des strategischen Dialogs und ihre Umsetzung thematisiert werden können.
- Vereinbarungen vor Ort zu treffen, die Werthaltungen des grenzachtenden Umgangs fördern und umsetzen.
- Formen finden, in denen Betroffene in einer geeigneten Weise gehört werden. Einen Kontakt und die Verbindlichkeit - möglicherweise in Form von Evaluationen - nach Beendigung der Hilfen anzubieten. Wir müssen nicht 50 Jahre warten, bis die Betroffenen sich melden. Wir können deren Erkenntnisse auch schon früher wahrnehmen und in unsere Arbeit einbeziehen.

Sich hierfür einzusetzen könnte im wahrsten Sinne Lobby-Arbeit für die NutzerInnen von erzieherischen Hilfen darstellen.

Sind diese Erkenntnisse neu?
Eigentlich nicht. Eigentlich stellen sie die Kernprozesse pädagogischen Handelns dar. Diese werden gerne von aktuellen Entwicklungen überrollt. Insofern ist es gut, sie immer wieder ins Bewusstsein zu heben, sie als Orientierungsmarken in den erzieherischen Hilfen zu setzen. Denn:

Ein Kind wird nicht
erst ein Mensch,
es ist schon einer.
(Janusz Korczak)

Anmerkung:

[1] aus: https://de.wikipedia.org/wiki/Dialog, Zugriff am 06.11.2016

Martin Wurzel ist freiberuflicher Coach und Berater für Einrichtungen und leitende Mitarbeiter im Bereich der Erzieherischen Hilfen. Zuvor hat er als Leiter und Geschäftsführer langjährig bei freien Trägern der Erziehungshilfe gearbeitet. Seit 1994 hat er die Arbeit des AFET im Beirat, Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik sowie im Vorstand aktiv begleitet.
wurzel@wurzel-coaching.de
www.wurzel-coaching.de

Eva Dittmann

Der Einsatz von Integrationshilfen – ein Beitrag zur Umsetzung inklusiver Regelbeschulung?

Ausgangssituation

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind zunehmend an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. In den vergangenen Jahren ist durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vor allem die Schnittstelle zum Bildungs- bzw. Schulsystem relevanter geworden. Dabei geht mit der Verpflichtung zur Entwicklung und Etablierung eines inklusiven Bildungssystems (Art. 24 UN-BRK) nicht nur auf gesetzlich-rechtlicher und infrastruktureller Ebene der Aufbau und die Unterhaltung eines inklusiven Bildungssystems einher, sondern das Recht auf inklusive Bildung wird zugleich als subjektiv-individuelles Recht für den Einzelnen konstatiert (vgl. Mißling/Ückert 2014: 9-13).

Seit der Ratifizierung der UN-BRK steigt der Inklusionsanteil (Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Regelschulen beschult werden) von Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung an Regelschulen kontinuierlich an. Im Schuljahr 2013/2014 wird fast jeder dritte junge Mensch mit Förderbedarf an Regeleinrichtungen beschult. Dennoch zeigt sich, dass der Anteil der jungen Menschen, die insgesamt an Förderschulen unterrichtet werden, nur leicht rückläufig ist. Zudem nimmt der Inklusionsanteil im Bildungsverlauf ab und variiert stark bzgl. der Schulform (Bertelsmann Stiftung 2015). Die Bundesländern divergieren dabei stark hinsichtlich ihrer Inklusionsquote, der Wahrscheinlichkeit eines diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie dem grundsätzlichen Stellenwert der Förderschulen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015; Mißling/Ückert 2014).

Insgesamt zeigt sich bei der Betrachtung des Umsetzungsstandes inklusiver Beschulung ein erhebliches Wissensdefizit. Bislang ist kaum etwas über die Qualität inklusiver Beschulung bekannt. Vor allem die Perspektive der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern ist nicht ausreichend berücksichtigt. In der Praxis werden derzeit Institutionen und Fachkräfte bei der Umsetzung von Inklusion vor große Herausforderungen gestellt.

Integrationshilfen – steigende Inanspruchnahme bei unklarem Profil

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen nehmen schulbezogene Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe stetig an Bedeutung zu. Von besonderer Schnittstellenrelevanz sind dabei die Eingliederungshilfe und die im Rahmen dieser Hilfeform eingesetzten Integrationshilfen an Schulen. Bundesweit ist in den letzten Jahren eine deutliche Ausweitung der Inanspruchnahme und Ausdifferenzierung der Eingliederungshilfe zu verzeichnen. So steigen die Fallzahlen von 2008 bis 2014 bundesweit um 86%. Zudem erhöhten sich die Ausgaben für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII von 0,569 Mrd. € im Jahr 2008 auf 1,149 Mrd. € im Jahr 2014. Dabei ist die Schule auf dem Weg zum zentralen Ort der Durchführung der Eingliederungshilfe. Bundesweit wird im Jahr 2014 etwa jede 5. Hilfe gemäß § 35a SGB VIII an Schule durchgeführt (vgl. KomDat 2016: 4ff.).

Trotz des quantitativen Bedeutungszuwachses der Integrationshilfe sind bislang wenig empirisch und systematisch aufbereitete Erkenntnisse vorhanden. Zudem fehlt es an übergreifenden gesetzlichen und fachlichen Richtlinien oder Qualitätsstandards für die Hilfe, woraus derzeit eine bundes- und landesweite sowie interkommunal unterschiedliche Hilfegewährungspraxis und fachlich-konzeptionelle Ausrichtung der Hilfe resultiert. Das unklare Profil der Integrationshilfe zeigt sich dabei auf mehreren Ebenen:

Für die Integrationshilfe existieren in der Praxis viele verschiedene **Begrifflichkeiten**. Die Bezeichnung reicht dabei von Integrationshilfe, über Schulbegleitung bis zur Schulassistenz. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten stehen dabei nicht nur exemplarisch für eine nicht abgeschlossene Fachdebatte, sondern auch für divergierende inhaltliche Konzepte der Hilfe sowie fachlich-professionelle Haltungen.

Die Integrationshilfe ist eine **Schnittstellenhilfe**, da sie in einem Bereich unterschiedlicher Rechts- und Leistungssysteme verortet ist. Dies bringt zahlreiche Abgrenzungsproblematiken mit sich. Der Eingliederungshilfe selbst ist ein rechtlicher Dualismus inhärent, da Integrationshilfen sowohl nach SGB VIII, als auch gemäß SGB XII gewährt werden können. Der unterschiedliche Bezug zu dem Sozialleistungssystem, der an der jeweiligen Beeinträchtigungsart festgemacht wird, mündet in „rechtlichen Divergenzen und praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten" (Banafsche 2013: 98). Vor dem Hintergrund der UN-BRK und der damit verbundenen inklusiven Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird in diesem Zusammenhang die sogenannte „Inklusive/Große Lösung" gefordert. Dies würde eine Aufhebung des bislang bestehenden Dualismus ermöglichen und eine alleinige Zuständigkeit im SGB VIII erlauben (vgl. Banafsche 2013). Neben der Überschneidung der Sozialleistungsbereiche nach SGB VIII und SGB XII bestehen indes Abgrenzungsproblematiken zum Gesundheits- und Bildungssystem. Zudem ergeben sich Fragen hinsichtlich der Aufgabenübernahme der beteiligten Akteure, der Finanzierung der Hilfe, aber auch hinsichtlich des Umgangs mit diver-

gierenden Systemlogiken. Die Verortung der Integrationshilfe an der Schnittstelle zu weiteren gesellschaftlichen Teilbereichen zeigt zudem die besondere Relevanz der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Jugendhilfe und Schule, damit nicht in jedem Einzelfall neu verhandelt wird, was auf struktureller Ebene geklärt werden muss.

Die **fachliche Ausrichtung und Zielsetzung** der Hilfe ist interkommunal sehr unterschiedlich. Die Integrationshilfe wird aufgrund behinderungsspezifischer Beeinträchtigungen und bei Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung gewährt (§ 35a SGB VIII; §§ 53 ff. SGB XII). Die Zielsetzung der Hilfe ergibt sich aus § 54 SGB XII Abs. 1, indem sie als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht" definiert wird. In der Praxis wird die Hilfe derzeit vorrangig in eine individuelle Begleitung des jungen Menschen durch eine zusätzliche erwachsene Person im Unterricht übersetzt. Bereits diese Rahmung bedingt eine fachliche Ausrichtung der Hilfe. Was darüber hinaus für eine angemessene Schulbildung förderlich wäre, oder wie die konkrete individuelle Begleitung im Schulalltag umgesetzt wird, ist indes höchst unterschiedlich. Zudem ist die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe mit der vor Ort vorherrschenden Hilfegewährungspraxis und Haltung des Jugend- oder Sozialamtes, dem Umgang mit diagnostischen Verfahren, den Leistungsvereinbarungen und der konkreten Hilfehandhabung der jeweiligen Träger, den Erfahrungen und etablierten Strukturen im Bereich Jugendhilfe und Schule sowie letztlich den kommunalen Ressourcen und der vorhandenen Infrastruktur verknüpft. Daraus ergibt sich für die Integrationshilfe ein z.T. sehr unterschiedliches Aufgabenprofil.

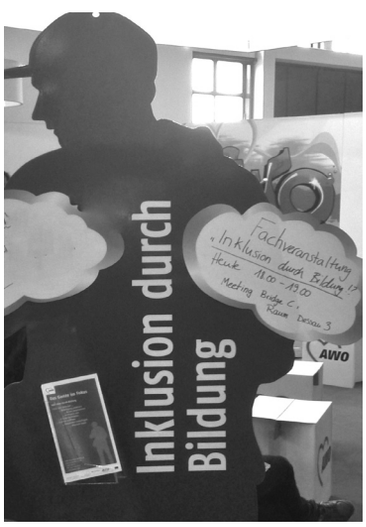

Das **Aufgabenprofil** der IntegrationshelferInnen reicht von eher im Assistenzbereich anzusiedelnden alltagspraktischen Hilfestellungen, über begleitende Tätigkeiten im Schulalltag und Pausen, bis hin zu individueller Förderung und Aufarbeitung von Lerninhalten (vgl. Rock 2016). Zudem übernehmen IntegrationshelferInnen mitunter die Förderung sozialer Kompetenzen im und mit dem Klassenverband und sind in der Elternarbeit tätig. Die beschriebene Heterogenität ist für die IntegrationshelferInnen sehr herausfordernd. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Kontext der Hilfe ist dabei in großem Maße abhängig von der grundsätzlichen fachlichen Verortung zwischen Assistenztätigkeiten und Unterrichtsinhalten, beruflicher Qualifikation und den Rahmenbedingungen vor Ort.

Die **Berufsgruppe** der IntegrationshelferInnen wächst stetig. Dennoch fehlt es bislang an übergreifenden gesetzlichen und fachlichen Standards sowie Fort- und Weiterbildungsangeboten. Die bundesweite Heterogenität zeigt sich sowohl im Hinblick auf Beschäftigungsbedingungen, als auch bezüglich der notwendigen fachlichen Voraussetzungen für eine Einstellung. Dabei reicht die Spannbreite von eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräften, über Quereinsteiger bis hin zu ehrenamtlichen HelferInnen (vgl. Rock 2016). Dies ist je nach Leistungsvereinbarung zwischen Jugend- und Sozialämtern mit den Trägern unterschiedlich und korreliert mit der konzeptionellen Ausgestaltung der Hilfe. Zudem kann das mitunter prekäre Beschäftigungsverhältnis zur Herausforderung werden. Der Umfang der Beeinträchtigung des zu begleitenden Kindes korreliert i.d.R. mit der Höhe des Leistungsbezuges. Damit wird nicht nur der zugestandene Unterstützungsumfang definiert, sondern zugleich die Arbeitszeit der Integrationshilfe. Dies kann z.B. Lohnausfall bei Krankheit oder Umzug des Kindes bedeuten. Zudem ist nicht geklärt, welche Auswirkung es auf die fachliche Arbeit haben kann, wenn die Integrationshilfe in ihrer Arbeit letztlich darauf hinwirken müsste, sich selbst überflüssig und damit „arbeitslos" zu machen.

Vor dem Hintergrund des Anstiegs von Fallzahlen und Kosten im Bereich der Integrationshilfe wird aktuell (SGB VIII-Reform; Bundesteilhabegesetz) verstärkt über die sogenannte „**Poollösung**" diskutiert. Dahinter verbirgt sich die Idee, individuelle Unterstützungsleistungen junger Menschen in einer Klasse/Schule durch eine und nicht mehrere IntegrationshelferInnen abzudecken. Der Gedanke enthält zunächst die zu begrüßende Idee, den mitunter vorherrschenden Zustand mehrerer zusätzlicher Erwachsener mit ggf. divergierender Ausbildung von unterschiedlichen Trägern in einer Klasse aufzuheben. Zudem könnte im Sinne inklusiver Beschulung der Herausstellung eines Einzelnen durch die Aufhebung individueller Begleitung vorgebeugt werden. Unklar ist jedoch wie die fachliche Ausgestaltung der Poollösung gelingen kann: Wie erfolgt die Öffnung einer rechtlich einzelfallbezogenen Hilfe für mehrere Kinder und wie kann in diesem Zusammenhang dem individuellen Leistungsanspruch Rechnung getragen werden? Wie kann eine verbindliche, gesetzliche und institutionell verankerte Struktur dafür an der Schule geschaffen werden? Für die IntegrationshelferInnen ergeben sich daraus vielfältige Herausforderungen. Die Notwendigkeit der Etablierung und Verortung der Hilfe in einem multiprofessionellen Team aller beteiligter Akteure in der Schule wird durch das „poolen" noch einmal verstärkt. Multiprofessionelles Arbeiten ist jedoch nur in geklärten Strukturen fachlich gut möglich und erfordert daher die Kooperation von Jugendhilfe und Schule in gemeinsamer Verantwortung.

Inklusion durch Integrationshilfen – mehr als die Absicherung des gemeinsamen Unterrichts

Im Zuge der Implementierung der UN-BRK und dem in Folge dessen vermehrten Einsatz von Integrationshilfen an Schulen, muss die Frage diskutiert werden, welchen Beitrag Integrationshilfen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems leisten können. Dafür braucht es jedoch einen unverstellten und klaren Blick auf Inklusion, der derzeit häufig nicht vorherrscht.

1. Der verkürzte Blick auf Inklusion

Inklusion erfordert sehr umfassende Veränderungen in allen gesellschaftlichen Teilbereichen. Derzeit zeigt sich jedoch eine unklare Debatte über einen unklaren Gegenstand. Darüber, was sich genau hinter dem Inklusionsbegriff verbirgt und wie die im Konzept enthaltenen Ideen in die praktische Umsetzung kommen sollen, besteht kein Konsens. Dabei entsteht der Eindruck, dass sich im Gegensatz zur Vielschichtigkeit und Komplexität des theoretischen Konzeptes, in der praktischen Umsetzung ein verkürztes Verständnis von Inklusion durchsetzt. Besondere Aufmerksamkeit erfährt im Zuge der Implementierung – vor allem in der medialen Diskussion – Artikel 24 der UN-BRK, der zur Entwicklung und Etablierung eines inklusiven Bildungs- und Schulsystems verpflichtet. Zudem wird das Thema Inklusion derzeit auch im Zuge des neuen Bundesteilhabegesetzes sowie der SGB VIII- Reform diskutiert. Die Fokussierung auf das Bildungs-, Schul- und Sozialleistungssystem hat zur Folge, dass die anderen ebenso von Inklusion betroffenen Gesellschaftsbereiche in der Debatte weitgehend ausgeklammert werden. Dies entlastet Politik genauso wie die Öffentlichkeit, letztlich die Gesellschaft von der Inklusionsdebatte, da die Verantwortung für eine gelingende Umsetzung fast ausschließlich im Bildungs- und Sozialbereich verortet wird.

Dieser verkürzte Blick auf Inklusion spiegelt sich auch in der praktischen Umsetzung des Konzeptes wieder. Das Inklusionskonzept, mit seiner Heterogenitäts- und Systemorientierung sowie der inhärenten Gesellschaftskritik, erfordert in seiner Umsetzung eine umfassende Neustrukturierung gesellschaftlicher Zusammenhänge, die weit über das Schulsystem hinaus gehen. So komplex das Inklusionskonzept, so vielschichtig sind entsprechend auch die Anforderungen an eine gelingende Umsetzung sowohl auf struktureller, professionell-haltungsspezifischer und praktischer Ebene. Die aktuelle Entwicklung im Bereich der Integrationshilfen ist dafür exemplarisch und kann in diesem Zusammenhang auch als Reaktion auf eine unzureichende Umsetzung des Inklusionsansatzes gewertet werden. Die im Zuge der Inklusion umfassend gestiegenen Anforderungen vor allem an das Schulsystem, bei häufig (unzureichend) unveränderten Strukturen (wie z.B. Personal- und Ressourcenausstattung, rechtliche Verankerung der Kooperation, etc.) und ausbleibender oder unzureichender Aufklärung, Weiterbildung und Fachdebatte im Hinblick auf die fachlich-professionelle Haltung zu Inklusion in den jeweiligen Institutionen, scheinen hier in einem Anstieg von Integrationshilfen als Kompensation unzureichender Umsetzung zu münden. Für Integrationshilfen ergibt sich in der Folge eine deutliche Überfrachtung an Erwartungen (aller Seiten), was geleistet und erreicht werden soll.

2. Der institutionell-professionelle Blick auf Inklusion

Derzeit entsteht der Eindruck, die aktuelle Diskussion erfolge ausschließlich auf institutionell-professioneller Ebene. Zudem zeichnet sich die Debatte durch eine eher ordnungspolitische Fokussierung aus. Über die vordergründige Diskussion über Aufgaben und Zuständigkeiten, die die Schule oder die Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Fall zu übernehmen habe, erfolgt mehrheitlich eine Abgrenzungsdebatte über Kosten und Zumutbarkeiten. Die Frage, wie die jungen Menschen selbst, aber auch ihre Eltern Form, Setting und Inhalt der Hilfe wahrnehmen, ob sie diese als hilfreich, unterstützend, oder eher hinderlich empfinden, wird bislang kaum gestellt, oder findet keine hinreichende Beachtung. Dabei ist die AdressatInnenbeteiligung nicht nur ein Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe, sondern wird auch im Rahmen der UN-BRK grundlegend gefordert. Die Debatte braucht daher dringend eine Stärkung und die Etablierung eines beteiligungsorientierten Blicks auf Inklusion und Integrationshilfen, um bereits in der fachlichen Auseinandersetzung einer vermeintlichen Übermacht institutionell-professioneller Situationsdeutung entgegenzutreten. Dies ist auch deshalb so wichtig, damit individuelle Ansprüche bei einer durch Inklusion geforderten stärkeren Fokussierung auf Strukturveränderung nicht entfallen. Individuelle Benachteiligungen und Ungleichheiten dürfen nicht aus dem Blick geraten, so dass notwendige und

angemessene Nachteilsausgleiche nicht gewährt werden. Die Einbindung der AdressatInnenperspektive ermöglicht dies und lässt zudem spannende Ergebnisse im Hinblick auf Erleben und erfahrene Wirkung von Integrationshilfen aus Perspektive der jungen Menschen und ihrer Eltern für die fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklung der Hilfe erwarten. Die Einbindung dieser Erfahrungen ermöglicht indes nicht nur eine besonders qualifizierte Weiterentwicklung der Hilfe, sondern liefert auch die Basis für die Bewertung der Frage, ob und ggf. wie Integrationshilfen inkludierend in der Schule wirken können.

3. Der integrative Blick auf Inklusion

Die integrative Perspektive auf Inklusion im Rahmen von Integrationshilfen zeigt sich nicht nur im Namen der Hilfe selbst. Um leistungsberechtigt zu sein, muss eine Teilhabebeeinträchtigung bestehen. Der Umfang der Beeinträchtigung korreliert dabei mit der Höhe des Leistungsbezuges und definiert den zugestandenen Unterstützungsumfang. Die Leistungsberechtigung basiert damit auf einem integrativen Ansatz. Integration setzt dabei in ihrer Subjektorientierung den Referenzpunkt auf ein individuelles Merkmal, welches zunächst identifiziert werden muss, um eine Integrationsmaßnahme zu rechtfertigen. Im Kontext von Jugendhilfe und Schule und dem Einsatz von Integrationshilfen ist dies meist ein defizitäres Merkmal, das letztlich in der Diagnostizierung eines individuellen Förderbedarfes oder der Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung mündet. Über zusätzliche Anstrengungen und Aufwendungen (z.B. in Form von individueller Begleitung im Schulalltag/Unterricht, soziale Kompetenztrainings, etc.) wird versucht, Veränderungen herbeizuführen, um den jungen Menschen in die bestehenden (häufig nicht veränderten) Strukturen in der Schule zu integrieren. Die individuelle Förderung zielt folglich auf die Abschwächung oder den Ausgleich des Defizites, oder soll gar zu dessen völligem Verschwinden beitragen. Integrieren heißt bei der aktuellen Ausrichtung der Hilfe – den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung möglich zu machen. Dabei ist fachlich nicht geklärt, ob die „Hilfe zur angemessenen Schulbildung" (§ 54 SGB XII) in der reinen Ermöglichung der Unterrichtsteilnahme oder auch –teilhabe besteht und ob diese ausschließlich durch die Begleitung des jungen Menschen durch einen Erwachsenen für einen gewissen Stundenumfang oder zusätzliche Förderungen tatsächlich sichergestellt werden kann.

Dabei soll nicht die Sinnhaftigkeit einer individuellen Begleitung grundsätzlich in Frage gestellt werden. Individuelle Beeinträchtigungen bestehen und berechtigen auch zu individuellen Unterstützungsleistungen. Die durch die Beeinträchtigung gewährte Maßnahme darf jedoch nicht selbst zu diskriminierenden Praktiken führen. Denn bislang liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die permanente Anwesenheit eines Erwachsenen neben der Lehrkraft, auf die Interaktionsgeschehen im Einzelkontakt, in der Klasse und im Schulalltag auf die Teilhabbeeinträchtigung des jungen Menschen auswirkt (vgl. Rock 2016). Dabei wäre zunächst zu klären, wie Teilhabebeeinträchtigung in diesem Zusammenhang definiert wird und ob eine Verbesserung durch gezielte Förderung in Einzelarbeit mit dem Kind zu erreichen ist oder was eher im Klassenverband und mit der gesamten Schule zu bearbeiten wäre.

Grundsätzlich stehen sowohl die in der Berechtigung des Leistungsbezuges, als auch in der mitunter gewählten fachlichen Ausgestaltung der Hilfe enthaltenen Defizitorientierung im Gegensatz zum Behinderungsmodell der UN-BRK und dem Inklusionsmodell. Aus integrativer Perspektive werden die Ursachen von Schwierigkeiten beim jungen Menschen verankert und sollen über zusätzliche Förderung, Begleitung und letztlich einer Veränderung seines Verhaltens bewältigt werden. Möchte die Integrationshilfe eine Beitrag im Sinne der Inklusion leisten, so sollten Unterstützungsleistungen durch Integrationshilfen zwar auch, aber eben nicht ausschließlich die individuelle Beeinträchtigung in den Fokus nehmen, sondern stets die bestehenden strukturellen Rahmenbedingungen mitberücksichtigen, die ebenso exkludierend wirken können. Eine unverstellte Auseinandersetzung mit der Frage, was im individuellen Fall tatsächlich für eine Teilhabeverbesserung gebraucht wird, kann dann entsprechend auch in dem Ergebnis münden, dass der Fokus z.B. auf der Elternarbeit liegen muss, oder strukturelle Veränderungen in den Institutionen erforderlich sind. Dies kann jedoch nicht von der Integrationshilfe alleine geleistet werden, sondern erfordert eine gemeinsame Verantwortungsübernahme aller beteiligten Akteure. Jugendhilfe und Schule sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, die eigenen institutionellen und professionellen Selektions- und Exklusionsmechanismen je für sich, aber auch im Zusammenwirken zu erkennen, zu bearbeiten und kritisch zu reflektieren.

4. Der pragmatische Blick auf Inklusion

Das Inklusionskonzept zeichnet sich dadurch aus, dass Unterschiedlichkeit als Mehrwert und Behinderung als Teil menschlicher und gesellschaftlicher Vielfalt betrachtet wird. Inklusion verortet zudem die Ursache von Missständen in

gesellschaftlichen Strukturen und nicht länger im Individuum. In Folge dieser Systemorientierung verlangt Anpassungsleistungen von Strukturen, Institutionen und fordert die Überwindung der Assimilation an scheinbare Normalitätsstandards. Das Inklusionskonzept ist folglich keine objektive Idee, denn ihm inhärent ist eine umfassende Gesellschaftskritik. Dabei werden bestehende gesellschaftliche Verhältnisse sehr umfassend kritisiert und in ihrer aktuellen Ausgestaltung angezweifelt. Inklusion verlangt folglich die Neustrukturierung gesellschaftlicher Zusammenhänge. Die angestrebten Veränderungen betreffen dabei alle Menschen und alle Lebensbereiche – unabhängig von Behinderung. Die Messlatte für eine erfolgreiche Umsetzung von Inklusion ist indes sehr hoch. Für die Praxis stellt sich daher die Frage, wie eine Annäherung an dieses normative Konzept überhaupt erfolgen kann.

Das individuelle Recht auf inklusive Bildung wird in der Praxis derzeit als Zugang zu Regelschulen und dem dort stattfindenden gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung übersetzt. Ob der individuelle Anspruch auf Regelbeschulung jedoch genutzt werden kann, ist von zahlreichen Rahmenbedingungen, wie z.B. der rechtlichen Verankerung in den Schulgesetzen (Aufhebung des Ressourcenvorbehalts), der schulsystemischen Versorgungsstruktur vor Ort (vgl. Bertelsmann Stiftung 2014), (der baulichen) Ausstattung der Schule und der Kenntnis der Eltern als Antragstellende abhängig. In einigen Bundesländern besteht zudem ein Elternwahlrecht bzgl. der Beschulung an einer Förder- oder Regelschule. Die Umsetzung des vorbehaltlosen Zugangs zur Regelschule ist in den Bundesländern unterschiedlich weit vorangeschritten (vgl. Mißling//Ückert 2014).

Zudem ist nicht ausreichend reflektiert, was eigentlich inklusive Bildung und inklusive Schule in der praktischen Umsetzung bedeuten. Die Sicherstellung des Zugangs zur Regelschule und der gemeinsame Unterricht sind für eine inklusive Beschulung unerlässlich. Ein Recht auf inklusive Bildung geht jedoch weit darüber hinaus und beinhaltet eben auch die Auseinandersetzung mit dem Umgang genereller Zuweisungskategorien und Defizitbeschreibungen der Akteure und Institutionen.

Die Integrationshilfe gerät in diesem Zusammenhang sehr grundsätzlich unter (Erfolgs-) Druck. Die skizzierten weitreichenden Erwartungen und vielfältige Anforderungen, die unzureichende rechtliche Verortung, das unklare Aufgabenprofil sowie das dahinter liegende ungeklärte Verhältnis von Jugendhilfe und Schule im Hinblick auf Zuständigkeiten und Kooperation verursachen erhebliche Handlungsunsicherheiten auf allen Ebenen bei allen involvierten Akteuren. Dennoch ist die Umsetzung in vollem Gange. Kinder mit besonderen Förderbedarfen werden längst an Regelschulen beschult. Dabei wird vielerorts ein pragmatischer Zugang zur Umsetzung inklusiver Regelbeschulung unter Einbezug von Integrationshilfen gewählt. Diese Herangehensweise ist nachvollziehbar und unter den gegebenen Umständen richtig, um herauszufinden, was die Teilhabe junger Menschen fördert und was dafür hinderlich ist. Die notwendige pragmatische Haltung des „Learning by doing" darf jedoch nur anfänglich erfolgen, denn sie kann mitunter auch nichtintendierte Nebeneffekte erzeugen. Ohne offene Debatte könnte die pragmatische Vorgehensweise leise und schleichend zum anerkannten fachlichen Standard avancieren. Zudem geschieht durch die praktische Erprobung, ob aktiv intendiert oder nicht, eine Evaluation der Hilfe, denn die Frage was funktioniert und was nicht, steht unweigerlich im Raum und wird unmittelbar mit der grundsätzlich gelingenden Umsetzung von Inklusion in Verbindung gesetzt. Erfolgt weiterhin eine verkürzte Umsetzung von Inklusion bei gleichzeitig unveränderten Strukturen besteht die Möglichkeit, dass wir uns selbst die Argumentationsgrundlage erarbeiten, um zu belegen, dass Inklusion nicht funktionieren kann. Dem sollte schnellst möglich entgegengetreten werden, indem eine fachliche Auseinandersetzung mit der konzeptionell notwendigen Weiterentwicklung geführt wird, oder zumindest eine ehrliche Benennung der Faktoren erfolgt, die eine Zielannäherung behindern.

5. Der stellvertretende Blick auf Inklusion

Die Debatte über Inklusion ist mehr als nur die Diskussion über den Zugang zu Regelschulen und dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung. Sie steht stellvertretend für die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Exklusions- und Inklusionsprozessen, die stark von Institutionen mitgetragen und z.T. verursacht werden. Der verstärkte Einsatz von Integrationshilfen im Zuge der Umsetzung der UN-BRK steht dabei exemplarisch für das bislang weitgehen ungeklärte Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Schule und fordert vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen und Kosten eine Verhältnisbestimmung immer deutlicher ein. Der Handlungsdruck auf alle Beteiligten ist indes groß.

Die sozial- und gesellschaftspolitische Bedeutung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule hat sich gewandelt. Es besteht ein breiter empirisch abgesicherter Konsens, dass es einen klaren Zusammenhang zwischen Lebenslagen, Schulproblematiken und Bildungsbenachteiligung gibt. Zudem wissen wir, dass weder die Familie, die Schule, noch die Kinder- und Jugendhilfe je für sich alleine günstige Sozialisationsbedingungen und

Schulerfolg sicherstellen können. Dabei hat sich das Verhältnis zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist heute z.B. über die Schulsozialarbeit, aber auch den zunehmenden Einsatz von Integrationshilfen weitgehend zum Normalfall geworden. Dennoch zeigt sich in der aktuellen Aushandlung zur Verhältnisbestimmung, dass der Erhalt der je eigenen System- und Handlungslogik für beide Seiten weiterhin Relevanz besitzt und die Gestaltung des „Gemeinsamen" mitunter erschwert. In diesem Zusammenhang scheidet ein einfaches Aufgehen der Angebote der Jugendhilfe im schulischen Kontext aus (vgl. Maykus 2014).

Inklusion – eine neue Herausforderung für die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule

Aus der Ratifizierung der UN-BRK geht für die Kinder- und Jugendhilfe ein umfassender Gestaltungsauftrag einher. Die Umsetzung des Inklusionskonzeptes bedeutet für sie insgesamt eine **grundlegende Umstrukturierung und Neuausrichtung ihrer Angebote und Leistungen**. Dies gilt insbesondere für schulbezogene Leistungen. In diesem Zusammenhang birgt die zu gestaltende Kooperation mit der Schule für die Kinder- und Jugendhilfe jedoch auch die Chance, in der Zusammenarbeit an einer mitunter neuen gesellschaftlichen Funktionsbestimmung der Schule mitzuwirken (vgl. Maykus 2014).

Die Ausgestaltung von Kooperationen und Netzwerken entwickelt sich zunehmend zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Ihre Ausgestaltung allerdings ist politisch, fachlich und organisatorisch voraussetzungsreich (vgl. Maykus 2014), denn so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so schwierig gestaltet sich eine gelungene Umsetzung.

Dabei ist klar, **die Frage nicht zu kooperieren stellt sich für beide Systeme nicht**. Sowohl die Kinder- und Jugendhilfe, als auch die Schule brauchen für eine verantwortungsvolle Wahrnehmung ihrer Aufgaben den jeweils anderen Partner, um gelingende Bildungsprozesse sicherzustellen und dabei die Lebenswelt von Kindern und Familien angemessen zu berücksichtigen. Probleme junger Menschen, die vorrangig im Kontext von Schule sichtbar werden, lassen sich auch nur in Zusammenwirkung mit der Schule bewältigen. Obwohl die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe höchst ungleiche gesellschaftliche Teilsysteme im Hinblick auf ihre rechtliche Verankerung, dem gesetzlichen Auftrag und dem fachlich-professionellen Selbstverständnis sind, müssen Bildungsprozesse in gemeinsamer Verantwortung entwickelt und realisiert werden. Im Fokus der künftigen Verhältnisbestimmung muss daher die qualitative Gestaltung der Kooperation liegen.

Für den Einsatz von Integrationshilfen im Kontext inklusiver Regelbeschulung erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern zudem geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeit-, Sach- und Personalressourcen. Zudem braucht es ein gemeinsames Fallverstehen von Jugendhilfe und Schule beispielsweise über die **Verknüpfung von Hilfe- und Förderplanung sowie daraus erarbeiteter einzelfallbezogene rund einzelfallübergreifender Ziele und Prozesse.** Eine gelingende Zusammenarbeit setzt vor diesem Hintergrund die verbindlich, gesetzlich, institutionell und strukturell gleichberechtigte Etablierung von Kooperationsstrukturen voraus. Dabei sollten sowohl die mitunter differierenden institutionellen Anforderungen bedacht, als auch die fachlich-konzeptionellen Überlegungen beachtet werden. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im Dickicht von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Im Hinblick auf den Umgang mit Integrationshilfen in Schulen ergibt sich für die Kinder- und Jugendhilfe eine ernstzunehmende Chance. Kooperation kann dabei nicht nur die Übernahme möglicher neuer Aufgaben bedeuten, sondern eröffnet auch die **Option der fachlich-konzeptionellen Einflussnahme und Mitgestaltung.** Will die Integrationshilfe einen Beitrag zu gelingender inklusiver Regelbeschulung leisten, muss sie insgesamt eine neue fachlich-konzeptionelle Ausrichtung erfahren, die neben der individuellen Unterstützung und Begleitung des jungen Menschen verstärkt auch auf struktureller Ebene Schulentwicklungsprozesse im Hinblick auf die Verringerung der Teilhabebeeinträchtigung und der Hinwirkung auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen beinhaltet. Dabei geht es nicht um ein „Mehr" an Aufgaben, sondern eine neue Definition des „Was und Wie" in gemeinsamer Verantwortung mit der Schule.

Das **Poollösungsmodell** bietet dafür eine Chance, ist aber gleichzeitig in der Umsetzung sehr voraussetzungsvoll. Aus fachlich-professioneller Perspektive, ist nicht geklärt, wie die konzeptionelle Ausgestaltung der Poollösung in der Praxis aussehen kann. Alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der bislang durchgeführten Integrationshilfe als individuelle Begleitung stellen, sind daher auch noch einmal neu für die Poollösung zu diskutieren: von der rechtlichen Verortung, über den Zugang zur Hilfe und der fachlichen Verortung zwischen Einzelfallarbeit und Gestaltung im multiprofessionellen Team der Schule, bis zur Art des Beschäftigungsverhältnisses, das vom Umfang der defizitorientiert gewährten Stunden gelöst werden müsste. Bislang gibt es keine verbindlich, gesetzlich oder institutionell verankerten Strukturen, die die Poollösung absichern. Bei aller Chance, die diese Weiterentwicklungsmöglichkeiten ggf. enthält, Ziel der Poollösung darf vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und

dem damit verbundenen Kostenanstieg und Druck auf Jugend- und Sozialämter sowie die Kommunen, nicht eine Reduzierung von Kosten und der Abbau von Standards sein. Vielmehr gilt es die Regelstruktur über dieses Modell so zu stärken, dass individuell benötigte Unterstützungsleistungen so spät wie möglich erforderlich werden. Im Sinne von Inklusion bedarf es zwar einer stärkeren Fokussierung auf System- und Strukturaspekte. Das „poolen" von Integrationshilfen kann nur bei entsprechender fachlicher Ausgestaltung den Rahmen dafür bieten. Darüber hinaus braucht es unabhängig der Prozesse an einzelnen Schulen die Entwicklung und Erarbeitung übergreifender Fachstandards. Dies kann selbstverständlich nicht alleine durch Integrationshilfen geleistet werden, sondern erfordert von allen Beteiligten ein Umdenken. **Eine Neuausrichtung muss daher unter Einhaltung der allgemeinen Standards der Kinder- und Jugendhilfe in einem gemeinsamen Schulentwicklungsprozess geklärt werden.**

Literatur:

Banafsche, Minou (2013): Forum 1: Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Kinder- und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII - im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention. Aus: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung am 22. und 23. November 2012 in Berlin: Mehr Inklusion wagen?! Berlin. S. 89-102.

Bertelsmann Stiftung (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Gütersloh. Aus: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf

Bertelsmann Stiftung (2014): Chancenspiegel 2014. Regionale Disparitäten in der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme. Aus: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Chancenspiegel_2014_Kurzfassung.pdf

KomDat (2016): Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. Heft 1/2016. 19. Jhg.

Maykus, Stephan (2014): Kommunale Bildungslandschaften: Vernetzung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe als förderliche Rahmenbedingung für Inklusion? In: Kroworsch, S. (Hrsg.): Inklusion im deutschen Schulsystem. Barrieren und Lösungswege. S. 160-171.

Mißling, Sven/Ückert, Oliver (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Berlin.

Rock, Kerstin (2016): Inklusive Bildung durch Integrationshilfen. In: Sozial Extra 5/2016. S. 10-13.

Eva Dittmann M.A.
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz
eva.dittmann@ism-mz.de
www.ism-mz.de

Zunahme von Eingliederungshilfen bei der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik hat die Zunahme bei den Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII analysiert. Die Summe aus andauernden und beendeten Hilfen pro Jahr hat sich von 43.360 im Jahre 2008 auf 80.762 im Jahre 2014 erhöht. Der Anstieg der Fallzahlen bei den Eingliederungshilfen geht insbesondere auf eine Zunahme der ambulanten Leistungen zurück. Dabei sind einige Leistungen überproportional gestiegen: Leistungen, die in der Wohnung der Herkunftsfamilie durchgeführt werden um 140%, aber auch Leistungen in der Kindertageseinrichtung (+148%). Ganz besonders auffällig ist die Steigerung der §35a-Hilfen in den Schulen um 400 Prozent. Inzwischen wird bundesweit etwa jede fünfte „35a Hilfe" am Ort Schule durchgeführt.

Es wird von der Statistikstelle bemängelt, dass Informationen über die konkreten Leistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfen erbracht werden, fehlen. Deshalb kann auf der Grundlage der Statistik keine Aussagen darüber getroffen werden, inwiefern es sich bei den Leistungen z.B. um Unterstützung durch IntegrationshelferInnen handelt oder ob möglicherweise Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie bearbeitet werden.

Die Autoren gehen davon aus, dass der Arbeitszusammenhang von Jugendhilfe und Schule aller Voraussicht nach auch in Zukunft weiter wachsen und an Bedeutung gewinnen wird. Seitens der Kinder- und Jugendhilfe wird befürchtet, dass Schulen auf die Leistungen aufgrund fehlender schulischer Strukturen für junge Menschen mit besonderen Förderbedarfen zurückgreifen und die Eingliederungshilfen als „Ausfallbürgen" funktionalisiert werden.

Quelle: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe Heft 1/16

IntegrationshelferInnen – Übernahme pädagogische Aufgaben?

In einem Beschluss des Landessozialgerichts Darmstadt von April 2012 wurde erstmals festgelegt, dass IntegrationshelferInnen unter bestimmten Umständen auch pädagogische Aufgaben übernehmen können. Es handelt sich um ein Urteil des Sozialgerichts Darmstadt bezüglich des Antrags eines Schülers mit Autismus auf Integrationshilfe, der an einem inklusiven Schulmodell teilnimmt. Der Antrag wurde vom Sozialamt mit der Begründung abgelehnt, die benötigten Hilfen, wie Wiederholung von Arbeitsaufträgen oder Anleitung zum Arbeiten, seien nicht die Aufgaben eines Integrationshelfer/einer Integrationshelferin. Diese Hilfen seien pädagogischer Natur und das Lehrpersonal der Schule müsse dafür aufkommen. Dies sah das Gericht anders und urteilte: Da der Schüler einen Bedarf an Unterstützung hat, der zwar pädagogischer Natur ist, aber über das normale Maß hinausgeht und somit den Kernbereich des Erziehungsauftrags der Schule übersteigt, ist der Einsatz eines Integrationshelfers/-helferin notwendig und laut Beschluss des Landessozialgerichts auch zu finanzieren. Für die benötigten organisatorisch-strukturellen Hilfen wie Wiederholung von Arbeitsaufträgen oder Ein- und Auspacken von Unterrichtsmaterialien, die auch pädagogischer Natur sein können bestehe somit Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers.
www.gemeinsamleben-hessen.de/download/Gemeinsames%20Lernen%20in%20allgemeinen%20Schulen%20in%20Hessen%202013.pdf

Schulbegleitung - Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise

Das Projekt Schulbegleitung der Baden-Württemberg Stiftung hat in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie der Uniklinik Ulm und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eine Broschüre veröffentlicht, die die Themen Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise der Schulbegleitung umfasst.
Die Expertise behandelt im Wesentlichen drei große Themenblöcke: komplexe Abgrenzungsfragen zwischen Schule und Eingliederungshilfeträgern – speziell auch hinsichtlich einzelner Aufgabenbereiche (Schulweg, Nachmittagsbetreuung, Klassenfahrten, Ferien, etc.). Konkrete rechtliche Fragestellungen aus dem Praxisalltag von SchulbegleiterInnen (z.B. Aufsichtspflichten, Unterrichts-/Schulausschluss, Weisungsbefugnisse, Datenschutz) und rechtssystematische Einordnungen zu den sog. „Pool-Lösungen. Die Broschüre „Rechtsfragen in der Praxis der Schulbegleitung" steht als Download zur Verfügung. www.bwstiftung.de

Hohe Akzeptanz für Inklusion an niedersächsischen Grundschulen

Die Einführung der Inklusion trifft bei Schulleitungen, Regel- und Förderschullehrkräften an niedersächsischen Grundschulen auf große Akzeptanz. Die höchste Zustimmung lässt sich bei den Schulleiterinnen und Schulleitern feststellen. Dies ist ein Zwischenergebnis der wissenschaftlichen Begleitung der inklusiven Bildung in Niedersachsen, die das Institut für Sonderpädagogik der Leibniz Universität Hannover unter Leitung von Prof. Dr. Rolf Werning und Prof. Dr. Katja Mackowiak im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums seit 2015 durchführt und deren Endergebnisse Ende 2017 vorliegen sollen. „Deutlich wird, dass die inklusive Bildung akzeptiert wird. Deutlich wird aber auch, dass die erfolgreiche Umsetzung mit vielfältigen Herausforderungen verbunden ist und die Schulen hier Unterstützung benötigen", merkt Prof. Dr. Werning an.
Damit Inklusion gelingen kann, ist es wichtig, kooperative Strukturen für die beteiligten Lehrkräfte aufzubauen. In Schulen, an denen sich die Lehrkräfte in solche Strukturen eingebunden fühlen, gelingt die Umsetzung besser. Ein gutes Zusammenwirken und ein regelmäßiger Austausch von Klassenlehrkräften und sonderpädagogischen Fachkräften ist damit eine wichtige Gelingensbedingung. Bedeutsam ist darüber hinaus das Engagement der jeweiligen Schulleitung: Unterstützt die Schulleitung den Aufbau kooperativer Strukturen und vertritt sie ein klares Konzept von Inklusion, gibt sie wichtige Orientierung für die erfolgreiche Umsetzung an der jeweiligen Schule.
(Anmerkung der Redaktion: Die Rolle der SchulbegleiterInnen wurde nicht untersucht)
www.mk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen20.10.2016

Bundesteilhabegesetz

Das geplante Bundesteilhabegesetz soll die Leistungen für Menschen mit Behinderung neu regeln. Damit sollen die derzeitigen rechtlichen Regelungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention reformiert, aus der Sozialhilfe herausgelöst und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken, gleichzeitig aber auch die Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger zu erhöhen und die Kosten zu begrenzen. Die Diakonie Deutschland und der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) halten Nachbesserungen beim Bundesteilhabegesetz für unerlässlich. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Aussagen ist zu finden unter: www.diakonie.de/recht-auf-teilhabe-verwirklichen-17335.html

Michaela Fischer-Heinrich

Gemeinsam können wir es schaffen!

Prävention im kooperativen Miteinander von Gesundheits- und Jugendhilfe am Beispiel der Stadt Speyer

In den nachfolgenden Ausführungen sollen die Gelingensfaktoren für eine gute Kooperation zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe an Praxisbeispielen der Stadt Speyer aufgezeigt werden.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz (LKiSchG)

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe wurden im rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetz, das im März 2008 verabschiedet wurde, gelegt. Ziel dieser systemübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit sollte der Schutz des Kindeswohls und Förderung der Kindergesundheit sein (§ 1 LKiSchG). Um Kinder zukünftig besser zu schützen und zu fördern, beauftragte das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes jede seiner 41 Kommunen mit dem Aufbau eines lokalen Netzwerks, mit der Förderung der Kindergesundheit, u.a. durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen und mit der Entwicklung von Frühen Hilfen (§§ 2 – 4 LKiSchG).

1.2 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Verstärkt wurde die Forderung nach einer verbesserten Kooperation zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012.

Insbesondere durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bemühte der Gesetzgeber sich, die Grundlagen für verbindliche Standards in der Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe für einen besseren Kindesschutz zu schaffen.
Leider blieben dabei einige wichtige Aspekte und Fragen in Hinblick auf die Beteiligung der Gesundheitshilfe beim präventiven Kinderschutz ungeklärt.
Über § 4 KKG ermöglichte man bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung immerhin einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) für Berufsgeheimnisträger.

2. Weitere wichtige Grundlagen für Kooperation

2.1 Aufbau des Netzwerks Kindeswohl und Kindergesundheit in Speyer

Schon im September 2008 schuf die Stadt Speyer im Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales eine halbe Stelle zur Koordination des Netzwerkes Kindeswohl und Kindergesundheit. Nachdem die Koordinatorin im ersten Schritt alle Einrichtungen der Jugend- und Gesundheitshilfe, die mit Familien arbeiten, persönlich aufgesucht und sich vorgestellt hatte, erfolgte im zweiten Schritt die Durchführung der Netzwerkkonferenz als Auftaktveranstaltung zur Gründung des Netzwerks.

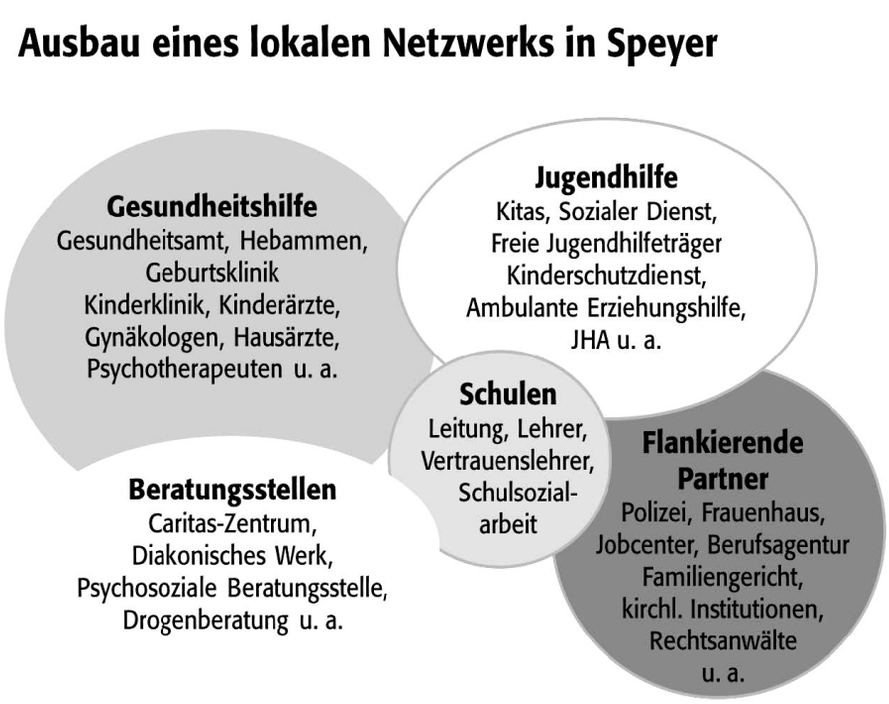

Schaubild 1

Die Konferenz fand im März 2009 mit 120 VertreterInnen der Jugend- und Gesundheitshilfe, der Beratungsstellen, der Kindertagesstätten, Schulen, Polizei und Gericht im historischen Ratssaal der Stadt Speyer statt. Nach einem Vortrag durch den Chefarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie des St. Annastiftskrankenhauses in Ludwigshafen zu Kindeswohlgefährdung aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht wurden die TeilnehmerInnen in interdisziplinären Workshops beauftragt, Aufgaben für das Netzwerk gemeinsam zu formulieren.

Die meist priorisierten Aufträge waren: der Einsatz von Familienhebammen, die Einführung von Willkommensbesuchen für Familien mit Neugeborenen und insgesamt die Entwicklung von Präventiven Hilfen rund um die Geburt. (Schaubild 1: Netzwerk)

2.2 Entwicklung der Frühen Hilfen Speyer

Diesen Auftrag annehmend wurde 2009/10 in Kooperation zwischen Jugendhilfeplanung und Netzwerkkoordination ein Konzept für Frühe Hilfen entwickelt, dessen Umsetzung 2010 im Jugendhilfeausschuss und nachfolgend im Stadtrat einstimmig beschlossen wurde.

2011 konnten u.a. mit den Mitteln aus der Waisenhausstiftung der Stadt Speyer zwei Koordinationskräfte für die Frühen Hilfen, eine Hebamme und eine Dipl.-Sozialpädagogin mit je einer halben Stelle eingestellt werden, um die einzelnen Bausteine des Konzeptes Schritt für Schritt in die Tat umzusetzen (Schaubild 2: Konzept)

Nach einjähriger Vorbereitungszeit wurde im März 2012 die Anlaufstelle „Frühe Hilfen" mit zwei Büros für die beiden Koordinationskräfte in unmittelbarer Nachbarschaft zum Haus der Familie K.E.K.S. e.V. eröffnet. Durch die Einbindung in diesen Stadtteil, in dem viele Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund und von Armut bedrohte und betroffene Familien wohnen, wollte man kurze Wege insbesondere für diese Familien schaffen, um sie möglichst früh zu erreichen. Besonders durch die Nähe zu und die enge Zusammenarbeit mit dem Haus der Familie erhielten die Frühen Hilfen leichten Zugang zu Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Um Eltern rund um die Geburt ebenfalls gut zu erreichen, beabsichtigten die Frühen Hilfen in Speyer das Potential der Gesundheitshilfe als Brückenbauer für sich zu nutzen und strebten schon früh eine Zusammenarbeit mit den Hebammen, Gynäkologen, Kinderärzten und der Kinder- und Geburtsklinik des Diakonissen-Stiftungs-Krankenhauses an.

3. Entwicklung Kooperation Jugendhilfe – Gesundheitshilfe

3.1 Frühe Hilfen – Guter Start ins Kinderleben

Schon 2011, noch bevor die Anlaufstelle „Frühe Hilfen" ihre Arbeit aufnahm, fand unter Anregung von ihr ein erstes Kooperationsgespräch mit der leitenden Hebamme der Geburtsklinik des Diakonissen-Stiftungs-Krankenhauses und beiden Hebammen statt, die für die Koordination des durch das Land Rheinland-Pfalz geförderte Modellprojekt: „Guter Start ins Kinderleben", zuständig werden sollten. Anfang 2012 starteten die beiden Hebammen zunächst mit insgesamt einer halben Stelle im Fachdienst „Guter Start ins Kinderleben" als neue Serviceleistung bzw. Unterstützungsangebot der Geburtsklinik des Krankenhauses.

Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen darin, auf Familien mit Unterstützungsbedarf aufmerksam zu werden und ihrem Bedarf und Wunsch entsprechend zeitnah und unkompliziert passende Hilfen zu vermitteln. Wichtige Grundlage für die Vermittlung dieser Hilfen ist die Kenntnis über das entsprechende Angebot der Frühen Hilfen in den jeweiligen Kommunen und ein guter professioneller Kontakt zu den Koordinationskräften der Frühen Hilfen vor Ort. Bei diesem ersten Kooperationsgespräch wurde eine enge Zusammenarbeit in Form eines regelmäßigen fachlichen Austauschs, Fallbesprechung nach Bedarf und Vermittlung von Speyerer Familien mit Neugeborenen mit einem Unterstützungsbedarf an die Frühen Hilfen vereinbart. Die Fachkräfte der Frühen Hilfen erklärten sich zudem

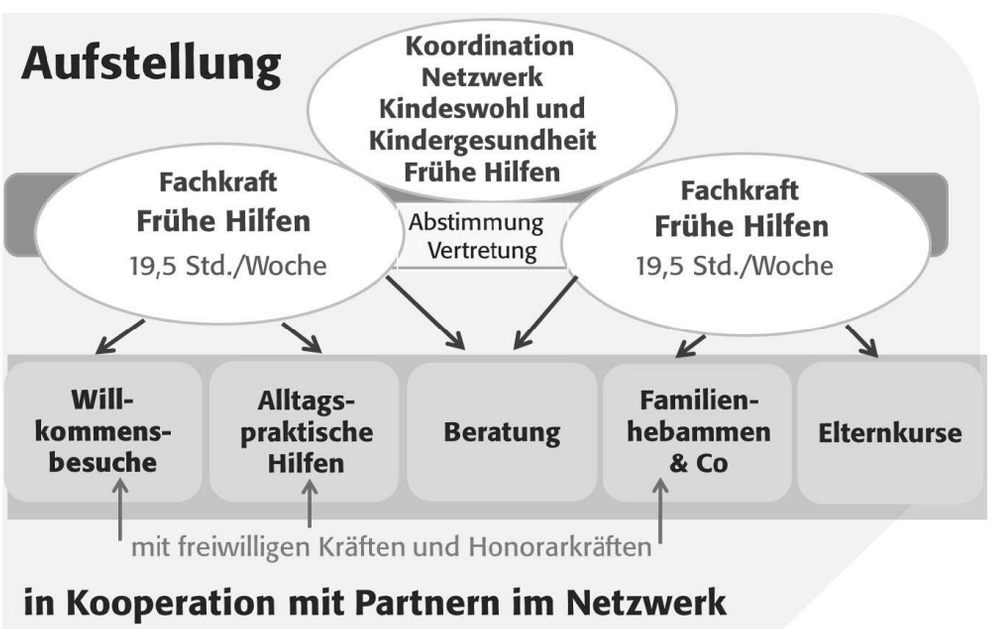

Schaubild 2

bereit, auch zeitnahe Beratungsbesuche auf Wunsch der Eltern auf der Geburtsstation durchzuführen. Beide Hebammen des Fachdienstes nehmen ebenfalls an der jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenz sowie an den Arbeitskreisen „Frühe Hilfen" regelmäßig teil, um sich interdisziplinär auszutauschen.

3.2 Arbeitskreis „Frühe Hilfen Speyer"

Der Arbeitskreis der Frühen Hilfen wurde 2011 von der Netzwerkkoordination ins Leben gerufen, um insbesondere den Austausch zwischen Jugend- und Gesundhilfe zu fördern. Um VertreterInnen der Gesundheitshilfe zu gewinnen, hat die Netzwerkkoordinatorin persönlich an Kooperation interessierte Ärzte, für Qualitätszirkel zuständige Ärzte, niedergelassene Kinder-, Frauen- und Hausärzte aufgesucht und für die Teilnahme im Arbeitskreis geworben mit dem positiven Ergebnis, dass der Chefarzt der Kinderklinik, eine Oberärztin der Geburtsklinik, zwei Hebammen des Fachdienstes „Guter Start ins Kinderleben", eine Familienhebamme, eine Mototherapeutin, eine Kinder- und Jugendpsychiaterin, eine Psychologin, eine niedergelassene Gynäkologin und ein niedergelassener Kinderarzt regelmäßig an diesem Arbeitskreis teilnehmen. Der Arbeitskreis findet zweimal jährlich abwechselnd in den teilnehmenden Einrichtungen des Arbeitskreises statt. Neben der Vorstellung einer Profession bzw. einer Einrichtung wird der interdisziplinäre Austausch durch fachliche Inputs, fiktive Fallbesprechungen und durch Diskussion von Themen wie Verbesserung der Kooperation, Bundeskinderschutzgesetz, Einsatz von Familienhebammen, Familienbildung, Spezialambulanz, Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingsfamilien und seelische Erkrankungen rund um die Geburt gefördert.

So hat sich aus dem Arbeitskreis, der sich 2012 thematisch mit den seelischen Erkrankungen rund um die Geburt beschäftigt hat, eine Arbeitsgruppe mit 7-8 VertreterInnen gebildet, um das Thema durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenz, Flyer, Veranstaltungen) aus der Tabuzone zu holen, die Bedarfe von seelisch erkrankten Frauen rund um die Geburt zu erkennen und gemeinsam entsprechende Unterstützungsangebote für Speyerer Frauen zu entwickeln. (Schaubild 3: AK Frühe Hlfen)

Schaubild 3

3.3 Spezialambulanz

Präventive Sprechstunde für Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren

Aufgrund der Tatsache, dass im Netzwerk Speyer bislang ein Beratungsangebot für Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern mit Regulationsstörungen fehlte, nahm die Netzwerkkoordination 2011 Kontakt zu dem im Arbeitskreis „Frühe Hilfen" engagierten Chefarzt der Kinderklinik auf, um mit ihm über die Einrichtung einer sogenannten „Schreiambulanz" zu sprechen und stieß dabei offene Türen ein, da er das schon fast fertige Konzept in der Schublade liegen hatte. Um dieses Beratungsangebot in die Praxis umzusetzen, fehlte es ihm zunächst allerdings an finanziellen Ressourcen.

Am Universitätsklinikum Heidelberg ist bereits seit 1999 eine „Sprechstunde für Eltern mit Säuglingen und Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren" angesiedelt. Von dieser wurde die Einrichtung einer zweiten Spezialambulanz sehr begrüßt, da man die extreme Nachfrage alleine kaum befriedigen konnte und sich Entlastung durch eine weitere linksrheinisch gelegene Anlaufstelle in der Metropolregion Rhein-Neckar erhoffte. Um dieses Beratungsangebot einem breiteren fachlichen Publikum vorzustellen und den Bedarf durch dieses diskutieren zu lassen, wurde eine Dipl.-Psychologin der Sprechstunde für Eltern mit Säuglingen und Kindern von 0 - 3 Jahren am Universitätsklinikum Heidelberg für die inhaltliche Moderation eines Workshops zu diesem Thema zur Netzwerkkonferenz im März 2013 nach Speyer eingeladen.

In einem sich anschließenden Kooperationstreffen zwischen VertreterInnen der Kinderklinik (Chefarzt, Kinder- und Jugendpsychiaterin, Hebammen, Mototherapeutin) und VertreterInnen des Fachbereichs für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Speyer (Fach-

bereichsleitung, Jugendhilfeplanung und Netzwerkkoordination) wurden im Rahmen eines „brainstormings" die nächsten gemeinsamen Arbeitsschritte zum Aufbau einer Spezialambulanz festgelegt: die Fertigstellung eines Konzepts, Gespräche zur Information und zur Gewinnung der Geschäftsführung des Krankenhauses und der Bürgermeisterin für dieses Projekt, die Akquise von Förder- und Spendengeldern, die Hospitation bei der Ambulanz am Universitätsklinikum Heidelberg, etc.

Nach einem Gespräch mit dem Referat Frühe Hilfen des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugendliche und Frauen Rheinland-Pfalz stellte die Stadt Speyer einen Antrag auf Gewährung von Restmitteln aus der Bundesinitiative „Frühe Hilfen". Die Gewährung von fast 12000 € als Anschubfinanzierung war rückblickend gesehen die Bekräftigung der Idee eines gemeinsamen präventiven Projektes zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe als auch der Startschuss für die Kinderklinik, ihr mittlerweile fertig gestelltes Konzept in die Tat umzusetzen.

Nach Zusage dieser ersten Förderung hat das multiprofessionelle Team der Spezialambulanz seine Tätigkeit am 21.11.2013 aufnehmen können. Das Angebot der Spezialambulanz richtet sich insbesondere an Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, die an Regulationsstörungen (andauerndes und/oder unstillbares Schreien, ausgeprägte Schlafstörungen, Fütter- und Essstörungen, oppositionelles Verhalten) leiden oder an Eltern, die aufgrund von persönlichen Belastungen Unterstützung nach der Geburt ihres Kindes benötigen.

In dem lösungsorientierten Arbeitsansatz der Spezialambulanz sollen durch präventive und niedrigschwellige Beratung Eltern zugleich in ihrer Rolle gestärkt und vor Überforderung geschützt werden. Ein multiprofessionelles Team aus Kinderärzten, einer Kinder- und Jugendpsychiaterin, Hebammen sowie einer Mototherapeutin bietet den Eltern ressourcenorientierte individuelle Hilfe an. Auf der Basis einer umfassenden detaillierten Anamnese werden mit unterschiedlichen Methoden die Eltern-Kind-Bindung und die erzieherische Kompetenz der Eltern gestärkt. Durch die Anbindung an eine Klinik konnte dabei die Hemmschwelle junger Eltern erheblich gesenkt werden, Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil diese nicht als sozial diskriminierend, sondern als medizinisch induziert von ihnen wahrgenommen wird.

Johannes Jungbauer (Hrsg.)

Familien mit einem psychisch kranken Elternteil

Forschungsbefunde und Praxiskonzepte

2., überarbeitete und erweiterte Auflage
2016. 277 S. Kt. 32,00 € (D), 32,90 € (A)
ISBN 978-3-8474-0570-2
eISBN 978-3-8474-0963-2

Was bedeutet es für eine Familie, wenn die Mutter oder der Vater psychisch erkrankt? Alle Familienmitglieder sind mit-betroffen – die Kinder aber in besonderer Weise. Im Mittelpunkt des Buches stehen die Belastungen und Probleme von Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil. In den einzelnen Kapiteln werden Forschungsbefunde zu unterschiedlichen Aspekten des Themas sowie ausgewählte Konzepte für die psychosoziale Praxis vorgestellt.

Jetzt in Ihrer Buchhandlung bestellen oder direkt unter: www.shop.budrich-academic.de

Nach einer gelungenen Startphase in 2014 stiegen die Neuanmeldungen für die Spezialambulanz im Jahr 2015 rasant an. Dies führt das Team der Spezialambulanz zum einen auf die Mund-zu-Mund-Propaganda unter den betroffenen Eltern und zum anderen auf die gut funktionierende Netzwerkarbeit, insbesondere die Einbindung in das Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer, und die immer mehr gelingende Kooperation mit den niedergelassenen KinderärztInnen und Hebammen zurück.

Durch Bewilligung weiterer Förderantrage im Rahmen der „Bundesinitiative Frühen Hilfen" für die Jahre 2014 -16 mit wachsender finanzieller Beteiligung der Klinik konnte die Existenz der Spezialambulanz Jahr für Jahr erneut gesichert werden.

Nach der jahrelangen Projektförderung wird von Seiten der Klinik und der Stadt eine solide und sichere finanzielle Grundlage angestrebt, um den Fortbestand dieser Ambulanz langfristig zu gewährleisten. In dieser Absicht sind in diesem Jahr von der Geschäftsführung des Krankenhauses Gespräche mit verschiedenen Krankenkassen geführt worden. Da sie bislang leider noch ohne positives Ergebnis geblieben sind, waren die Kooperationspartner über eine weitere Förderung durch die „Bundesinitiative Frühe Hilfen" für dieses Jahr sehr erfreut.

Weiterhin sind beide Kooperationspartner um eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen bemüht, da sie in der Arbeit der Spezialambulanz ein wichtiges wirksames und präventives Unterstützungsangebot sehen, das Eltern den Start ins Familienleben erleichtert.

3.4 Ausblick

Als zukünftigen weiteren Baustein in der Förderung der Kooperation Gesundheits- und Jugendhilfe strebt die Netzwerkkoordination Kindeswohl und Kindergesundheit mit Unterstützung der Jugendhilfeplanung regelmäßige interdisziplinäre Fallbesprechungen an. Diese sollen begleitet werden durch ein Moderatorentandem bestehend aus einer/einem niedergelassene/n Ärztin/Arzt und Netzwerkkoordination im Rahmen eines Qualitätszirkel, wie er in Baden-Württemberg regelmäßig in den Kommunen durchgeführt wird

4. Fazit

Für eine gelingende Kooperation zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe braucht es neben den gesetzlichen Grundlagen einen kommunalen Willen, politische Unterstützung sowie ein gut funktionierendes Netzwerk. Vor allem jedoch Schlüsselpersonen auf beiden Seiten der Gesundheits- und Jugendhilfe, die gern über ihren fachlichen Tellerrand hinaus schauen und an einer Kooperation auf Augenhöhe interessiert sind.

Darüber hinaus braucht es Mitarbeitende in der Verwaltung und PolitikerInnen, die auf kommunaler und Landesebene bereit sind, für ein lohnenswertes Kooperationskonzept bzw. Unterstützungsangebot quer zu denken, kreativ zu handeln und interdisziplinär zusammen zu arbeiten.

Michaela Fischer-Heinrich
Dipl. Sozialpädagogin
Stadt Speyer - Fachbereich für Jugend, Familie, Senioren, Soziales, Bildung und Sport - Jugendhilfeplanung
Johannesstr. 22a
67346 Speyer
michaela.fischer-heinrich@stadt-speyer.de
www.stadt-speyer.de

Kinderschutz-Hotline für Ärzte

Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zeigen, dass das Gesundheitswesen eine wichtige Rolle beim Aufdecken von Gefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern spielt. Für Ärztinnen und Ärzte wird es deshalb (voraussichtlich) ab April 2017 befristet bis Herbst 2019 eine „Medizinische Kinderschutz-Hotline" geben. An diese zentrale und kostenfreie Beratungsnummer können sich MedizinerInnen wenden, wenn sie in ihrem Arbeitsalltag auf mögliche Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch stoßen. Assistenzärztinnen und Assistenzärzten mit einschlägigem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen stehen als ExpertInnen zur Verfügung. Die Anruferinnen und Anrufer sollen Rechtssicherheit erhalten und das mögliche weitere Vorgehen im konkreten Fall anonym besprechen können. Das Angebot soll dabei helfen, die unterschiedlichen Fachsprachen und Herangehensweisen von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen. Verständigungsprobleme, die zu Lücken im Kinderschutz führen können, sollen so geschlossen werden.
Neben einer begleitenden Forschung zur Qualitätssicherung wird am Ende der Projektlaufzeit eine externe Evaluation des Projektes erfolgen.
www.bmfsfj.de

Christina Below

„Für junge Geflüchtete: Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften“

Ein Projekt der Diakonie Deutschland in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V.

In Deutschland befinden sich aktuell rund 51.000 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Viele Menschen sind bereit, sich für diese Jugendlichen als Gastfamilie, Pate oder Vormund zu engagieren. Voraussetzung für das Gelingen eines solchen Engagements ist eine qualifizierte und professionelle Begleitung - insbesondere für die Gastfamilien, die mit den Jugendlichen zusammenleben.
Die Diakonie Deutschland und das Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. arbeiten aktuell gemeinsam mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe an der Entwicklung von Konzeptionen zur Unterstützung von Gastfamilien[1], Patenschaften und Vormundschaften.

Eine wesentliche Aufgabe ist die gemeinsame Entwicklung von fachlichen Standards und Empfehlungen insbesondere zur Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Gastfamilien und zur Qualifizierung von Gasteltern für junge Geflüchtete. Eine Idee ist auch, dass sich interessierte Familien zunächst über eine Patenschaft oder ein Engagement als Vormund für einen jungen Flüchtling mit der Aufgabe eine Gastfamilie zu werden, vertraut machen können. Deshalb sollen über die Vermittlung in Gastfamilien hinaus ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen mit Vormündern und Paten[2], jeweils unter Nutzung lokaler Ressourcen, initiiert werden.

In insgesamt acht Regionen ist ein öffentlicher oder ein freier Träger der Jugendhilfe Modellträger im Rahmen des Projekts. Diese Träger sollen weitere interessierte Jugendhilfeträger und Initiativen der Region in den Austausch bzw. die Entwicklungen einbeziehen, damit Netzwerkstrukturen entstehen, in denen eine gemeinsame Weiterentwicklung erfolgt.

Das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. arbeitet im Schwerpunkt mit öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, um hier Aktivitäten zur Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Gastfamilien zu unterstützen.

Die Diakonie Deutschland hat fünf Modellstandorte ausgewählt, in denen diakonische Träger der Erziehungshilfe bzw. in Nordrhein-Westfalen der Evangelische Fachverband in dem Projekt mitarbeiten. Die Projektteilnehmer sind die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (Bayern), die Rummelsberger Dienste gGmbH (Bayern), der Evangelische Verein Innere Mission Hessen Süd (Hessen), die Diakonische Jugend- und Familienhilfe Kästorf gGbmH (Niedersachsen), die Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis in Bernburg (Sachsen-Anhalt) und die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe/Evangelischer Fachverband erzieherische Hilfen (Nordrhein-Westfalen). Der Fachverband bindet etwa 12 weitere Jugendhilfeträger aus dem Bundesland in das Projekt ein.

Die Diakonie Deutschland ist der Überzeugung, dass die Träger der Erziehungshilfe die Aufgabe, geeignete Pflegeverhältnisse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu gewinnen und die Begleitung sicherzustellen sehr gut übernehmen können, da sie bereits viele Erfahrungen und ausgewiesene Kompetenzen in der Betreuung von jungen unbegleiteten Flüchtlingen haben. Die jungen Flüchtlinge kommen nicht selten aus größeren Familienzusammenhängen und viele können sich eine Familie als Lebensort in Deutschland gut vorstellen.

Einige Träger und Einrichtungen der Erziehungshilfe haben die Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Familien bereits als Aufgabe aufgegriffen. Weitere Träger für diese Aufgabe zu gewinnen, sie zu qualifizieren und die Angebote auszubauen, kann zu einem neuen, profilierten Arbeitsfeld „Vermittlung junger Flüchtlinge in Familien“ und ggf. auch „Werbung, Qualifizierung und Begleitung von Paten und Vormündern“ führen.

Die Träger der Erziehungshilfe kooperieren in ihrer täglichen Arbeit mit zahlreichen Unterstützungssystemen für junge Flüchtlinge und verfügen über viele Kontakte und Kenntnisse im Gemeinwesen.

Gemeinsame Aktivitäten des Kompetenzzentrums Pflegekinder e. V. und der Diakonie Deutschland sind

- regelmäßige Abstimmungen zum Projekt, insbesondere über die Entwicklungen in den Modellstandorten
- Begleitung des wissenschaftlichen Auftrages zum Projekt (online gestützter Austausch und Auswertung der Rückmeldung der Gastfamilien) durch die Universität Siegen/Prof. Wolf
- Unterhaltung einer Website für Experten und Fachkräfte in der Jugendhilfe und Flüchtlingsarbeit
- Durchführung einer Zwischenauswertung (Fachtag)[3]
- Durchführung einer Abschlusstagung
- Erarbeitung von Standards sowie von Empfehlungen für die Gewinnung und Vermittlung von Gastfamilien sowie von Leitlinien für partizipative Klärungsprozesse mit den jungen Flüchtlingen zur Vermittlung in Gastfamilien
- Erstellung der Abschlussdokumentation mit den Ergebnissen des Projekts.

Alle Modellträger erhalten eine gemeinsame Schulung durch das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V., das zudem ein Modellcurriculum für die Schulung von Gasteltern erarbeitet.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend gefördert und hat eine Laufzeit vom 15. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017.

Herausforderungen, erste Erkenntnisse und Chancen zur Weiterentwicklung

Die Gesamtsituation ist vielschichtig und stellt sich unterschiedlich dar:
Das Thema „Flüchtlinge" oder „minderjährige unbegleitete Flüchtlinge" ist in der Gesellschaft durchaus positiv präsent. Es gibt mittlerweile eine erste „Flüchtlingskomödie" im Kino und selbst in der TV-Serie „Lindenstraße" ist der minderjährige unbegleitete „Jamal" angekommen, wird in einer Familie aufgenommen und hat Probleme, seinen überlasteten Amtsvormund zu erreichen.
Bundesweit kehrt eine gewisse „Routine" in den Verwaltungsabläufen ein, Übergangslösungen laufen aus - der Not-Modus scheint vorerst beendet. Dabei spielt sicherlich auch eine Rolle, dass deutlich weniger Geflüchtete Deutschland erreichen.

Während in der Bevölkerung nach wie vor eine große Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement für Geflüchtete festzustellen ist, gibt es auch ein deutliches Potenzial an Abwehr und Fremdenfeindlichkeit, das durch Vorfälle wie bspw. die Übergriffe auf Frauen in Köln zum Jahreswechsel 2015/16 oder die Angriffe eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings auf Mitreisende in einem Zug bei Würzburg im Juli 2016 befördert wird.

Vor diesem gesellschaftlichen und politischen Hintergrund soll hier aus der Perspektive der am Projekt beteiligten Träger der Diakonie berichtet werden.
Alle Modellstandorte haben mit der Umsetzung des Projektes begonnen und dabei unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt – je nachdem, welcher Bedarf als vorrangig identifiziert wurde, welche Arbeitsschwerpunkte und Kernkompetenzen bereits vorhanden waren und wie es gelang, die Jugendämter für das Vorhaben zu gewinnen.

Eine übergreifende gemeinsame Perspektive und Zielsetzung gibt es für alle Modellstandorte: Es gilt, „Übergänge" gemeinsam mit den Jugendlichen zu gestalten und sie bei der Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen zu begleiten:

Übergänge aus dem Clearing oder einer weiteren stationären Einrichtung in eine Familie, in eine Schule, in eine Berufsausbildung, in die Volljährigkeit, ggf. auch aus einer Familie (wieder) in eine stationäre Einrichtung oder … jeder Fall ist einzigartig.

Ziel ist es, ausgehend von der individuellen Situation, einen neuen Alltag für Jugendliche und Familien zu realisieren, in dem sich Gewohnheiten auf allen Seiten verändern, täglich gegenseitiges, kulturelles Kennenlernen stattfindet und damit auch Integration erfolgen kann.

Einige Träger haben bereits jahrelange Erfahrungen mit der Unterbringung und Begleitung von jugendlichen Flüchtlingen in Familien. Sie bringen ihre Kenntnisse ein und tragen zur Weiterentwicklung der vorhandenen Instrumente zur Auswahl, Qualifizierung und Begleitung von Gasteltern bei. Andere Träger haben erst zum Ende des vergangenen Jahres mit der Vermittlung und Betreuung von unbegleiteten jugendliche Flüchtlingen in Familien begonnen und woll(t)en dieses Arbeitsfeld ausbauen. Weitere Träger, die vor allem mit jungen Flüchtlingen im Clearing und in der stationären Unterbringung arbeiten, haben erkannt, dass das Betreuungsspektrum um Gastfamilien erweitert werden sollte.
Zum Teil arbeiten die Träger bereits mit Paten zusammen, die die Jugendlichen im Alltag wie in den Übergängen unterstützen.

Die gegenwärtigen Herausforderungen und Entwicklungen des Projektes

Bei allen Aktivitäten des Projektes macht sich die allgemeine politische und gesellschaftliche Situation bemerkbar: „Der Druck ist raus." Die bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach dem sog. Verteilungsgesetz[4] wird umgesetzt. Bundesländer bzw. Kommunen, die aufgrund hoher Einreisezahlen unter starkem Druck standen, müssen derzeit keine neuen Jugendlichen aufnehmen, da nach der vorläufigen Inobhutnahme in der Regel in weniger ausgelastete Regionen verteilt wird. Die aufnehmenden Länder bzw. Kommunen setzen dem Anschein nach vorrangig auf die stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Es kommen momentan vergleichsweise wenige unbegleitete Jugendliche nach Deutschland, so dass an vielen Orten die Jugendhilfestrukturen, die unter enormen Kraftanstrengungen und teilweise auch finanziellen Risiken kurzfristig durch die freien Träger aufgebaut wurden, nun wieder abgebaut werden. Stationäre Plätze, für die Verpflichtungen eingegangen wurden, werden vorrangig belegt. Für freie Träger, die ihre Angebote auch durch die Werbung und Qualifizierung von Pflegefamilien ausbauen und weiterentwickeln wollen, kommt es ganz wesentlich darauf an, ob das jeweilige Jugendamt die Vermittlung von jungen Flüchtlingen in Gastfamilien unterstützt.

Die Jugendämter agieren sehr unterschiedlich. Während einige zu Beginn des Projekts

Forum für Gasteltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Im Rahmen des Projektes "Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften" der Diakonie Deutschland und des Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. wurde ein Online-Forum für Gasteltern eingerichtet, in dem sich insbesondere die Familien, die Flüchtlinge betreuen, untereinander austauschen können. Eine Registrierung ist nicht notwendig, man kann sich einen eigenen Namen ausdenken und bleibt so für alle anderen anonym. Das Forum wird begleitet von der Uni Siegen Die KollegInnen aus der Forschungsgruppe werden mit diskutieren, manchmal Fragen beantworten und die Erfahrungen auswerten.
www.pflegeelternforum.de

Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht - DIJuF - bietet die im Mai 2015 entstandene Broschüre Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe seit November 2016 zum freien Download für alle Interessierten an. Die Broschüre wurde von PraktikerInnen erarbeitet. Sie möchte zu einer professionellen, aktiven, achtsamen, ideenreichen und kreativen Unterstützung für Pflegekinder und ihre Familien beitragen. Angesprochen sind neben den Fach- und Leitungskräften der Pflegekinderhilfe in Jugendämtern und bei freien Trägern auch Mitarbeitende der sozialen Dienste sowie Vormünder und PflegerInnen.
Die Broschüre beinhaltet 15 Texte, die Kernthemen der Pflegekinderhilfe aufgreifen, die in der Praxis nicht selten mit erheblichen Herausforderungen verbunden sind.
www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/PKH-Broschuere.pdf

noch ein großes Interesse gezeigt haben, scheint die Entspannung der allgemeinen Situation nun dazu zu führen, dass weniger intensiv Familien für junge Flüchtlinge geworben werden oder gänzlich davon Abstand genommen wird. Die Jugendämter, die bereits über viele Jahre Erfahrungen mit der Vermittlung und Betreuung von unbegleiteten jungen Flüchtlingen in Pflegefamilien gesammelt haben, arbeiten hingegen hier kontinuierlich weiter in der Vermittlung junger Flüchtlinge in Gast- / Pflegefamilien.

Wichtig ist zudem der Zeitfaktor: Viele der Jugendlichen, die noch zu Beginn des Jahres mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden mussten, werden demnächst oder wurden bereits volljährig. Vor dem Hintergrund, dass Hilfen für junge Volljährige in vielen Regionen nicht mehr gewährt werden, ist auch dies ein Faktor, dem neben den rückläufigen Zahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eine zunehmende Bedeutung zukommt. [5]

Erste Erkenntnisse

Das Leben in einer Gastfamilie kann für einen jungen Geflüchteten eine gute Möglichkeit sein, um Sicherheit zu erfahren und Integrations- und Entwicklungsperspektiven entwickeln zu können. Die Form der Unterbringung und Begleitung muss immer eine Einzelfallentscheidung entsprechend eines individuellen Bedarfes sein.
Den aktuellen Forderungen einiger Bundesländer, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorrangig die Leistung Jugendwohnen vorzusehen und diesen Vorrang möglicherweise auf Gastfamilien zu erweitern und vor allem aus fiskalischen Gründen zu gewähren, muss eine klare Absage erteilt werden. Die oberste Prämisse der Leistungsgewährung in der Kinder- und Jugendhilfe ist der individuelle Bedarf und damit einhergehend die Gewährung passgenauer Hilfen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer guten Vorbereitung sowie der kontinuierlichen Begleitung der aufnehmenden Familie wie der Jugendlichen. Andernfalls besteht die Gefahr eines Scheiterns, die langfristigen Folgen für die Entwicklung der jungen Menschen wären kaum absehbar. Daneben darf nicht vergessen werden, welche Folgen enttäuschtes Engagement auch für die gesellschaftliche Stimmung im Land haben kann.

Gelingende Begleitprozesse für Gastfamilien erfordern in der Regel interdisziplinäre Kooperationen und die Zusammenarbeit vieler Arbeitsbereiche. Ausländerrechtliche Fragen spielen dabei ebenso eine große Rolle wie Fragen der Gesundheitsförderung oder auch Kultur- und Religionssensibilität. Oft sind zudem große sprachliche Hürden zu überwinden, die den Einbezug von Sprachmittlern erforderlich machen.

Die Familien, die zur Aufnahme junger Geflüchteter bereit sind, entsprechen eher nicht dem Bild einer „klassischen Pflegefamilie". Sie sind oft durch einen konkreten Anlass oder einen persönlichen Kontakt motiviert und wollen sich durch die Aufnahme eines geflüchteten Jugendlichen für dessen Integration engagieren.

Von den Familien wird viel gefordert - im Umgang mit den Fluchterfahrungen und möglichen Traumatisierungen der Jugendlichen wie auch mit den entwicklungspsychologischen Herausforderungen an der Schwelle zum Erwachsenwerden. Die Familien benötigen eine erhöhte Sensibilität für kulturelle Unterschiede und die Fähigkeit, sich auf diese einzulassen. Es gibt Unterschiede in den Normen und Werten wie in der gesellschaftlichen Bedeutung von „Ich"- und „Wir" Gesellschaften – von Individuum und Gemeinschaft. Daher sind die Familien gefordert, sich mit der eigenen Herkunft und Sozialisation und dem damit einhergehenden Werteverständnis auseinanderzusetzen. So ist der Familienbegriff in Deutschland in der Regel ein anderer als der, den die Jugendlichen aus ihrer Heimat kennen. Es stellen sich viele Fragen, für die Gastfamilien ebenso wie für die jungen Menschen: Welche Vorstellungen prägen unsere Gesellschaft im Hinblick auf Selbstständigkeit und Individualität Jugendli-

cher? Wie verträgt sich ein Gemeinschaftsgefühl/-empfinden junger Flüchtlinge mit einer „vereinzelten" Unterbringung in einer Familie? Kann die Selbstverständlichkeit, dass Jugendliche in Deutschland ein eigenes Zimmer zur Verfügung haben, von jugendlichen Flüchtlingen möglicherweise als Ausgrenzung verstanden werden? Wie kann Partizipation der Jugendlichen von Anfang an gelingen, wie ist mit der Sprachbarriere konstruktiv umzugehen? Wie gestaltet man Demokratieerziehung? Gastfamilien müssen die Fähigkeit haben bzw. erwerben und sich auf diese und weitere Fragen einlassen. Sie müssen sich damit auseinandersetzen, dass asyl- und ausländerrechtliche Regelungen nicht nur Auswirkungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sondern auch auf die ganze Familie haben können, bspw. wenn es um Urlaubsfahrten ins Ausland geht. Gastfamilien brauchen einen guten Überblick über die Rahmenbedingungen und geltende Regelungen, die jugendlichen Geflüchteten eine kontinuierliche Begleitung und intensive Unterstützung.

Chancen

Angesichts der Entspannung der aktuellen Flüchtlingssituation sollte nun die Chance genutzt werden, sich intensiv mit der Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auseinanderzusetzen. Jetzt kann an der substanziellen Ausgestaltung und qualitativen Entwicklung der Hilfen gearbeitet werden, weil mehr Zeit für Reflexion und Weiterentwicklung zur Verfügung steht

Schließlich muss der Fokus von den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hin zu allen geflüchteten Kindern und Familien geweitet werden. Erkenntnisse des Projektes können für andere Zielgruppen genutzt werden.
So sind viel mehr begleitete als unbegleitete Kinder und Jugendliche im vergangenen Jahr als Flüchtlinge zu uns gekommen[6]. Auch diese Kinder und Familien benötigen Unterstützung durch die Jugendhilfe, Beratung und Begleitung beim Ankommen in der aufnehmenden Gesellschaft, aber möglicherweise auch eine Hilfe außerhalb des eigenen familiären Bezugssystems.
Die Verwandten- und Netzwerkpflege ist dabei ein bisher wenig bearbeitetes Feld von hoher Relevanz für die Zielgruppe. Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, wie dieses Potenzial genutzt und bei der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebotes konstruktiv einbezogen werden kann.
In unserem Land leben schon lange viele Menschen mit Migrationshintergrund. Bisher konnten diese Gruppen kaum als mögliche Pflegeeltern erreicht werden – auch hier sind neue Wege im Interesse der jungen Menschen, aber auch unserer bunter werdenden Gesellschaft zu finden.

Durch die Handlungsnotwendigkeit der vergangenen Monate wurde viel bewegt und probiert, es ist vieles gelungen und manches sicherlich nicht so gut wie wünschenswert.
Nun gilt es, die vielen Erfahrungen zu reflektieren, Maßstäbe zu setzen und die Pflegekinderhilfe insgesamt für eine multikulturelle Perspektive zu stärken und weiter zu entwickeln.
Dazu ist jetzt ein guter Zeitpunkt. Die Diskussion muss offen und qualitativ geführt werden und darf nicht für die Forderung nach „Standardabsenkungen" und Kostenreduzierung missbräuchlich genutzt werden.

Anmerkungen

[1] „Eine Gastfamilie ist rechtlich eine Pflegefamilie (im Sinne des SGB VIII). Sie nimmt ein Kind bei sich zuhause auf und sorgt dafür, dass sich ihr Pflegekind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickelt." www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingspolitik-und-integration/menschen-staerken-menschen/gastfamilien/96620, Aufruf am 08.11.2016. Im folgenden Text wird überwiegend von Gasteltern bzw. Gastfamilien gesprochen.

[2] Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Text für die Bezeichnungen von mehreren Personen verschiedenen Geschlechts soweit nicht geschlechtsneutral dargestellt die männliche Form verwendet. In allen Fällen sind weibliche Personen mit eingeschlossen.

[3] Der Fachtag findet am 16.02.2017 in Münster statt.

[4] Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015

[5] s. bspw. Pressemitteilung vom 06.09.2016 des BumF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge): Auswertung Bestandszahlen vom 23.08.2016: Unbegleitete junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe: „Im vergangenen halben Jahr sind nur 5.000 junge Flüchtlinge neu in die Zuständigkeit der Jugendämter gekommen, während bei über 10.000 jungen Flüchtlingen die Hilfe beendet wurde."

[6] Vgl. bspw. UNICEF-Lagebericht – Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland von Juni 2016, „Im Jahr 2015 kamen über eine Million Flüchtlinge nach Deutschland, darunter schätzungsweise mehr als 300.000 Kinder."

Christina Below
Referentin für Hilfen zur Erziehung
Zentrum Familie, Bildung
und Engagement
Diakonie Deutschland
Evangelischer Bundesverband
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
christina.below@diakonie.de
www.diakonie.de

Carolin Ehlke

Schulische Bildung in stationären Erziehungshilfen – ein kanadisch-deutsches Praxisforschungsprojekt

Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe aufwachsen bzw. aufgewachsen sind, erreichen verglichen mit gleichaltrigen Heranwachsenden geringere schulische Bildungserfolge. Dies verdeutlichen sowohl nationale als auch internationale Studien. Mit Blick auf die Schulbildung zeigt sich in Deutschland beispielsweise, dass junge Menschen in stationären Erziehungshilfen vielfältige Bildungsbenachteiligungen erfahren und geringe oder gar keine Schulabschlüsse erzielen[1]. Ähnliches wird auch in Kanada (Ontario) deutlich, wo im Vergleich zu den Gleichaltrigen (80 %) nur etwa die Hälfte (44 %) der Kinder und Jugendlichen aus stationären Hilfen und Pflegefamilien einen allgemeinen Schulabschluss erlangt[2]. Gleichzeitig verdeutlichen nationale und internationale Studien, dass schulische Bildung für junge Menschen sowohl im Hinblick auf deren Wohlbefinden, deren allgemeine Handlungsfähigkeit (agency) als auch für einen gelingenden Übergang ins Erwachsenenalter von grundlegender Bedeutung ist[3]. Wenn Kinder und Jugendliche in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen vielfältige Bildungsbenachteiligungen erfahren, scheint ihre Bewältigungslage auch für den weiteren Lebensverlauf prekär zu werden. Das Projekt ‚Learning as intervention' rückt damit die Frage in den Vordergrund, wie Lernen und Bildung[4] in stationären Erziehungshilfen besser gefördert werden kann.

Das kanadisch-deutsche Projekt: ‚Learning as intervention'

Das Projekt basiert auf der Zusammenarbeit von Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung und Universitäten in Deutschland und in Kanada. Es wird durch den kanadischen Staat[5] gefördert. Die beteiligten Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen in Deutschland sind die Evangelische Jugendhilfe Geltow, eine Einrichtung des Diakonieverbunds Schweicheln e.V., und die Evangelische Stiftung Overdyck sowie die Universitäten Hildesheim und Trier. Im Mittelpunkt stehen die

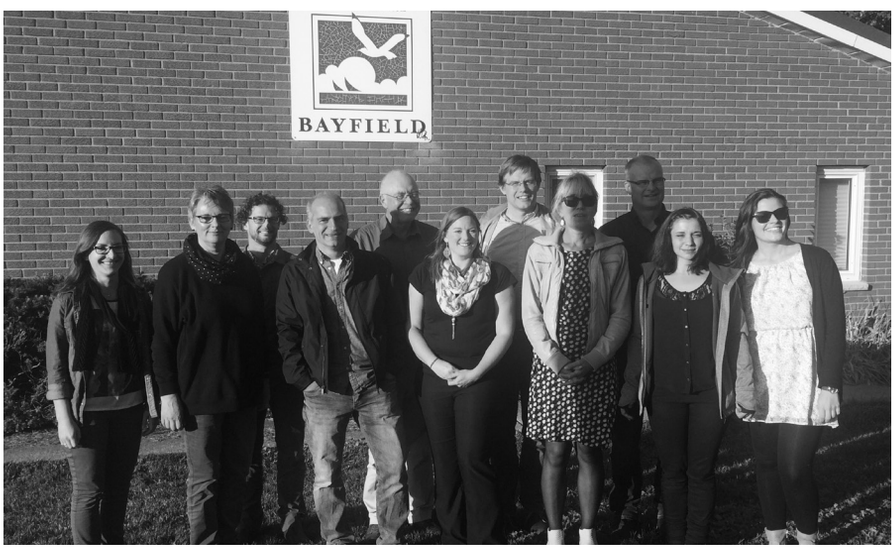

unterschiedlichen pädagogischen und organisationalen Ansätze und Konzeptionen in den stationären Hilfen und vor allem, wie sich diese auf Lern- und Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen auswirken. In Deutschland wird häufig zumindest konzeptionell von sozialpädagogischen Ansätzen ausgegangen, die Kinder und Jugendliche als sich selbst bildende Subjekte in den Mittelpunkt stellen. Dies wird untersetzt durch ein Bildungsverständnis, das neben formalen (Schule) auch non-formale und informelle (Selbstbildung) Bildungsprozesse mit einbezieht[6]. Im Vergleich mit internationalen Studien existieren in Deutschland jedoch nur wenige Untersuchungen, die schulische Bildungsverläufe von jungen Menschen in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen in den Mittelpunkt stellen und danach fragen, ob die sozialpädagogischen Ansätze schulische Bildungsorte genügend berücksichtigen.

In Kanada zeigt sich in stationären Fremdunterbringungen im Vergleich in der Mehrheit ein interventionistischer Behandlungsansatz (‚treatment'). Dieser basiert in seiner historischen Entwicklung eher auf einer Zuschreibung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die mit Hilfe von unterschiedlichen Methoden (Therapien, klinische Zugänge etc.) zu behandeln seien[7]. Durch u. a. diese Fokussierung auf ‚Behandlung' bleibt bis heute die Bedeutung von Lernen und Bildung im Kontext der stationären Erziehungshilfen eher randständig[8]. Es gibt jedoch in letzter Zeit vermehrt Versuche, zumindest formale Bildung (education) im Rahmen einer durch den Behandlungsansatz geprägten Pädagogik in kanadischen Einrichtungen zu fördern[9].

Im Zentrum der Untersuchungen des Projekts ‚Learning as intervention' stehen aufgrund dieser Ausgangslagen in den beiden Ländern Lern- und Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen leben. Dabei wird der Zusammenhang zwischen schulischer Bildung und alltäglichen Lern- und Bildungsprozessen der Kinder und Ju-

gendlichen in den Blick genommen. Das Projekt ‚Learning as Intervention' wird insgesamt das erste Projekt sein, welches international-vergleichend diese Lern- und Bildungsprozesse in Deutschland und Kanada beleuchtet. In den Praxiseinrichtungen werden mit Hilfe verschiedener Methoden, wie z. B. Befragungen, Beobachtungen, Diskussionen und Interviews, Lern- und Bildungsprozesse aus verschiedenen Perspektiven untersucht. Die Ergebnisse werden im Projektverlauf kontinuierlich zwischen den Projektpartnern ausgetauscht und international verglichen sowie diskutiert, um auf dieser Basis Parallelen und Unterschiede von formaler schulischer und alltäglicher Bildung im Kontext stationärer Erziehungshilfen herausarbeiten zu können.

Den Fokus auf Bildungsprozesse stärken

Übergeordnetes Ziel des Projekts ist es, Konzepte und Instrumente in und für die Praxiseinrichtungen zu entwickeln, die die Verbesserung von Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen einrichtungs- und länderspezifischen Kontexte anstreben. Im Einzelnen werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Erarbeitung und Bereitstellung theoretischer Grundlagen zu Lern- und Bildungsprozessen zur Strukturierung der Arbeit in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen,
- Entwicklung von Strategien zur Implementierung neuer konzeptioneller Ansätze, die die Prozesse, Tagesabläufe und Angebote zur Unterstützung und Förderung von Lern- und Bildungsprozessen innerhalb der Einrichtungen strukturieren,
- Entwicklung von Instrumenten zur Evaluation des Zusammenhangs von schulischer Bildung, den Lern- und Bildungsprozessen in den stationären Erziehungshilfen und den (erfahrenen) Handlungsfähigkeiten von Kindern/Jugendlichen.

Was ist bisher geschehen?

In Deutschland wurden bereits ethnografische Beobachtungen in den Einrichtungen durchgeführt. Es fanden sowohl Beobachtungen im Wohngruppenalltag als auch Beobachtungen in der einrichtungsinternen Schule einer der beiden Einrichtungen statt. Die ethnografischen Beobachtungen wurden anschließend ausgewertet und zusammen mit VertreterInnen aus den Praxiseinrichtungen diskutiert. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die weiterführenden empirischen Erhebungen. In Kanada findet gegenwärtig zudem die Entwicklung eines Fragebogens statt, der an die länderspezifischen Voraussetzungen sowie an die AdressatInnengruppen in den jeweiligen Einrichtungen (Mitarbeitende, Kinder/Jugendliche) angepasst wird. Darin werden sowohl schulbezogene Lernprozesse, weiter gefasste Bildungsprozesse sowie die Bedeutung dieser für die Befragten erfasst. Im Oktober 2016 fand zudem das erste Treffen des gesamten Projektteams sowie der Einrichtungen in Toronto statt, auf dem die ersten Ergebnisse sowie weitere Projektschritte gemeinsam diskutiert wurden. Darüber hinaus wurden Besuche von einzelnen Wohngruppen der kanadischen Praxiseinrichtungen in Ontario organisiert.

Ausblick: Erste Beobachtungen

Die in den Einrichtungen beobachteten Formen von und Umgangsweisen mit Lern- und Bildungsprozessen können in drei Kategorien unterteilt werden:

- *Schulbezogenes/formales Lernen*: Hausaufgaben(zeiten), Lernzeiten, Schulgespräche am Mittagstisch, Zusammenarbeit von LehrerInnen und BetreuerInnen, (Lernen für) Klausuren, (Unterschreiben von) Zeugnissen, (Sprechen über) Schulnoten
- *Allgemeinbildung*: Vorlesen der aktuellen Tageszeitung am Frühstückstisch, Gespräch über aktuelle (politische) Themen, Freizeit (Kino, TV schauen, sportliche Aktivitäten, Musik hören), Handynutzung
- *SelbstBildung*: Schminken und Haare flechten der Mädchen durch Betreuerinnen, Aushandlungen unter den Peers etc.

Mit Blick auf die formale schulische Bildung scheint es besonders interessant zu sein, wie ‚Schule' im Wohngruppenalltag aufgegriffen und eingebunden wird. Neben den z. T. festgeschriebenen Hausaufgaben- und Lernzeiten spiegelt sich dieser Aspekt vor allem im persönlichen Zugang der BetreuerInnen in den Wohngruppen sowie deren Verhältnis zu den jeweiligen Lehrkräften wider.

Das Projekt hat eine Laufzeit bis 2018. Neben dem Transfer der Ergebnisse sollen diese ebenso Möglichkeiten bieten, Veränderungen auf verschiedenen Ebenen anzuregen (Politik, Wissenschaft, Praxis). Zudem soll mit dem Projekt die Grundlage für eine größere Untersuchung von Bildungsprozessen in stationären Erziehungshilfen geschaffen werden.

Anmerkungen:

[1] vgl. Pothmann 2007, Köngeter/Schröer/Zeller 2012

[2] vgl. Zeller/Gharabaghi 2016: 22

[3] vgl. u. a. Jackson/Ajayi/Quigley 2005, Stein 2009, Albus et al. 2010, Köngeter/Schröer/Zeller 2012, Mangold/Ehlke/Strahl 2012, Provincial advocate for children and youth 2012

[4] Der Begriff Bildung wird im Rahmen des Projekts mit einer starken schulischen Fokussierung verwendet.

[5] Förderung durch den Social Sciences and Humanities Research Council of Canada (SSHRC); Näheres siehe: http://www.sshrc-crsh.gc.ca/home-accueil-eng.aspx

[6] vgl. BMFSFJ 2005, Thiersch 2007, Zeller 2012

[7] vgl. Zeller/Gharabaghi 2016

[8] Neben der Schwerpunktverlagerung auf die primäre (medizinische) Behandlung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen trägt zudem die Trennung der Bildungs- und Sozialsysteme in Ontario zu einer fehlenden Berücksichtigung von Lern- und Bildungsprozessen bei. Wohingegen die stationäre Kinder- und Jugendhilfe in den Aufgabenbereich des ‚Ontario Ministry of Children and Youth Services' fällt, werden (Hoch-)Schulen durch das ‚Ontario Ministry of Education' verwaltet (vgl. Zeller/Gharabaghi 2016: 25).

[9] Vgl. ebd.

Literatur:

Albus, S./Greschke, H./Klingler, B./Messmer, H./Micheel, H.-G./Otto, H.-U./Polutta, A. (2010): Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach 78 ff. SGB VIII". Münster: Waxmann (Wirkungsorientierte Jugendhilfe, 10).

BMFSFJ (2005): 12. KJB Bonn: Bundesregierung.

Jackson, S./Ajayi, S./Quigley, M. (2005): Going to university from care: Final report By Degrees project. London: Institute of Education.

Köngeter, S./Schröer, W./Zeller, M. (2012): Statuspassage „Leaving Care" – Biographische Herausforderungen nach der Heimerziehung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendhilfeforschung 7, H. 3, S. 261-276.

Mangold, K/Ehlke, C./Strahl, B. (2012): Unterstützung zur Selbständigkeit oder Selbstständigkeit und Unterstützung? Junge Erwachsene mit Jugendhilfeerfahrung im Übergang an die Hochschule. In: Sozial Extra 7/8, S. 46-49.

Pothmann, J. (2007): „Bildungsverlierer". Eine Herausforderung für die Heimerziehung. In: Forum Erziehungshilfen 13, H. 3, S. 179-188.

Provincial advocate for children and youth (2012): 25 is the new 21. The Costs and Benefits of Providing Extendet Care & Maintenance to Ontario Youth in Care Until Age 25. http://provincialadvocate.on.ca/documents/en/25istheNew21.pdf (zuletzt abgerufen am 26.10.2016).

Stein, M. (2009): Young people leaving care. In: Schofield, G./Simmonds, J. (Hrsg.): The Child Placement Handbook. Research, policy and practice. BAAF, S. 420-438.

Thiersch, H. (2007): Bildung und Sozialpädagogik. In: Knapp, G./Lauermann, K. (Hrsg.): Schule und Soziale Arbeit. Klagenfurt/Ljubljana/Wien: Verlag hermagoras/Mohorjeva, S. 104-122.

Zeller, M. (2012): Bildungsprozesse von Mädchen in den Erziehungshilfen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Zeller, M./Gharabaghi, K. (2016): Bildung und Education – internationale Perspektiven auf Schule und Heimerziehung. In: Köngeter, Stefan/Mangold, Katharina/Strahl, Benjamin (Hrsg.): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 20-34.

Carolin Ehlke (M.A.)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim
carolin.ehlke@uni-hildesheim.de

Verbundprojekt „Flucht: Forschung und Transfer"

Die gestiegene Nachfrage nach wissenschaftlicher Expertise zum Themenbereich „Flucht" in Politik, Administration, Praxis, Medien und Öffentlichkeit hat eine mangelnde Vernetzung der Forschungslandschaft, einen geringen Grad an Aufbereitung wissenschaftlicher Herangehensweisen und Einsichten sowie einen mangelnden Transfer der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse in die politischen und öffentlichen Debatten sichtbar gemacht. Das Verbundprojekt „Flucht: Forschung und Transfer", das seit Juni 2016 vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, der Universität Osnabrück sowie vom Bonn International Center for Conversation durchgeführt wird, will relevante Forschungsprojekte und Wissensbestände in Deutschland zum Themenbereich „Flucht" in einer Datenbank erfassen und in einer interaktiven Forschungslandkarte zugänglich machen. Es sollen Forschungsstände aufbereitet und Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Workshops und Tagungen mit WissenschaftlerInnen sowie mit VertreterInnen aus Politik, Praxis und Medien dienen der Vernetzung und dem Transfer der Forschungsergebnisse. Gefördert wird das Projekt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Weitere Informationen: www.imis.uni-osnabrueck.de

Demokratie leben

Im Haushalt des Bundesfamilienministeriums werden die Mittel für „Demokratieförderung und Extremismusprävention" aufgestockt und um neue Themenbereiche ergänzt. Ziel ist es, die Entstehung demokratiefeindlicher extremistischer Tendenzen frühzeitig zu verhindern oder wenigstens zu unterbrechen.

Reinhold Gravelmann

Entwicklung von Social Media Guidelines – Anregungen aus der Praxis für die Praxis

Vorbemerkung
Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat 2015 im Fachbeirat und im Vorstand über neue Medien und insbesondere das Thema Medienguidelines diskutiert. Als ein Ergebnis ist in der letzten Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe (3/2016) in einem einführenden Artikel der Diskussionsstand sowie der Sinn von Medienguidelines dargestellt worden. In diesem zweiten Teil wird konkret auf die Erstellung von Medienguidelines eingegangen.

Einrichtungen und Jugendämter sollen anregt werden, über die Entwicklung von Medienguidelines nachzudenken.

Social-Media-Guidelines

Bei Social-Media-Guidelines handelt es sich um Richtlinien, Leitlinien, Orientierungshilfen. Sie stellen quasi eine Art Hausordnung für den Umgang mit Sozialen Medien dar. Im ersten Artikelteil „Social-Media-Guidelines in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe" wurde darauf hingewiesen, dass die Entwicklung von Social-Media-Guidelines einerseits ein Anlass sein kann, in Einrichtungen und Jugendämtern eine medienpädagogische Diskussion zu beginnen; andererseits könnten die Guidelines auch am Ende einer medienpädagogischen Auseinandersetzung stehen und diese abschließend rahmen.

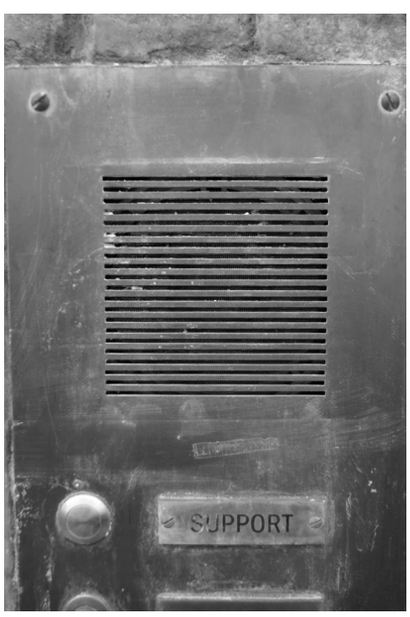

„Soziale Arbeit besteht aus und lebt von
- Kommunikation
- Erreichbarkeit
- Bekanntheit
- Förderung von Teilhabe
- kooperativem und kollaborativem Arbeiten
- Schaffen von Zugängen (via Gatekeeper)
- Netzwerkarbeit
- Beseitigung von Informationsdefiziten
- Interdisziplinarität
- und vielem mehr.

Bei dieser Aufzählung wird schnell ersichtlich, wo die Schnittmengen zwischen Sozialer Arbeit und der Nutzung von Social Media bestehen und wie ein echter Mehrwert für die Klient_innen geschaffen werden kann" (Benedikt Geyer, in: Editorial Social Media und Soziale Arbeit. Socialnet 19.11.2016). Es kann nicht mehr darum gehen, ob, sondern wie wir mit Social-Media umgehen und ob wir Regelungen und Vereinbarungen in den Einrichtungen und Jugendämtern bezüglich Social Media treffen. Denn:

- Die Kinder/Jugendlichen/MitarbeiterInnen sind per Smartphone mobil und allzeit „on" (Kontrolle ist schwer möglich bzw. nicht möglich)
- Die Kommunikationskanäle sind vielfältiger geworden. Messangerdienste wie WhatsApp sind gang und gäbe. Facebook und Youtube sind weitere Synonyme für neue Nutzungsoptionen.
- Die neuen Medien werden von Kindern/Jugendlichen/MitarbeiterInnen als Nachrichtendienst, zur Informationsbeschaffung, zur Kommunikation, zur Unterhaltung etc. genutzt.
- Auch die MitarbeiterInnen, die Leitungsebene und die NetzwerkpartnerInnen stehen über Social-Media-Kanäle in Verbindung.

Die Entwicklungen wurden bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht hervorgehoben und werden im 15. Bericht wiederum eine Rolle spielen. Auch die Jugend- und Familienministerkonferenz hebt den immensen Stellenwert der Mediennutzung für Kinder und Jugendliche hervor und verweist auf die besonderen Herausforderungen an Eltern, Fachkräfte und den Staat im Verhältnis von Befähigung, Schutz und Kontrolle und darauf, dass die nutzergenerierten Inhalte auf mobilen Geräten eine rechtliche Regulierung von Risiken

„Konzeptionen fallen niemandem auf den Schreibtisch. Sie wollen entwickelt und dann auch befolgt werden." Ludwig Erhard

und die Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung erschwert (vgl. Jugend und Familienministerkonferenz (JFMK), 2015) Daher sind methodisch-didaktische Überlegungen notwendig. Social-Media-Guidelines sind ein Teil davon, denn „Ziel des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes ist es, junge Menschen zu befähigen, sich selbst vor Gefahren zu schützen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Schließlich ist es weder möglich noch geboten, Kinder und Jugendliche gegenüber allen potentiellen Risiken vollständig abzuschirmen. Der Grundsatz der Befähigung dient der Prävention von Entwicklungsgefährdungen und zielt darauf ab, mittels aktivierender und partizipativer Methoden zu sensibilisieren und verantwortungsbewusstes Verhalten zu fördern." (ebd.) Kinder- und Jugendhilfe hat somit die Aufgabe die SocialMedia-Formate, die eine (relativ) neue Form der Kommunikation, des Austauschs und der Zusammenarbeit bieten, in den Blick zu nehmen. Und zwar nicht nur auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf der Ebene der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Nutzung von Social-Media-Angeboten erfolgt in den Einrichtungen bis dato oft im rechtlichen und pädagogischem „Graubereich". Es ist unklar, was wer darf, soll, muss...bzw.. nicht-darf, nicht-soll, nicht-muss. Social-Media-Guidelines können für mehr Klarheit sorgen.

Grundlegende Bedingungen bei der Entwicklung von Guidelines

- Die Entwicklung von Guidelines und/oder medienpädagogischen Konzepten sollte partizipativ angelegt sein. Partizipative Prozesse bieten eine größere Wahrscheinlichkeit, dass die erstellten Regeln und Konzepte auch verinnerlicht, tatsächlich umgesetzt und von den Kindern/Jugendlichen und MitarbeiterInnen getragen werden.
- Das Sprachniveau sollte allgemein verständlich sein. Zudem sollten die Regeln prägnant formuliert werden (ggfs. eine Kurz- und Langfassung; weiterführende Links).
- Guidelines sollen Regelungen festlegen, Schutz bieten, Verhaltenssicherheit geben und als Diskussionsanlass dienen. Zu vermeiden ist daher die Erstellung eines „Verbotskatalogs". Formulierungen wie „es darf nicht" sollten nicht oder nur sehr restriktiv verwendet werden.
- Es gilt eine möglichst positive Ausgestaltung der Guidelines anzustreben, etwa „Wir schützen uns gegenseitig indem wir dies und jenes Tun bzw. nicht Tun".
- Es sollte eine persönliche Ansprache der Jugendlichen / der Mitarbeitenden statt neutraler Formulierungen gewählt werden.
- Die Entwicklung von Guidelines sollte Anlass für eine umfassende medienpädagogische Arbeit bzw. Weiterentwicklung in den Einrichtungen und Jugendämtern sein. Eine isolierte Fokussierung auf die Entwicklung von Medien-Guidelines ist nicht sinnvoll. Diese muss eingebettet sein in grundlegende Kenntnisse über Chancen und Risiken, die neue Medien mit sich bringen. Medienbildung muss von der Kinder- und Jugendhilfe als Gestaltungs- und Daueraufgabe angenommen werden. Lokal und zeitlich begrenzte Projekte sind nicht ausreichend (vgl. AGJ, 2014).
- Der Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einführung von Social Media Guidelines. Einführung und Inhalte sollten mit dem Betriebsrat/der MitarbeiterInnenvertretung im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Guideline-Entwicklung konkret

Nach einführenden grundlegenden Überlegungen als Bestandteil der Guidelines (Präambel/Ziel; Selbstverständnis der Einrichtungen; Relevanz von neuen Medien/sozialen Medien) sind grundsätzlich drei Ebenen zu berücksichtigen (wobei es immer auch Überschneidungen geben wird).

a) Guidelines in Bezug auf die öffentliche Präsentation und den Schutz der Einrichtungen/des Jugendamtes

Ebene: Leitung-Mitarbeitende, z.T. auch KlientInnen.

Hier geht es darum, wie die Außendarstellung positiv beeinflusst werden kann bzw. welche Gefahren für Einrichtungen durch unsachgemäße Nutzung von Social Media bestehen.

Beispiel: Der Geschäftsführer einer Einrichtung berichtet von einer Mitarbeiterin, die sich mit einer Gruppe der Einrichtung an der Nordsee im Urlaub befand. Von dort postete sie in Badekleidung ein Bild vom Stand mit dem Text „So schön kann Arbeit bei (...) sein".

Für eine Guideline könnte etwa formuliert werden:

- Private Äußerungen sollten unbedingt als solche kenntlich gemacht werden, da die Gefahr besteht, dass Meinungen und Kommentare schnell in Verbindung mit der Einrichtung/dem Jugendamt gebracht werden. Ich-statt-Wir-Formulierungen sollten für private Äußerungen gewählt werden.
- Fallen Ihnen problematische Äußerungen in den sozialen Netzwerken auf, reagieren Sie nicht selber, sondern informieren Sie die Leitung. Diese wird die notwendigen Maßnahmen veranlassen.
- Äußern Sie sich nicht in den Sozialen Medien oder auf Presseanfragen, wenn Belange der Einrichtung betroffen sind. Verweisen Sie an die zuständige Person/Pressesprecher/Leitung.
- ....

Ausführlicher wird im Folgenden auf die Ebene Leitung – Mitarbeitende eingegangen. Ein Muster für eine Guideline wird vorgestellt.

b) Guidelines für die Beschäftigten in der Einrichtung/dem Jugendamt

Ebene: Leitung – Mitarbeitende.

Übernehmen Sie Verantwortung

- Bedenken Sie: Bei der Nutzung von Social Media ist nicht zu vermeiden, dass dem anbietenden Dienst bekannt wird, von welchem Gerät aus mit welchen anderen Geräten kommuniziert wird. Zudem gelten i.d.R. nicht die schärferen europäischen Datenschutzrichtlinien, sondern die des jeweiligen Landes, in dem der Anbieter seinen Sitz hat. Sensible Daten sollten Sie daher grundsätzlich nicht über Social-Media-Kanäle verbreiten. Der Datenschutz hat oberste Priorität.
- Gesetzliche Vorgaben wie z.B. Datenschutz, Urheber- und Markenrecht sind von Ihnen als MitarbeiterIn einzuhalten.
- Es sind ausschließlich Messanger-Dienste zu verwenden, die eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung bieten. Die Sicherheit der Daten ist für unsere Einrichtung/unserem Jugendamt von zentraler Bedeutung.
- Die Diensthandys sind mit Programmen auszustatten, die es ermöglichen, die Daten bei einem Verlust zu löschen, damit Unbefugte keinen Zugriff haben.
- Es gilt die Verpflichtung, Chatverläufe auf Diensthandys grundsätzlich nicht zu löschen und diese im Bedarfsfall zur Einsicht bereitzuhalten. Diese Regelung ist für Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit (etwa bei Unterstellungen) sowie zum Schutz der Einrichtung (etwa um Verursacher fehlerhafter Meldungen ausfindig zu machen).
- ...

Achten Sie auf respektvollen Umgang

- Begegnen Sie anderen auch im Umgang mit sozialen Medien mit Respekt.
- Trennen Sie Meinungen und Fakten. Achten Sie auf Qualität.
- Bleiben Sie authentisch und transparent.
- Grundsätzlich gilt: Vermeiden Sie Äußerungen/Postings u.ä. über die Einrichtung/das Jugendamt, die missverstanden werden können oder dadurch Schaden anrichten.
- Geben Sie keine Interna preis. Behandeln Sie Vertrauliches vertraulich. Wir freuen uns über kritische Anmerkungen, aber äußern Sie Kritik intern, nicht öffentlich.
- ...

Achten Sie auf einen zurückhaltenden Umgang mit Daten

- In sozialen Netzwerken verfasste Botschaften, veröffentlichte Bilder und Videos bleiben in der Regel nicht privat, sondern finden durch Weiterleitungen durch die Empfänger oder durch Suchmaschinen schnelle Verbreitung im Netz. Daher achten Sie auf grundsätzliche Zurückhaltung bei der Datenweitergabe.
- Einmal im Netz verbreitete Informationen können nicht mehr zurückgeholt werden. Daher gilt der Grundsatz: so wenig wie möglich, so viel wie nötig. Freigabeoptionen sollten über die Einstellungen zur Privatsphäre auf bestimmte Nutzerkreise eingeschränkt werden.
- Vermeiden Sie spontane Reaktionen.
- Sie als Mitarbeitende einer Einrichtung/eines Jugendamtes sind selbstverständlich auch bei der Nutzung von Social Media angehalten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
- ...

Achten Sie bei der Nutzung von Social Media auf professionellen Kontakt zum Kind/Jugendlichen
(die Reglungen für diesen Bereich müssten juristisch abgesichert werden)

- Eine Kommunikation über Facebook, Whatsapp etc. ist grundsätzlich gestattet und gewünscht (oder: ist auf der Ebene MitarbeiterIn-Kind grundsätzlich untersagt). Wichtig dabei ist ein transparenter Umgang und die Wahrung einer professionellen Beziehungsebene. Die Chatverläufe dürfen nicht gelöscht werden.
- Es ist der Fachkraft nicht erlaubt (oder: erlaubt; oder: unter bestimmten Bedingungen erlaubt...) Seitenaufrufe der Jugendlichen (selbstständig, oder nach Rücksprache mit...) zu kontrollieren, um Gefährdungen der Kinder/Jugendlichen auszuschließen.
- Die Nutzung von Passwörtern ist den Kindern/Jugendlichen erlaubt (oder: nicht gestattet, oder: gestattet zum Schutz vor anderen Jugendlichen, sie sind den ErzieherInnen jedoch mitzuteilen)
- ...

So gelingt Ihnen die Nutzung von Social Media

- Die private Nutzung von Sozialen Medien während der Arbeitszeit ist grundsätzlich erlaubt, sofern dienstliche Belange nicht übermäßig tangiert sind (oder: ist zeitlich begrenzt erlaubt; oder: ist gemäß den geltenden dienstlichen Vereinbarungen auch privat nutzbar; oder...)
- Wir bieten Ihnen Fortbildungen und freuen uns, wenn diese von Ihnen genutzt werden.
- Wenden Sie sich bei Fragen zum Umgang mit Social Media an den beauftragten Medienfachmann in der Einrichtung/im Jugendamt
- ....

Selbstverständlich sind weitere Aspekte denkbar, die in einer Social-Media-Guideline aufgenommen werden können.

c) Guidelines für die Jugendlichen in den Einrichtungen
Ebene Mitarbeitende / Kinder-Jugendliche

Einige Aspekte der Guidelines für Mitarbeitende können problemlos übernommen werden, andere gilt es speziell für die Jugendlichen und mit den Jugendlichen zu entwickeln. Auf ein angemessenes Sprachniveau ist zu achten. Kürze ist geboten. Partizipation muss selbstverständlich sein.

Auch in Bezug auf Guidelines für die Jugendlichen in den Einrichtungen findet sich in der Praxis bislang wenig. Einige Einrichtungen und Träger haben sich aber mittlerweile auf den Weg gemacht, so etwa der Internationale Bund, die Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH und die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg.

Exemplarisch sollen hier eine „Präambel" sowie eine konkrete Umsetzung in einer Einrichtung präsentiert werden.

Muster für eine Präambel

- „Ihr seid bestimmt fast alle im Web unterwegs und haltet Euch auch auf den so genannten Social Media Plattformen auf. Das kann ein Profil bei SchuelerVZ (Anm. d. Red.: mittlerweile nicht mehr existent) oder Facebook sein, ein Account bei Twitter oder YouTube oder ein eigener Blog.
- Per Smartphone oder am heimischen PC verbringt ihr eine Menge Zeit damit, dass Daten von Euch – manchmal auch sehr persönliche – durchs Netz fließen.
- Leider bergen Facebook & Co. auch die eine oder andere versteckte Falle in sich, die man leicht übersehen kann. Das Web vergisst nichts, dessen solltet Ihr Euch immer bewusst sein!
- Webprofis haben einige Spielregeln entwickelt, die wir Euch gerne ans Herz legen wollen. Diese sogenannten Social Media Richtlinien zeigen Euch, wie Ihr Euch gefahrlos auf den unterschiedlichsten Social Media Plattformen bewegen könnt.
- Diese Richtlinien stellen kein Regelwerk dar, sondern geben nur Empfehlungen. Sie sollen ein Appell sein an Euren gesunden Menschenverstand."

(Städtischer Heimverbund Essen)

Muster für eine Guideline (Auszug)

„(Präambel.....)

1.Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln
Wir sind für unser Verhalten und unsere Äußerungen im Internet - ob beruflich oder privat – selbst verantwortlich. Wir wissen, dass alles, was einmal im Internet veröffentlicht wurde, nicht so schnell wieder verschwindet. Wir achten die Privatsphäre und machen uns auf den von uns genutzten Plattformen mit den entsprechenden Funktionen vertraut. Wir möchten die Chancen der neuen Medien nutzen und den jungen Menschen dabei helfen, diese zu erkennen. Wir wollen aber auch auf Probleme im Zusammenhang mit neuen Medien aufmerksam machen. Daher bieten wir Schulungen (2 Module im Rahmen des sozialen Kompetenztrainings) an. Diese sind verpflichtend. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen die Fortbildungsangebote der Einrichtung zum Thema Neue Medien.

2.Respekt und Anstand als A und O der Kommunikation
Sein Gegenüber mit Respekt zu behandeln, ist selbstverständlich. Entsprechend gilt: Wir halten uns an die Regeln des Anstands, und verhalten uns gegenüber anderen Personen auch im Netz respektvoll. Beleidigungen, Obszönitäten (ordinäre Ausdrücke) oder Beschimpfungen unterlassen wir. Jede soziale Plattform hat Regeln. Wir informieren uns über diese, und halten Sie ein. Aussagen über Klienten, Gruppenkameraden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Kooperationspartner haben nichts in den sozialen Medien zu suchen.

3.Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (...)

4.Transparente Kommunikation zwischen pädagogischen Fachkräften und jungen Menschen (...)

5.Streitigkeiten gehören nicht in die Öffentlichkeit – Nein zu Cybermobbing (...)

6. Vorsicht ist besser als Nachsicht (...)

7. Wann kann ich online sein?“ (...)

(Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH, Wiesbaden. Nov. 2015)
Das Jugendhilfezentrum Johannesstift hat sich entschieden, Regelungen für MitarbeiterInnen und Jugendliche in einer gemeinsamen Guideline aufzunehmen. Entwickelt und verabschiedet wurde diese vom Heimrat, der Auszubildendenvertretung, der Schülervertretung, der Mitarbeitervertretung und der Geschäftsführung.

Abschließende Worte

Mit diesem Beitrag wurde versucht, ganz konkrete Anregungen und Hilfestellungen zu geben, wie Guidelines gemeinsam entwickelt werden können und welche Inhalte diese haben könnten. Nun sind die Einrichtungen und Jugendämter gefragt, intern zu eruieren, ob sie die Idee grundsätzlich begrüßen und daher umsetzen möchten oder ob der Weg der Guidelines als wenig sinnvoll angesehen wird.

Literatur

Geyer, Benedikt. In: Editorial Social Media und Soziale Arbeit. Newsletter Socialnet; 19.11.2016

Heimverbund Essen. Social Media Spielregeln für Schülerinnen und Schüler des städtischen Heimverbundes. (ohne Datum)

Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH, Social Media Guidelines - Regeln für den Umgang mit den neuen Medien des Jugendhilfezentrums Johannesstift, Wiesbaden. Nov. 2015

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), 2015. Beschluss am 21./22. Mai 2015 in Perl TOP 7.1 Jugendmedienschutz; Bund-Länder-Eckpunktepapier „Aufwachsen mit digitalen Medien“

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Hinweise zu Social-Media-Guidelines

„Social Media Guidelines sind weit mehr als nur die bloße Auflistung einer Web-Etiquette.
Sie sollten Hintergrundinformationen und Ansprechpartner im Unternehmen bieten, aber vor allem zur Diskussion und zur Beschäftigung mit dem Thema anregen. Erfolgreich ist das aber nur, wenn ein Unternehmen seinen Mitarbeitern grundsätzlich das Vertrauen schenkt, die besten Botschafter für die eigenen Produkte zu sein und die Guidelines Teil eines übergreifenden Social Media Konzeptes sind." Annabelle Atchison, Social Media Manager, Microsoft Deutschland
aus: Social Media Guidelines Tipps für Unternehmen, Hrsg. bitkom, 2010, S.8 www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2010/Leitfaden/Social-Media-Guidelines-Tipps-fuer-Unternehmen/BITKOM-SocialMediaGuidelines.pdf

Guidelines zur Nutzung von Social Media finden sich vor allem bei großen Unternehmen. Die Inhalte sind meist ausgesprochen kurz und oft identisch.
Auch einige Wohlfahrtsverbände haben mittlerweile Guidelines entwickelt, die sich an den Regelungen und Formulierungen privatwirtschaftlichen Unternehmen anlehnen.

- **Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband:**
  Social Media Strategiepapier. Leitlinien für die Anwendungen von Sozialen Netzwerken für die AWO, Mai 2013, 30 Seiten. http://www.awo-onlineservices.org/index.php?id=915
- **Caritas**:
  https://www.caritas.de/diecaritas/fuermitarbeiter/caritaswebfamilie/social_media_leitlinien_caritas/guidelines
- **Diakonie**:
  http://www.diakonie-weblog.de/social-media-guidelines/
- **Paritätischer NRW**
  Social Media Handbuch. Der Paritätische NRW in sozialen Netzwerken. März 2015, 23 Seiten) http://flipviewer.paritaet-nrw.org/Social_Media_Handbuch/Social%20Media%20Handbuch_opf_files/WebSearch/page0001.html

cluster die sozialagentur

Wir suchen

*Für unsere soziale und traumapädagogische Intensivwohngruppe in Hildesheim suchen wir ab **01.01.2017** oder später mehrere Mitarbeitende mit folgenden Qualifikationen:*

- ***Sozialarbeiter*innen***
- ***Sozialpädagogen*innen***
- ***Heilpädagogen*innen***
- ***Traumapädagogen*innen***
- ***Erzieher*innen***

Ihr Anforderungsprofil

Mehrjährige Erfahrungen im Bereich Jugendhilfe, bevorzugt in der Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen oder mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten.
Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit in einem multiprofessionellen Team und im Schichtdienst.

Wir bieten

Beteiligung am Aufbau einer Wohngruppe mit modernem Konzept und gutem Personalschlüssel.
Mehrere unbefristete Festanstellungen und angemessene Bezahlung.
Supervision, kontinuierliche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten.

Telefonische Auskunft erhalten Sie bei Dr. Karin Hermann, Tel.: 05121 93593-0 und unter www.cluster-sozialagentur.de
Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an hermann@cluster-sozialagentur.de - in einer pdf-Datei mit max. 3 MB -
oder an Cluster die Sozialagentur, Bewerbung Intensiv, Zingel 36, 31134 Hildesheim.

Anstieg der Verfahren zur Kindeswohlgefährdung

Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2015 rund 129.000 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Dies bedeutet einen Anstieg um 4,2 % gegenüber dem Vorjahr.

Einschätzung durch Jugendämter

- Von allen Verfahren bewerteten die Jugendämter 20.800 eindeutig als Kindeswohlgefährdungen („akute Kindeswohlgefährdung"). Hier gab es gegenüber 2014 den höchsten Anstieg um 11,7 %.
- Bei knapp 24.200 Verfahren (+ 7,9 %) konnte eine Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden („latente Kindeswohlgefährdung").
- In rund 43.200 Fällen(+ 4,0 %) kamen die Fachkräfte des Jugendamtes zu dem Ergebnis, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein weiterer Hilfe- oder Unterstützungsbedarf vorlag.
- In fast ebenso vielen Fällen (41.300) wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch weiterer Hilfebedarf festgestellt (- 1,0 %).

Gründe für Kindeswohlgefährdung (Mehrfachnennungen waren möglich).

- Die meisten Kinder, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf (63,7 %).
- In 27,0 % der Fälle wurden Anzeichen für psychische Misshandlung festgestellt.
- Etwas weniger häufig wiesen die Kinder Anzeichen für körperliche Misshandlung auf (23,1 %).
- Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 4,4 % der Fälle von Kindeswohlgefährdung festgestellt.

Geschlecht und Alter

- Die Gefährdungseinschätzungen wurden in etwa gleich häufig für Jungen und Mädchen durchgeführt.
- Kleinkinder waren bei den Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls besonders betroffen. Beinahe jedes vierte Kind (23,4 %), für das ein Verfahren durchgeführt wurde, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Drei- bis fünfjährige Kinder waren von einem Fünftel (19,4 %) der Verfahren betroffen.
- Kinder im Grundschulalter (6 bis 9 Jahre) waren mit 22,1 % beteiligt.
- Mit zunehmendem Alter nehmen die Gefährdungseinschätzungen ab: Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren hatten wie im Vorjahr 2014 einen Anteil von 18,3 % an den Verfahren, Jugendliche (14 bis 17 Jahre) nur noch von 16,8 %.

Hinweisgeber

- Am häufigsten machten Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft das Jugendamt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam, und zwar bei 21,7 % der Verfahren.
- 12,2 % der Hinweise kamen von Bekannten oder Nachbarn
- Bei 12,4 % kamen die Hinweise von Schulen oder Kindertageseinrichtungen. Gut jeden zehnten Hinweis (10,9 %) erhielten die Jugendämter anonym

Quelle: www.destatis.de

Familienministerium: Bessere Rückmeldung an Kinderärzte bei Kinderschutzfällen

Das Bundesfamilienministerium hat angekündigt, in Kinderschutzfällen die Rückmeldung der Jugendämter an die behandelnden Ärzte verbindlich zu regeln. Dieses Feedback von Seiten der Jugendhilfe an die Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, die solche Fälle zuvor gemeldet hatten, erfolgte bislang zumeist nicht. Jetzt ist eine gesetzliche Regelung im Sozialgesetzbuch VIII vorgesehen. Die Kinder- und Jugendärzte hatten kritisiert, dass sie bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Kinderschutz zwar Einzelheiten über die Kinder und Jugendlichen und deren Familien an die Jugendämter weitergeben sollen, jedoch im weiteren Verlauf von den Maßnahmen der Jugendämter nichts erfahren.

Kerstin Landua /Jessica Schneider

„Was wir alleine nicht schaffen …"

Prävention und Gesundheitsförderung im kooperativen Miteinander von Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Ein Bericht zur Kooperationstagung von Difu und AFET

Am 26./27. September 2016 veranstaltete die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ) im Deutschen Institut für Urbanistik in Kooperation mit dem AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. die Fachtagung „Was wir alleine nicht schaffen … Prävention und Gesundheitsförderung im kooperativen Miteinander von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen". Zu dieser Fachtagung waren 120 Fachkräfte der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens nach Berlin gekommen, um gemeinsam zu überlegen, wie das Verständnis der beiden Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen füreinander verbessert und die Rechts- und Handlungssicherheit der Fachkräfte sowie die strukturelle Vernetzung unterstützt werden können. Hierzu wurden am ersten Tag u.a. bewährte Handlungsmodelle gemeinsamer Prävention vorgestellt. Am zweiten Tag stand die gemeinsame Intervention im Mittelpunkt.

Wie ticken die Systeme und wie können sie gut zusammenarbeiten?

Nach der Eröffnung der Tagung durch die Projektleiterin der AGFJ, Kerstin Landua, und die Geschäftsführerin des AFET, Jutta Decarli, stellte der Moderator Rainer Kröger, Vorsitzender des AFET, fest, dass es gelungen sei, VertreterInnen der Jugendhilfe und des Gesundheitssystems zu etwa gleichen Teilen zu versammeln. Er übergab Dr. med. Helmut Hollmann, Chefarzt, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin am Kinderneurologischen Zentrum Bonn, den Auftrag, die jeweiligen Systeme kurz vorzustellen, sowie deren Erwartungen an das andere System, gemeinsame Ziele und begünstigende und hemmende Faktoren, um diese zu erreichen.

Herr Dr. Hollmann sprach über Grundhaltungen, Positionen und Herausforderungen: „Entwicklung ist unser Ziel – gemeinsam!" Sozialpädiatrie habe einen starken Gemeinwesenbezug und die entwicklungsneurologische Debatte habe sich in den letzten 35 Jahren sehr weiter entwickelt. Als gemeinsames Ziel beider Systeme formulierte er die Schaffung eines „fördernden Milieus" für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Ein förderndes Milieu sei wirksamer als eine (medikamentöse) Therapie. Deshalb sei die Einbeziehung der Eltern stets das „A und O" jeder Therapie. Darüber hinaus sei es wichtig, Netzwerke wie bei den Frühen Hilfen und interdisziplinäre Qualitätszirkel zu pflegen und die eigene Arbeit zu evaluieren.

Höchste Zeit für eine Therapiesitzung…

Durch die Erprobung eines neuen experimentellen Formates, der „moderierten Paartherapie", wurde am Vormittag des ersten Fachtages der Versuch gestartet, die Systeme Jugendhilfe, vertreten durch Christine Gerber, Wissenschaftliche Referentin im Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI), und Gesundheit, vertreten durch Dr. Andreas Oberle, Ärztlicher Direktor des Sozialpädiatrischen Zentrums und Leiter des interdisziplinären Kinderschutzteams am Klinikum Stuttgart Olgahospital, zu therapieren, damit sie in Zukunft besser miteinander zusammenarbeiten können.

Rainer Kröger durfte in die Rolle des Therapeuten schlüpfen und moderierte die Paartherapie. Das Publikum wurde an verschiedenen Stellen gebeten, Beziehungstipps zu geben, und tat dies auch mit großer Begeisterung. Ausgehend von dem gemeinsamen Ziel des Kinderschutzes sollten die beiden konstruktiv erörtern, welche Stolpersteine und Probleme es „beziehungstechnisch" gibt, aber auch welche Ressourcen die beiden Partner haben.

Zunächst tauschten sich Frau Gerber und Herr Dr. Oberle über die verschiedenen Zeithorizonte ihrer jeweiligen Profession aus. Aus Sicht der Jugendhilfe stelle sich das Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung in einer Klinik folgendermaßen dar: Es muss geprüft werden, was vorgefallen ist und ob das Kind aus dem Krankenhaus nach Hause kann. Aber nicht nur die aktuelle Situation bzw. der aktuelle Zustand müsse bewertet werden, sondern es müsse auch eine Prognose erstellt werden: Welche Entscheidung hat welche Folgen? Welches Vorgehen fördert das Wohl des Kindes am meisten? Eine solche Prognose zu erstellen, sei zeitlich sehr aufwändig. Herr Oberle schilderte daraufhin, dass Ärztinnen und Ärzte sich oft unsicher fühlen bei der Einschätzung, ob ein Kind misshandelt wurde und dessen Wohl gefährdet ist. Sie würden sich große Sorgen um das jeweilige Kind machen und sich eine engere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wünschen. Dazu gehöre aus seiner Sicht der stetige Kontakt zum Jugendamt, um Informationen im Sinne des Kindeswohls austauschen zu können. Denn es sei schwer auszuhalten, wochenlang nicht zu wissen, was passiert und wie es für das Kind weiter geht.

Ein Tipp aus dem Publikum hierzu wurde von Frau Gerber als sehr hilfreich empfunden: MitarbeiterInnen im Jugendamt und die Ärzteschaft sollten anerkennen, dass sie grundverschiedenen Logiken folgen. Auf der einen Seite stehe das prozessorientierte Denken der Jugendhilfe, auf der anderen Seite lege es in der Natur der Profession der Ärzte, „zack zack" Entscheidungen zu treffen. Während eine Krankheit x oft die Behandlung y verlange, würden unterschiedliche Fälle von Kindeswohlgefährdung ganz verschiedene Lösungswege verlangen.

und Jugendhilfe

Auf die Frage, ob die Beziehung zwischen Jugendamt und Ärzteschaft auf Augenhöhe erlebt wird, antwortete Frau Gerber mit „nein". Sie beschrieb, dass das Jugendamt in Fällen von Kindeswohlgefährdung unter enormem Handlungsdruck stehe, im Handlungs- und Entscheidungsprozess aber zahlreiche strukturelle Rahmenbedingungen beachten müsse. An erster Stelle stehe die Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern und deren Beteiligung. Weiterhin müsse aber z.B. auch mit Familienrichtern kommuniziert werden, die keine Entwicklungspsychologen, sondern Juristen sind. Dies sei ein anspruchsvoller Job, dem oft nicht mit genügend Wertschätzung begegnet würde. Herr Dr. Oberle dementierte diese Einschätzung. Er vertrat die Auffassung, dass Ärztinnen und Ärzte die Arbeit des Jugendamtes sehr wohl wertschätzen und darauf vertrauen, dass die MitarbeiterInnen ihre Arbeit gut machen. An dieser Stelle zementierte sich die Bedeutung eines transparenten Vorgehens und die Notwendigkeit der Verbesserung der Kommunikation auf Augenhöhe. Im Saal schien Einigkeit darüber zu bestehen, dass es strukturelle Rahmenbedingungen brauche, um einen solchen Austausch zu ermöglichen. Weitere Themen, die in der Therapiesitzung angesprochen wurden und Tipps zur Beziehungsgestaltung sind in der Dokumentation der Tagung nachzulesen.

In Arbeitsgruppen: Vorstellung von erfolgreichen Modellen gemeinsamer Prävention

Am Nachmittag bestand die Möglichkeit, erfolgreiche Modelle gemeinsamer Prävention in Arbeitsgruppen genauer kennenzulernen:

- Modellprojekt „Interdisziplinärer Qualitätszirkel" in Berlin Pankow,
- Projekt „Chancenreich" - Hilfen für eine erfolgreiche Erziehung für Familien mit Neugeborenen der Stadt Herford und der Carina Stiftung,
- Projekt „Konzepte für Kinder" (Kooperationsnetzwerk im Kinderschutz) im Sozialpädiatrischen Zentrum Königsborn, Unna, sowie Überlegungen zur geplanten Reform des SGB VIII,
- Projekt „Babylotsen +" der Charité Campus Virchow-Klinikum, Berlin,
- VerbundNetzwerkKinderschutz Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Potenziale des neuen Präventionsgesetzes von 2015

Prof. Dr. Raimund Geene, Professor für Kindliche Entwicklung und Gesundheit, Hochschule Magdeburg-Stendal, stellte sowohl die Inhalte als auch die Potenziale des neuen Präventionsgesetzes vor, die es seiner Ansicht nach für eine bessere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen mit sich bringt. Ein Fokus des Gesetzes liege auf der Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten bzw. etablierten Settings wie Kommunen, Kitas, Schulen. Die Autonomie von Familien bleibe unberührt. Sie würden auch weiterhin nur indirekt über die genannten Settings adressiert werden. Neu wäre darüber hinaus die Festschreibung, dass gesundheitsförderliche Strukturen aufgebaut und gefördert werden sollen. Außerdem erwähnte Prof. Geene die Neuerung, dass alle Leistungen von den Kassen gemeinschaftlich erbracht werden sollen.

Eine entscheidende Neuausrichtung hätten zudem die Früherkennungsuntersuchungen erfahren, die zu sogenannten Gesundheitsuntersuchungen umstrukturiert wurden und einen stärkeren präventiven Charakter hätten. Dies spiegele sich z.B. darin wider, dass psychosoziale Risikofaktoren und psychische Belastungen mitbeachtet oder die gesundheitliche Elternkompetenz gesteigert werden soll. Kinderärzte seien zudem beauftragt, bei den Gesundheitsuntersuchungen auf Frühe Hilfen und regionale Unterstützungsangebote hinzuweisen. Sie hätten darüber hinaus die Möglichkeit, Präventionsempfehlungen auszustellen, auch an Kinder unter 6 Jahren sowie ihre Eltern. Die Krankenkassen müssten diese berücksichtigen. Ein entsprechendes Formblatt würde ab 1. Januar 2017 zum Einsatz kommen.

Da die Annäherung von SGB V und SGB VIII im Gesetz offen bleibe, stellte sich Prof. Geene der Frage, wie Gesundheitsförderung und Frühe Hilfen synergetisch zusammen wirken können. Für einen guten Weg hält er zum einen die Einführung und Erarbeitung von Aktionsplänen und Bündnissen für gesundes Aufwachsen in Kommunen (wie z.B. das Landesprogramm „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor"). Wichtig wäre es zum anderen, kommunale Plattformen für alle zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure zu schaffen (wie z.B. die Berliner Landesgesundheitskonferenz oder kleinere bezirkliche Gesundheitskonferenzen). Beispiele gelingender

Kooperation und guter Praxis müssten, wie auf dieser Tagung, bekannt gemacht und verbreitet werden. Nicht zuletzt sollten die Koordinierungsstellen Gesundheitliche Chancengleichheit, die es in allen Bundesländern gibt, sich möglichst eng mit den Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen abstimmen, auch auf kommunaler Ebene.

Eine bessere Versorgung für Kinder durch die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe, Krankenhäusern/Psychiatrien und Krankenkassen

Peter De-Mary, Referent, AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf, schilderte aus Sicht der Krankenkassen, wie eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, Krankenhäusern/Psychiatrien und Krankenkassen gelingen kann. Er legte seinen Fokus dabei auf die Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern. Zunächst einmal stellte er fest, dass Psychiatrien, im Gegensatz zu somatischen Krankenhäusern, die Möglichkeit hätten, für Kooperationsaktivitäten mit der Jugendhilfe bezahlt zu werden. Verschiedene Leistungen könnten entsprechend codiert werden. Für die Initiierung von Kooperationsmodellen zur Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern empfahl er den Anwesenden die kommunale Ebene. Mit einem interessierten Krankenhaus und einem Krankenkassenvertreter vor Ort wären Verträge leichter zu schließen als auf Bundesebene. Um die Krankenkassen von einem Konzept zu überzeugen, sollte dies eine möglichst konkrete Aufgaben- und Zieldefinition sowie Zahlen enthalten, die dafür sprechen, dass von der Initiierung und Umsetzung eines Modellprojektes im besten Fall alle Beteiligten profitieren, wenigstens aber die Adressaten. Eine Kooperationsplattform zu schaffen und den Krankenkassen das SGB VIII ein bisschen näher zu bringen, wären aus seiner Sicht zielführende Maßnahmen.

Richtig handeln im Alltag! Berufsgeheimnisträger und Datenschutz

Prof. Dr. Stephan Rixen, Lehrstuhl Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht, Universität Bayreuth, und Dr. med. Dipl.-Psych. Ingo Menrath, Assistenzarzt, Pädiater, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Lübeck, sprachen über Datenschutzfragen: Wann dürfen welche Informationen an wen weitergegeben werden? Was sind in diesem Zusammenhang Ermessensfragen?

Prof. Rixen ging auf die Fragen zunächst aus juristischer Sicht ein und erläuterte den strafrechtlichen Hintergrund zum Datenschutz im Kinderschutz. Wichtige Stichworte in diesem Kontext waren „Vertraulichkeit, Verantwortung, Verunsicherung, unbefugt, rechtfertigender Notstand".

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hätte den Akteurinnen und Akteuren die sogenannte Vertraulichkeitspflicht Sorgen bereitet, die aber im Einzelfall hätte durchbrochen werden dürfen. Für klarere Verhältnisse sollte die Einführung des §4 KKG sorgen, den Prof. Rixen genauer unter die Lupe nahm. Er stellte fest, dass der Paragraph die Handlungs- und Rechtssicherheit im Kinderschutz zum einen erhöhe, zum anderen aber neue Verunsicherung auslöse, die seines Erachtens nicht durch die Änderung der gesetzlichen Vorschriften, sondern vielmehr durch eine praxisgerechte Passung und Vermittlung aufgelöst werden könnten. Er empfahl die Erarbeitung von Leitlinien und Handlungsempfehlungen, die die Tätigkeit des Einzelnen steuern und seine strafrechtlichen Sorgen eingrenzen können. Die Befugnisnorm müsse lebbar gemacht werden. Wichtig sei darüber hinaus, weitere Berufsgruppen wie z.B. Erzieher/innen, Heilpraktiker/innen, Zahnärzte oder Vertreter/innen von Kirchen in diese Befugnisnorm einzuschließen.

An dieser Stelle konnte Dr. Menrath gut anschließen und beschreiben, wie er den Umgang mit der Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt in der Praxis erlebt. Aus ärztlicher Sicht schütze die Norm einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient, andererseits ermögliche das Gesetz die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt. Leitlinien würden im alltäglichen Umgang allerdings tatsächlich fehlen, bestätigte er die Einschätzung von Prof. Rixen. Dr. Menrath schilderte des Weiteren anhand von zwei Fallbeispielen, wie in seiner Klinik bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegangen wird. Die Aufgabe der Ärzte hierbei wäre zu erkennen, dass das, was sie sehen, nicht immer mit dem übereinstimmt, was zum Teil erzählt wird. Da es nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehöre herauszufinden, was passiert ist oder was in Zukunft das Beste für das Kind ist, sei es wichtig, dass sie berechtigt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, wenn dessen Tätigwerden für nötig gehalten wird. Um dies einschätzen zu können, wären hohe fachliche Kompetenzen erforderlich, z.B. die Kenntnis psychosozialer Risikofaktoren. Außerdem stelle die Möglichkeit der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eine große Hilfe für Ärzte dar.

Vor dem Kontakt mit dem Jugendamt sei aber das Gespräch mit den Eltern und eine gemeinsame Erörterung der festgestellten Problematik immer das erste Mittel der Wahl, um ggf. auf eine Hilfe hinwirken zu können. Fällt die Entscheidung, das Jugendamt zu informieren, sei am wichtigsten, die Familie vorab darüber zu informieren.

Das Thema Kinderschutz zum Inhalt ärztlicher Aus- und Weiterbildungen zu machen, wurde auch in der anschließenden Diskussion aufgegriffen. Da die Ausbildungsinhalte Ländersache sind, müssten Wege gefunden werden, einen Prozess anzustoßen, der Kinderschutz zu einem größeren Teil der Ausbildung werden lässt. Zum Beispiel könne eine entsprechende Empfehlung der Gesundheitsministerkonferenz zu einer solchen Entwicklung beitragen.

Neben fachlicher Kompetenz wäre es aus Sicht von Dr. Menrath aber auch wichtig, Zeit und Ressourcen für die Kinderschutzarbeit an Kliniken sicherzustellen. Nicht jede Klinik mache es möglich, dass Helferkonferenzen vor Ort abgehalten werden können oder den Ärzten ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird, geschweige denn, dass konkrete Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt getroffen werden, wie es an seiner Klinik der Fall ist. In diesem Kontext wird auch die geplante verpflichtende Rückmeldung von Seiten des Jugendamtes von der Ärzteschaft sehr begrüßt. Bisher dürften nur Informationen vom Jugendamt an die Ärzte weitergegeben werden, wenn diese für deren weitere Arbeit erforderlich sind, so Rixen auf Nachfragen einiger Teilnehmer, die diese Frage schon länger beschäftigt.

Während der Diskussion wurde außerdem das Thema Vernachlässigung erörtert, weil diese viel schwieriger zu erkennen sei als eine Misshandlung. Viele Fälle machten deutlich, dass es immer Unsicherheiten geben wird, die man zum Teil durch die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen oder entsprechende Fortbildungen beseitigen könne, die zum Teil aber auch ausgehalten werden müssten.

- Anschließend fanden Arbeitsgruppen zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen in verschiedenen Arbeitsfeldern statt. Gewählt werden konnte zwischen Folgenden:
- Kooperative Arbeitsmodelle bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (durch Misshandlung) in Lübeck - frühzeitige Verzahnung zwischen Kinderklinik und Kinderschutz-Zentrum,
- Chimps-Projekt für Kinder und Jugendliche und ihre psychisch erkrankten Eltern in Hamburg,
- Thüringer Ambulanz für Kinderschutz (TAKS), Universitätsklinikum Jena,
- ICF – Was ist das und wie kann er angewendet werden?
- Kooperative Zusammenarbeit bei Suchtproblematiken in Mecklenburg-Vorpommern.

Anforderungen zur Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche – Ein Blick zurück und nach vorn

Prof. em. Dr. Heiner Keupp, Vorsitzender der Berichtskommission für den 13. Kinder- und Jugendbericht mit dem Schwerpunkt „Gesundheit", richtete für uns den Blick zurück auf die Empfehlungen zur Verbesserung der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitssystem und Eingliederungshilfe, die er vor sieben Jahren mitverfasst hat. Eine der zentralen Empfehlungen von damals lautete, flächendeckende, multiprofessionelle und verbindliche Kooperationsstrategien zu entwickeln. Den Ist-Zustand schätzte Prof. Keupp jedoch wie folgt ein: „Die aktuelle Situation zeigt versäulte und in sich eingeschlossene Systeme, die einen eigenen Denkstil und Sprachcode entwickelt haben, die unterschiedlichen Handlungslogiken folgen, die unterschiedlich funktionierenden und gesetzlich definierten institutionellen Mustern unterliegen und – nicht zuletzt – die aus unterschiedlichen fiskalisch geordneten Töpfen bezahlt werden." Verändert hätte sich nach der Vorlage des Berichtes auf der bundespolitischen Ebene seiner Ansicht nach zu wenig. Im Bereich der Frühen Hilfen sei am meisten passiert und die Debatte um die „Große Lösung" nun erst richtig ins Rollen gekommen. In der Kinder- und Jugendhilfe wäre die Aufgabe der Gesundheitsförderung in verschiedenen Handlungsfeldern in ganz unterschiedlichem Maß auf- und angenommen wurden und zeige sich in Form einer vielfältigen, additiven und punktuellen Projektpraxis. Seine Empfehlungen für eine zukünftige zielführende Gesundheitsförderung in verschiedenen Lebensphasen umfassen z.B. ein integriertes System früher Förderung, den Ausbau von schulbezogener Sozialarbeit und Ganztagsangeboten und vernetzte Hilfen beim Übergang Schule-Beruf. Bewährte Projekte sollten generell zu Standardangeboten weiterentwickelt werden.

Prof. Keupp erinnerte in seinem Vortrag auch noch einmal an folgenden Satz aus der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung von 1986: „Gesundheit wird von Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt: dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben." Gesundheit zu fördern wäre daher nur durch das gute Zusammenspiel zahlreicher Akteure in der Lebenswelt der Menschen vor Ort möglich.

Am Ende unserer „moderierten Paartherapie" stand übrigens die Frage: Wollen Sie es weiter miteinander versuchen? Und die Antwort darauf sowie das Fazit der anwesenden VertreterInnen von Jugendhilfe und Gesundheitswesen war ein klares „Ja!".

Kerstin Landua
Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Jessica Schneider
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik
Zimmerstraße 13-15
10969 Berlin
www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Praxistest erfolgreich bestanden? Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe" ist die oben genannte Dokumentation einer gleichnamigen Tagung erschienen. Sie umfasst 126 Seiten und kann zum Preis von Preis: 19 € bei der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Urbanistik bestellt werden. www.fachtagungen-jugendhilfe.de/bestellungen

Kinderrechte ins Grundgesetz

Bundesfamilienministerin Schwesig macht sich stark für Kinderrechte ins Grundgesetz Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig hat ihre Forderung untermauert, die Rechte von Kindern ausdrücklich im Grundgesetz festzuschreiben. Anlässlich des Jahrestages der VN-Kinderrechtskonvention am 20. November betonte die Ministerin: „Die Rechte von Kindern müssen gestärkt werden. Deshalb brauchen wir die ausdrückliche Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. Die Kinderrechtskonvention gilt seit knapp 25 Jahren in Deutschland. Jetzt ist es an der Zeit, endlich den entscheidenden Schritt für die umfassende Stärkung von Kindern und Jugendlichen, von Familien und der Gesellschaft insgesamt zu tun." Manuela Schwesig begrüßte entsprechende Initiativen auf Länderebene: „Ich freue mich daher, dass jetzt auch die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Herbstkonferenz und schon zuvor die bayerische Staatsregierung sich für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz ausgesprochen haben." „Entscheidend ist für mich, dass sich durch die neue Grundgesetzregelung tatsächlich und nicht nur rein symbolisch etwas zugunsten der Kinder und Jugendlichen ändert. Denn wir haben in Deutschland ein Problem bei der Anwendung der Kinderrechte", so Manuela Schwesig in einer Videobotschaft zum Jahrestag der Kinderrechtskonvention. „Die Lösung gibt die Kinderrechtskonvention vor: Parlamente, Verwaltungen und Gerichte müssen die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Zweifel vorrangig berücksichtigen." Durch eine ausdrückliche Verankerung dieses Grundprinzips und der Subjektstellung von Kindern im Grundgesetz wird gewährleistet, dass Kinderinteressen beispielsweise bei der Stadt- und Verkehrsplanung, im Bildungs- und Gesundheitsbereich, kurz: überall, wo ihre Belange berührt sind, auf den Tisch kommen und angemessen berücksichtigt werden. Hierdurch wird auch ein entscheidender Beitrag zu Chancengerechtigkeit und der Bekämpfung von Kinderarmut sowie zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen geleistet. „Kinder sind nicht nur unsere Zukunft, sie sind die Gegenwart. Worauf warten wir also noch? Machen wir uns zusammen stark für Kinderrechte und

geben ihnen dort ein Zuhause, wo sie hingehören: im Grundgesetz", appellierte die Bundesfamilienministerin. Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit speziellen Bedürfnissen und eigenen Rechten. Das hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen vor 27 Jahren, am 20. November 1989, mit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention verbindlich für nahezu alle Staaten der Erde erklärt. Die Kinderrechtskonvention garantiert allen Menschen unter 18 Jahren einen besonderen Schutz, bestmögliche Förderung und Beteiligung. Parlamente, Verwaltungen und Gerichte müssen das Wohl und die Interessen von Kindern und Jugendlichen vorrangig berücksichtigen. Weiterführende Informationen finden sich auf www.bmfsfj.de/kinderrechte und www.facebook.com/bmfsfj
(Quelle: Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums vom 19.11.2016)

Die National Coalition Deutschland hat im September 2016 einen **Hamburger Appell** vorgestellt, der wegen an die Parteien versandt wurde. Die National Coalition fordert die Parteien und die Mitglieder des Deutschen Bundetags auf, ihren Einfluss geltend zu machen und sich für eine Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz einzusetzen.
(www.netzwerk-kinderrechte.de).

Auch das **Deutsche Institut für Menschenrechte** empfiehlt, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern. Da die UN-Kinderrechtskonvention trotz ihres rechtsverbindlichen Charakters in der Rechtspraxis keine wesentliche Rolle spiele, müssten die wesentlichen Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention in ins Grundgesetz aufgenommen werden. Zentrale Inhalte einer Grundgesetzänderung müsste die eigene Rechtsträgerschaft von Kindern sein, insbesondere das Recht des Kindes auf Gehör in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Außerdem sind die Maßstäbe des Kindeswohls, das Verbot der Diskriminierung aufgrund des (kindlichen) Alters, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf Schutz vor Gewalt im Grundgesetz zu verankern. Dies würde dazu beitragen, die Rechtsprechung und Rechtswirklichkeit für Kinder grundsätzlich zu verbessern. Als Orientierung für eine solche Grundgesetzänderung könne Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dienen. Die Bundesländer Bayern und Brandenburg haben sich jüngst dafür ausgesprochen, Kinderrechte ausdrücklich in das Grundgesetz aufzunehmen. Weitere Informationen: Position Nr. 7: „Kinderrechte ins Grundgesetz: Kinder als Träger von Menschenrechten stärken" www.institut-fuer-menschenrechte.de. (Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 16.11.2016).

Marita Block

Tagungsbericht „SGB VIII Reform, Rückentwicklung statt Weiterentwicklung?!"

Diese Frage stellte der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe im Diakonischen Werk Hamburg den Teilnehmenden der Veranstaltung am 31. Oktober 2016. Den fachlichen Impuls gab Gila Schindler, Rechtsanwältin aus Heidelberg, mit ihrem Beitrag „Ist auch drin, was drauf steht?". Sie beschrieb die beiden Gesetzesteile der „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe" und die „Weiterentwicklung der HzE" als umfassende Reform, die in keiner notwendigen Wechselbeziehung zueinander stehen. Im Weiteren nannte sie exemplarisch einige Knackpunkte im vorliegenden Arbeitsentwurf des BMFSFJ vom 23.08.2016, der für die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nur wenig Leistungen vorsehe. Problematisch wäre aus ihrer Sicht auch die Leistungsauswahl mit dem Ermessensspielraum des öffentlichen Trägers, wo im jetzigen SGB VIII ein kooperativer Entscheidungsprozess verankert ist, der sich in der Praxis bewährt hat. Weitere kritische Punkte waren u.a. die neuen Infrastruktur- und Gruppenangebote, der Vorrang des § 13, (3) vor § 41 SGB VIII für junge Volljährige und die Formulierungen zur Finanzierung, z.B. die Wahl der Finanzierungsarten (§ 76 c-neu) oder die „Kann-Regelung" bei § 78 b-neu. Frau Schindler sah durch die neuen Regelungen das jugendhilferechtliche Leistungsdreieck gefährdet.
Auch die fehlende Synchronisierung des Reformprozesses der Eingliederungshilfe mit dem der Kinder- und Jugendhilfe kann für die betroffenen Leistungsempfänger, insbesondere junge Volljährige, zu einem mehrfachen Wechsel der Rechtsgrundlagen bis 2023 führen. Insgesamt sah Gila Schindler noch erheblichen Nachbesserungsbedarf bei den Entwürfen und vor allem empfahl sie, sich mehr Zeit für Arbeitsdialoge zum Leistungserbringungsrecht und zur Inklusion zu nehmen.

In der anschließenden Podiumsdiskussion betonte Dr. Dirk Bange von der Hamburger Fachbehörde den Willen, die SGB VIII-Reform umzusetzen. Allerdings würde dies derzeit „am seidenen Faden" hängen. Auch sei man bei einigen Formulierungen in der bekannten Arbeitsfassung „über das Ziel hinausgeschossen".
In der Abstimmung sei zurzeit eine Länderstellungnahme, die Änderungen vor allem im Kinderschutz, bei der „Weiterentwicklung der HzE" und der „Inklusiven Lösung" vorschlage (s. Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.8.16" vom 04.11.16 in diesem Heft). Vor allem die Elternrechte müssten wieder mit aufgenommen werden und auch der Erziehungsbegriff. Die vorgesehenen Änderungen bei §§ 45 ff SGB VIII sollten aus Ländersicht bis auf eine kleine Korrektur so umgesetzt werden.
Martin Apitzsch, Diakonie Hamburg, wies auf das alte Indianersprichwort hin: „Wenn du ein totes Pferd reitest, steige ab." Damit plädierte er für die offizielle Beendigung dieses Reformvorstoßes und einen Neuanfang der Diskussion unter fachlichen Gesichtspunkten.
Von den Praxisvertreterinnen der Jugendsozialarbeit und des Kitabereichs wurde § 36b der Arbeitsfassung abgelehnt, in dem die Regel- und Infrastrukturangebote Hilfen zur Erziehung als neue Aufgabe durchführen sollen. Auch wurde der Sinn anlassunabhängiger, unangemeldeter Prüfungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens in Frage gestellt.
Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde betont, dass mit den vorgeschlagenen Regelungsvorschriften bei der Finanzierung das Ende der Freien Trägerschaft eingeläutet wäre. (Frau Schindler hatte vorab in diesem Zusammenhang von einem „Putschversuch" gesprochen.)
Großes Unverständnis herrschte im Plenum, dass angesichts einer solch umfassenden Reform eine derart mangelnde Beteiligung der Fachebenen stattgefunden hat.

Marita Block
AFET-Referentin

„Referentenentwurf zum SGB VIII" angekündigt

Bei einem Dialogforum SGB VIII "Bund trifft Praxis" am 28/29.11.2016, an dem die Leiterin des Referats „Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe" im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Frau Schmidt-Obkirchner referierte, wurde deutlich, dass es nun doch noch einen Referentenentwurf zu den geplanten Änderungen des SGB VIII geben wird. Aufgrund der Komplexität des Themas soll jedoch für einige Themen mehr Zeit für Diskussionen eingeräumt werden. Einige Aspekte des stark kritisierten Arbeitspapiers vom 23.08.2016 werden beibehalten, z.B. die Ergänzungen zum Kinderschutz und zum Betriebserlaubnisverfahren. Diverse Aspekte sollen neu diskutiert werden, insbesondere die inklusive Lösung. Es soll zwar eine „verbindliche Weichenstellung" geben, aber Raum für Diskussionen bleiben

Maria Kurz-Adam

Kinder auf der Flucht
Die Soziale Arbeit muss umdenken

Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin, Toronto 2016
ISBN 978-3-8474-0574-0 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-0967-0 (eBook)

Maria Kurz-Adam, langjährige Leiterin des Stadtjugendamtes München und war als Professorin an der kath. Stiftungsfachhochschule München tätig. Man könnte demzufolge ein hochwissenschaftliches Werk erwarten. Das vorliegende Buch beschreibt jedoch schon auf dem Cover anschaulich, worum es der Autorin geht: Sie möchte vor allem aufrütteln. Es geht ihr um die „Verteidigung" der Ansprüche der Kinder auf Hilfe und Zukunft, verbunden mit einer Kritik an der Sozialen Arbeit, die „häufig stumm bleibt" und dem „Ausmaß der Flucht nicht gewachsen scheint". Sie fordert ein „Umdenken" und eine Rückbesinnung auf die „Traditionen engagierter Hilfe".

Dieser Ansatz, dieses Anliegen, dieses Plädoyer, diese Hoffnung trägt sie mit Vehemenz im Interesse der Flüchtlinge und insbesondere der Flüchtlingskinder vor. Keine Spur von bürokratischem Denken oder abgehobener Wissenschaft. Eine aufweckende, emotionale, humanitär bedingungslose, teilweise anrührende Schrift gegen eine zunehmend um sich greifende Abwehrhaltung in Teilen der Bevölkerung, der Politik und z.T. auch der Sozialen Arbeit. „Die Asylunterkünfte brennen wieder, die Sprache wird grober, unfeiner, die Metaphern dünsten dunkle Zeiten aus" (S.13).

Aber der Reihe nach. Die Autorin leitet in der Einführung mit der Beschreibung einer Szene im Erstaufnahmeeinrichtung Weihnachten 2014 ein. Dieses Bild setzt sich bei ihr fest. Sie sieht zwar eine grundsätzlich gut aufgestellte Soziale Arbeit in Deutschland, beklagt aber, dass in diesem Moment, an dieser Stelle „im Nirgendwo der Flucht sichtbar (wird), dass die hochentwickelte Hilfe in der Sozialen Arbeit vor den Zäunen halt macht. Dahinter gibt es sie nicht. (S.11). Dafür überwindet eine neue Freiwilligenkultur diese Grenze. Dort lebe der soziale Gedanke weiter. Die Soziale Arbeit jedoch müsse sich Fragen der Selbstvergewisserung stellen und auch die Sozialen Organisationen sieht sie auf dem Prüfstand, ihr Gegenstand müsse sich immer wieder neu bestimmen, damit Soziale Arbeit nicht stumm wird (S.12).

Im ersten Kapitel beschreibt die Autorin die aktuellen Fluchtbewegungen von Menschen, die aus Verzweiflung ihre Länder verlassen und hier auf ablehnende Reaktionen vieler Europäer und europäischer Staaten stoßen, aber gleichzeitig auf zehntausende HelferInnen. Frau Kurz-Adam reiht bei der Beschreibung nicht Fakten aneinander, sondern sie skandalisiert und das Verhalten der Abgrenzung und versucht beim Leser/die Leserin Verständnis für die Situation der Flüchtlinge zu wecken. Grenzen, Grenzziehung, Grenzerfahrungen, Grenzerfahrungen von Gerechtigkeit, Zäune, Stacheldrahtzäune, Mauern, Kultur der Hilfe, Kultur des Wegsehens, Würde, Lebensgeschichte, Zukunftsgeschichte.... Begriffe, die veranschaulichen, was die Autorin beschreibt. „Am Ende stranden die Menschen an den äußersten Rändern des Hilfesystems, dort, wo das bloße, das unmittelbare Helfen sein Ort hat" (S.28).

Im zweiten Kapitel richtet Frau Kurz-Adam den Blick auf die begleiteten Kinder sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Sie benennt die Lebenssituation in den Gemeinschaftsunterkünften als „chronischen Zustand der Kindeswohlgefährdung" (S.37). Es geht ihr wiederum vor allem um einen emotionalen Verständniszugang zur Lebenssituation der Kinder und eine eindringliche Beschreibung der Reaktion bzw. Nicht-Reaktion der Kinder- und Jugendhilfe. „Es gibt eine eigentümliche Zurückhaltung der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den begleiteten Kindern. Territoriale Grenzen bestimmen diese Haltung. Wer eine Unterkunft betritt, betritt fremdes Land. Die Unterbringung in der Erstaufnahme ist Ländersache. Aber auch später wenn die Kommune für die Unterbringung der Familien zuständig ist, bleibt eine unsichtbare Grenze. Territorien der Hilfe sind gezogen. Das Gefüge der Zuständigkeiten ist kompliziert: Bundessache, Ländersachse, kommunale Zuständigkeiten sind sorgfältig voneinander abgegrenzt, Hilfe ist austariert, Überschneidungen sind nicht gewünscht" (S.39).
Und weiter: "Eine Grenze erscheint, sie erzählt von der Zergliederung der Zuständigkeiten einer Hilfewelt. Territorien der Hilfe bilden eine Landschaft, gegliedert in Zuständigkeiten und Kostenregelungen, unüberschaubar, manchmal zerklüftet. Wo ist das Ganze? Wo ist das Eigene der Kindheit in dieser Landschaft?" (S.40).

Auch den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen widmet sich die Autorin (Kapitel 3). Sie beschreibt Lebensgeschichten, nimmt speziell junge Frauen in den Blick, geht auf traumatische Erfahrungen ein und macht deutlich, wie groß der „Hunger nach Zukunft" ist. Er ist der „Motor der Flucht und Motivation für jeden Neuanfang. Er muss von Anfang an genutzt werden. Jedes Warten, jede Verzögerung, jeder Moment der Langeweile kann zum Problem werden und Motivation in bleierne Verzweiflung wandeln" (S.47).

Wie die Kinder- und Jugendhilfe rechtlich und fachlich aufgestellt ist, um die jungen unbegleiteten Flüchtlinge zu unterstützen, wird im 4. Kapitel beschrieben und immer auch kritisch analysiert. Die Autorin fordert den prüfenden und ordnenden Blick der Verwaltungsaufgaben (wie z.B. die Altersschätzung) mit einem in die Zukunft gerichteten helfenden und unterstützenden Blick zu verschränken (S.63). Vernetzung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit gesellschaftlichen Akteuren, etwa freiwilligen UnterstützerInnen, wird als Chance gesehen, Solidarität zu leben und zu erleben (S.64f).

Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere ihre Historie, und sie prägende Persönlichkeiten stehen im Kapitel 5 „Überleben als Erziehungsbedarf" im Fokus. Die Erfahrungen der existenziellen Überlebenskämpfe und die Fluchterfahrungen werden auch in das Hilfesystem hineingetragen und „zeichnen Spuren und Linien in das Erleben der Helfenden und in die Organisation der Hilfe selbst (S.67). Die Autorin sieht, dass das Subjekt in der modernen Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus gerückt ist (S.69f), fordert aber die kollektiven Räume, die großen Zusammenhänge nicht außen vorzulassen (S.73). Notwendig sei eine Rückbesinnung auf zutiefst humanitäre Denkansätze und die Historie der öffentlichen und privaten Hilfe, die zugleich Sozialhilfe und pädagogische Hilfe in existenzieller Not war (S.70). Die „Klassiker der Pädagogik" wie Pestalozzi, Kolping, Don Bosco, Wichern, Bernfeld und Makarenko waren der Utopie verpflichtet, eine eigenständige Kindheit zu ermöglichen, verbunden mit einem würdigen Erwachsenwerden (S.70ff).

„Überlebende" sind nicht nur die geflüchteten Kinder, sondern auch diejenigen, die in den Heimen untergebracht sind. Sie werden von Frau Kurz-Adam als „andere Überlebende" angesehen, die in der „lautlosen Hölle des Privaten" Extremes durchleiden mussten, hinter denen sich ebensolche Überlebenserfahrungen verbergen (S.74). Die Helfenden, ob beruflich oder ehrenamtlich mit den Kindern befasst, wüssten um diesen Kern. „Denn die Arbeit der Helfenden (...) ist auf ihrem Grund, unterhalb aller feingliedrig dokumentierten Checklisten-Diagnostik, unterhalb aller Konzentration auf Professionalität, distanzierender Methodik und ihrer Bürokratie auch heut noch unmittelbares Dasein für Andere. Das war sie immer: Die Betreuenden, die helfenden Menschen spüren das" (S.74).

Im Abschlusskapitel „Moderne und Menschlichkeit" geht die Autorin auf die Auswirkungen der Fluchtbewegungen auf die Soziale Arbeit ein, die in ihrem „Haus der Bürokratie" (S. 83), ihrem „Haus der Moderne" (S.86) nicht mehr geordnet ihre Arbeit vollziehen kann. „Während die Sozialpolitik mit ihren alten Instrumenten nach Lösungen sucht - Gesetze, Vorgaben, Standards, Ausbau derselben- und zunehmend in ihrer Ordnung ins Beben kommt, geschieht unablässig Hilfe, jeden Tag, jeder Stunde" (S. 86) - denn ein Warten ist angesichts der Hilfebedarfe der Flüchtlinge nicht möglich. Diese alltägliche, spontane Hilfe sprenge die Gesetzmäßigkeiten der ordnenden Arbeitsteilung und zeige auf, wo das Soziale System an seine Grenzen kommt (81ff). Das Gebäude des Sozialen wird jedoch nicht grundlegend erschüttert; trotz des Elends verharren die Professionen des Sozialen in ihren „Gehäusen", die sie aus Sorge um das eigene Bestehen sichern wollen. Dabei sei es nötig, die „Organisation neu (zu) denken und die Stimme der Menschlichkeit neu hinein(zu)tragen in sein Verständnis von Hilfe" (S.91). Die Autorin beklagt, dass die Stimme der sozialen Organisationen, die Stimme der Menschlichkeit nicht laut genug, nicht dringlich genug ist, wenn es darum geht, Menschen auf der Flucht hier aufzunehmen (ebd.).

Zusammenfassende Bemerkungen:
Dieses Buch ist kein Fach- oder Sachbuch im klassischen Sinne, wenngleich fachliche Begründungen und Fakten selbstverständlich eingeflossen sind. Mit diesem Buch will die Autorin –wie bereits einleitend aufgezeigt- zum Nachdenken anregen sowie Betroffenheit erzeugen und Engagement von Einzelnen wie der Sozialen Arbeit hervorrufen. Sie verwendet entsprechend einen emotionalisierenden Schreibstil, bringt konkrete Lebensgeschichten ein, nutzt viele Methapern, beschreibt in einer sehr bildhaften Sprache und untermauert mit fachlichen, teils philosophischen Einschüben. Als Leser/die Leserin fühlt man sich teilweise erschlagen von der Vehemenz der Sprache und man spürt die enge Verbundenheit der Autorin mit den „Überlebenden" und ihre geistige Beweglichkeit, die über die bestehenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe hinausdenkt. Es ist dabei nicht immer leicht für den Leser/die Leserin, sich den hohen moralischen Ansprüchen zu stellen, die humanitär-christlich begründet werden und einer tief verwurzelten, grundlegenden Hilfebereitschaft entspringen.

Insgesamt hat die Autorin ein sehr engagiertes Werk verfasst, das von den aktuellen gesellschaftlichen Debatten und Veröffentlichungen abhebt. Kein Gedanke an Kosten-Nutzen-Rechnungen, stattdessen Humanität und Solidarität pur. Sie verwendet wenig Zahlen, stattdessen beschreibt sie menschliche Schicksale und Lebensgeschichten. Ihre kritischen Fragen an das System der Sozialen Arbeit bezieht die Autorin nicht auf fachliche Detailaspekte, sondern sie gibt grundlegende Anregungen zum Nachdenken.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Digitale Lebenswelten. Kinder kompetent begleiten!

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Kinder wachsen heute in einer vielfältigen Medienwelt auf, die in eine digitalisierte, alle Lebensbereiche umfassende Umgebung eingebettet ist und vom digitalisierten Rollo über die Mikrowelle bis hin zum programmierbaren Garagentor reicht. Bereits in der frühen Kindheit sind (digitale) Medien Bestandteil des Alltagslebens. (...)

Der beschleunigte Wandel der Informations- und Kommunikationstechnologien, die zunehmende Durchdringung der kindlichen Lebensbereiche durch Medien (Mediatisierung) und das wachsende Medienangebot tragen bei Eltern und Fachkräften gleichermaßen zur Verunsicherung darüber bei, wie insbesondere die digitalen Medien die kindliche Sozialisation beeinflussen, welche Effekte diese auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder haben, in welchem Alter und in welcher Form sie ihnen den Zugang zu geeigneten Inhalten erlauben oder diesen unterbinden sollten. Der weitverbreitete Wunsch nach Orientierung spiegelt sich auch im boomenden Markt an Ratgeberliteratur wider, die klare Rezepte zur „richtigen" Medienerziehung verspricht.[6]

Die skizzierten Veränderungen in der kindlichen Lebenswelt und im Familienalltag bieten für die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den Anlass, den Stellenwert von Mediatisierung und Digitalisierung für Klein- und Vorschulkinder näher zu beleuchten, den veränderten Rahmen für die Bewältigung ihrer altersspezifischen Entwicklungsaufgaben kritisch zu beschreiben, die Bedarfe von Kindern, Eltern und Fachkräften zu benennen sowie wichtige Schritte auf dem Weg zur Umsetzung frühkindlicher Medienbildung in Kindertageseinrichtungen aufzuzeigen. (...)

Das Diskussionspapier schließt an das Positionspapier der AGJ „Mit Medien leben und lernen – Medienbildung" vom Dezember 2014 an, das auf die Bedeutung von Mediatisierung und Digitalisierung für das Aufwachsen junger Menschen und ihrer Teilhabe an der Gesellschaft aufmerksam macht. Es fordert die Kinder- und Jugendhilfe dazu auf, sich in allen Handlungsfeldern mit den veränderten Bedingungen einer mediatisierten und digitalisierten Lebenswelt ihrer Adressatinnen und Adressaten kritisch auseinanderzusetzen und die hiermit verbundenen Anforderungen in ihr Professionsverständnis zu integrieren.[7]

1. Den veränderten Rahmenbedingungen in der kindlichen Lebenswelt Rechnung tragen und Forschung ausbauen

(...) Gleichzeitig verlagert sich das Alter, in dem Kinder digitale Medien nutzen, immer weiter nach vorn. So erhebt der o.g. Forschungsverbund seit 2012 konsequenterweise auch den Medienumgang von Zwei- bis Fünfjährigen. Dabei zeigt sich, dass das aktiv genutzte Medienrepertoire der Kinder zwischen zwei und fünf Jahren insgesamt deutlich steigt. Insbesondere beim Fernsehen sowie bei Computer-/Konsolen- und Onlinespielen wird allerdings die höhere Nutzungsfrequenz der vier- bis fünfjährigen Kinder im Vergleich zu den Zwei- und Dreijährigen sichtbar. Leitend für die Aktivitäten beider Altersgruppen sind jedoch nach wie vor die traditionellen Medien, d.h. Buch und Fernseher, deren Nutzung durch die neuesten digitalen Medien lediglich ergänzt wird.[9]

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Dauer und Häufigkeit der Nutzung von digitalen Bildschirmmedien durch kleine Kinder jeweils von den Nutzungsregeln und vom Nutzungsstil der Eltern abhängt. (...) So unstrittig sich der mediale Wandel der kindlichen Lebenswelt darstellt, so kontrovers werden diese Entwicklungen in der Fachdebatte bewertet. Je nach Position schwankt die Auseinandersetzung über Potenzial und Risiken digitaler Medien für den frühkindlichen Entwicklungsprozess, changiert der Diskurs zwischen Bildung und Teilhabe, Gefährdung und Schutz sowie Autonomie und Befähigung der Kinder in Familie und Kindertageseinrichtung.[12] Dabei werden einerseits das Recht der Kinder auf ein gutes Aufwachsen mit Medien und die Chancen (früher) Medienbildung betont (Bildung durch, über und mit Medien, Ausgleich unterschiedlicher Sozialmilieus)[13].

So arbeitet beispielsweise Neuß sieben Gründe für die Medienbildung in Kindertageseinrichtungen heraus: Genannt werden Lebensweltrelevanz (Kinder haben bereits einen Zugang zu vielfältigen Medien), Prävention (zur Verhinderung von Entwicklungsrisiken), Fördermöglichkeiten (bspw. gestützte Sprachförderung), qualitativ hochwertige Bildungsangebote (Medienkompetenz als Schlüsselqualifikation in der Informationsgesellschaft), Erziehungspartnerschaft (Medienkompetenzförderung), Kinder verstehen (kindliche Wahrnehmung von Medieninhalten nachvollziehen), Konzeptentwicklung (Chancen der Profilbildung für Einrichtungen)[14]. Demgegenüber problematisieren andere Beiträge die Gefahren digitaler Medien. Hier reichen die Positionen von der Notwendigkeit eines effektiven Kindermedienschutzes und dessen Herausforderungen für Eltern, Fachkräfte und Staat[15] bis hin zur kategorischen Ablehnung einer frühen Nutzung digitaler Medien. Einen solchen Standpunkt nimmt etwa die Medienpädagogin Paula Bleckmann ein, die auf die schädlichen Auswirkungen von Bildschirmmedien auf den frühkindlichen Entwicklungsprozess verweist und Vorschulkindern – insbesondere Kleinkindern – aufgrund ihrer noch unausgeprägten kognitiven Fähigkeiten „Medienmündigkeit" (im Sinne von Reifung und Selbstbestimmung) abspricht. Sie geht davon aus, dass die Risiken für die Kinder umso geringer sind, je später und kürzer der Medienkonsum erfolgt. Deshalb sollten Eltern entsprechend beraten sowie Krippen und Kindertageseinrichtungen als bildschirmmedienfreie Entwicklungs- und Begegnungsräume ausgestaltet werden. [16,17]

Die unterschiedlichen Einschätzungen sowie teils widersprüchlichen Empfehlungen zur frühen Mediennutzung etwa zum Einstiegsalter und zur Medienbildung in Familie und Kindertageseinrichtungen sind auch darauf zurückzuführen, dass die Diskussion zu großen Teilen auf normativer Ebene geführt wird. Das bildungspolitische und wissenschaftliche Interesse an der Gruppe der Klein- und Vorschulkinder ist in den letzten Jahren zwar deutlich gestiegen. Mit Ausnahme weniger Studien fehlt es auf breiter Ebene jedoch weiterhin an grundlegenden theoretischen Beiträgen und empirischen Studien, die eine Orientierung im weiten Spektrum der Thematik bieten. So besteht ein großer Bedarf an Untersuchungen zum Stellenwert (digitaler) Medien in der kindlichen Biographie und zum Zusammenwirken unterschiedlicher Medienangebote in ihren Effekten auf die frühkindliche Entwicklung. Zugleich mangelt es an Befunden zur Medienbildung in den Familien und an repräsentativen Studien zur Bedeutung und Evaluierung der medienpädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Die AGJ weist nachdrücklich auf das bestehende Forschungsdesiderat zu den Nutzungsweisen digitaler Medien durch Klein- und Vorschulkinder und den Auswirkungen einer mediatisierten Kindheit hin. Sie plädiert für eine Intensivierung der Forschungsaktivitäten und fordert die Umsetzung von Längsschnitt-Studien mit quantitativen und qualitativen Zugängen, die eine empirisch gestützte, altersgemäße Medienbildung von Anfang an ermöglichen.

2. Medien als Herausforderung für kleine Kinder begreifen und die Aneignung von Medienkompetenzen ermöglichen

Digitale Medien sind aus dem Leben von Klein- und Vorschulkindern nicht mehr wegzudenken. Aus Sicht der Eltern und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ist deshalb die Frage zu beantworten, wie Kinder digitale Medien erleben, welche Rolle diese im Alltag der Kinder spielen können und sollen und welche Begleitung beim kindlichen Umgang mit digitalen Medien erforderlich ist.

(...) Insgesamt zeigen Kinder viel Spaß und Freude an digitalen Medien, die – so die DJI-Studie an Gestik, Mimik, Lauten und Worten abgelesen werden können. Ihre Nutzung wird für Kinder als körperlich anstrengend beobachtet. Um Inhalte zu erfassen, brauchen Kinder Erklärungen und Gesprächssituationen. Ein altersübergreifendes Phänomen ist die Schwierigkeit, sich vom Spielen zu trennen.[20]

Die Ergebnisse zeigen, dass es nicht ausreicht, Klein- und Vorschulkinder allein als „Digital Natives" zu betrachten, die sich den medial angebotenen Spiel- und Erprobungsräumen fasziniert und neugierig zuwenden, neuen Medienentwicklungen offen gegenüberstehen und quasi automatisch in einen technisch kompetenteren, selbstverständlicheren und routinierteren Umgang mit digitalen Medien als Erwachsene hineinwachsen. Wenn Kinder digitale Geräte nicht nur nutzen, sondern auch verstehen sollen, dass diese Geräte das machen, was man ihnen "sagt", dann brauchen sie dafür Kompetenzen, die weit über Kenntnisse der klassischen Mediennutzung hinausgehen und eine ausgeprägte Urteilskraft voraussetzen. Urteilsfähigkeit ist eine Schlüsselqualifikation für die Teilhabe an der Welt und steigt mit dem Alter und Bildungsgrad der Kinder. Sie bestimmt maßgeblich, wie gut Kinder Informationen aus digitalen Medien einzuschätzen lernen. Medienkompetenz schließt nach Baacke die Dimensionen Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung sowie Mediengestaltung ein.[21] Medienkompetenz wird hier als umfassender Begriff verwendet: sie ist als Teil der kommunikativen Kompetenzen zu betrachten und geht deutlich über technisch-instrumentelle Fähigkeiten hinaus. Der Begriff stellt die kritische Reflexion von Medien zentral. Damit Kinder ihre mediale Handlungsfähigkeit umfassend entfalten können, ist somit eine frühe Medienbildung erforderlich, die den Entwicklungsaufgaben und dem Kompetenzbedarf der Kinder entspricht.

Die AGJ unterstreicht die Bedeutung einer Medienerziehung und -bildung, die Kinder in ihrer Entwicklung begleitet und den

kompetenten, d.h. gleichermaßen kritischen wie reflektierten, kreativen wie verantwortungsvollen Umgang mit Medien gezielt fördert, ihnen dabei umfassende Teilhabemöglichkeiten einräumt und ausreichende Räume der selbstständigen Entdeckung lässt. Dies schließt die aktive Begleitung bei der Mediennutzung durch Eltern und Fachkräfte ein. Zur Medienerziehung gehört neben dem kindgerechten Zugang zu Medien für alle Kinder auch, dass Regeln verhandelt und Zeiten der Mediennutzung etabliert werden.

3. Eltern im Umgang mit digitalen Medien Sicherheit bieten

Das Elternhaus ist ein zentraler Ort, an dem die frühe Mediensozialisation der Kinder erfolgt. Deshalb gelten Eltern in der Fachöffentlichkeit als zentrale Instanz, die Kinder in ihrer digitalen Mediensozialisation und bei der Entwicklung von Medienkompetenz begleiten und unterstützen kann und soll. Sie sind Vorbilder, bestimmen den Zugang ihrer Kinder zu Tablet oder Handy und regulieren im Zuge ihrer Erziehungsverantwortung das Mediennutzungsverhalten ihrer Kinder. Medienerziehung in der Familie setzt jedoch ein entsprechendes Interesse und hinreichende Kompetenzen der Mütter und Väter voraus.[22] Die Internet-Affinität und das Risikoverhalten der Eltern sowie deren Erziehungsstil und Bildungshintergrund bestimmen maßgeblich wie Kinder das Internet nutzen, in welcher Form sie begleitet werden und auf welche Inhalte sie zurückgreifen. Eine unzureichende Orientierung am Kind in der Erziehung zieht auch ein geringes Interesse am Thema der Medienerziehung nach sich.[23] (...) Der Anteil von Eltern, die mit zunehmender Digitalisierung ihres Alltags und fortschreitender eigener Kompetenz die Chancen der digitalen Welt auch für kleine Kinder entdecken, steigt. Nach einer repräsentativen Studie des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) stellt Medienkompetenz für diese Eltern die Voraussetzung zur Teilhabe an einer digitalisierten Welt dar. Vorteile sehen Eltern in der spielerischen Leichtigkeit, mit der Kinder sich digitale Kompetenzen aneignen. Digitale (Lern)Spiele werden als pädagogische Unterstützung und Motivationsförderung betrachtet und stehen in dem Ruf, Motorik, Geschicklichkeit und Konzentrationsfähigkeit zu fördern.[25] Eltern werden ihrerseits in ihrer Erziehung durch digitale Medien unterstützt. Apps erleichtern z.B. das Vorlesen. In Studien gibt es Hinweise darauf, dass insbesondere Väter, die deutlich seltener vorlesen als Mütter, durch Apps profitieren.[26] (...)Noch sind Kindertageseinrichtungen kein primärer Anlaufpunkt für die medienpädagogische Beratung von Erziehenden, obwohl das Potenzial bemessen an ihrer Reichweite offenkundig ist. Sie können für Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern Zugang zu pädagogisch wertvollen Medieninhalten bieten und damit zur Chancengleichheit von Kindern beitragen, sie können Eltern in medienpädagogischen Konfliktsituationen mit ihren Kindern unterstützen und Medienkompetenz vermitteln. (...)

Die AGJ empfiehlt, dass sich Bildungsinstitutionen von Anfang an als starker Partner in der Medienerziehung für Eltern zeigen und sie auch in medienpädagogischen Fragen beraten, damit Eltern sich bei pädagogischen Unsicherheiten gut informiert positionieren können.

4. Die Verantwortung von Fachkräften und Kindertageseinrichtungen für Medienbildung fördern

(...) Mit wachsender Medienpräsenz im Leben von Kleinkindern stehen frühpädagogische Fachkräfte auch zunehmend vor der Herausforderung, digitale Medien in ihre Bildungs- und Erziehungskonzepte zu integrieren. Im Selbstverständnis vieler Erzieherinnen und Erzieher ist Medienpädagogik jedoch bisher nicht verankert. (...) Gemäß einer Bremer Studie stehen die Fachkräfte dem Medieneinsatz und der Medienbildung in der Kita in der Tendenz eher skeptisch gegenüber. Andere Bereiche, die auf der Bildungsagenda für den Elementarbereich stehen, werden deutlich bevorzugt.[31] (...). Erzieherinnen und Erzieher sind beim Einsatz insbesondere der neuen Medien stark gefordert. Sie müssen einen eigenen Zugang zur Welt der Tablets, Smartphones und PCs gefunden haben, um ihn an Eltern und Kinder vermitteln zu können. Ihnen werden Kenntnisse über Gefahren und Risiken abverlangt und es wird erwartet, dass sie Anregungen für wertvolle pädagogische Angebote anbieten. Fachkräfte der frühkindlichen Erziehung müssen angstfrei mit den neuen Medien agieren lernen. Ausreichende Unterstützung dafür fehlt bislang. Es bestehen entsprechend Bedarfe im Hinblick auf Akzeptanz, Ausbildung und Qualifizierung der Fachkräfte sowie im Hinblick auf Forschung und Ausbau der Infrastruktur. Dies schließt ein altersgemäßes, hochwertiges Medienangebot in den Einrichtungen ein. (...)

Angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Medien im Familienalltag und der Faszination von Kleinkindern für Medien plädiert die AGJ dafür, Kindertageseinrichtungen als Orte der Medienbildung auszubauen. Es ist erforderlich, dass Träger und Einrichtungen Medienbildungskonzepte entwickeln. Die AGJ fordert frühe Medienbildung als Querschnittsthema zu begreifen und konsequent in den Alltag von Kindertageseinrichtungen zu integrieren. Aus Sicht der AGJ ist der Bereich der Medienkompetenz einschließlich der kritischen Reflexion von Mediennutzung in die Curricula der Fach- und Hochschulen für die Ausbildung und für die Fortbildung von frühpädagogischen Fachkräften zu implementieren. Einschlägige Fachorganisationen sollten von Seiten des Bundes bei der Durchführung von Verbreitung und Umsetzung vorhandener medienpädagogischer Konzepte (u.a. durch medienpädagogische Vereine und Initiativen) möglich wird. In Kindertageseinrichtungen sollte Medienbildung alltagseingebettet und in das jeweilige pädagogische Konzept integriert erfolgen.

5. Die medienerzieherischen Potenziale von Fachkräften in der Elternarbeit stärken

(...) Erfolgversprechend für die Medienbildung der Eltern sind in erster Linie niedrigschwellige Angebote und solche zur Sensibilisierung für das Thema. Im öffentlichen Diskurs herrscht nach wie vor ein Ungleichgewicht der Wahrnehmung von Chancen und Risiken digitaler Medien. Eltern hier zu einem differenzierten Bild zu verhelfen, das eine pauschal negative Sicht auf digitale Medien ablöst[34], sollte der erste Grundsatz von Elternarbeit in diesem Feld sein. Als Kommunikationsvehikel eignen sich bewährte Instrumente der Elternansprache wie Themenschwerpunkte beim Elternabend oder Elternbriefe. (...) Eltern und Fachkräfte sind dafür zu sensibilisieren, wie omnipräsent digitale Medien den Alltag auch kleiner Kinder beeinflussen. Sie lernen v.a. durch Abschauen und Imitation von Bezugspersonen. (...)

Für Fachkräfte heißt dies, Eltern individuell zu begegnen und sie gezielt auf der Basis ihrer Ressourcen einzubinden, ohne zu urteilen oder zu belehren. Erzieherinnen und Erziehern kommt die überaus schwierige Aufgabe zu, Eltern ihr digitales Verhalten im Alltag zu spiegeln und für die Rechte der Kinder einzutreten. Die AGJ weist darauf hin, dass ausreichend eigene Kenntnisse, Durchsetzungsfähigkeit und Weitsicht Schlüsselkompetenzen sind, die Fachkräfte als Voraussetzung für Medienerziehung benötigen. Es geht für sie nicht allein um die Weitergabe der „vierten Kulturtechnik", sondern um die selbstreflexive Ausbildung notwendiger sozialer Grundkompetenzen.

6. Die Möglichkeiten digitaler Medien in der Frühpädagogik ausschöpfen

Medienerziehung dient der Entwicklungsförderung, d.h. sie ist kein Selbstzweck, sondern ein Vehikel zum Transport mannigfaltiger Inhalte.
Im Zentrum von PC-gestützten Lernspielen steht häufig Sprachförderung, die auch interkulturelle Lernerfahrungen ermöglicht und phonologisches Bewusstsein schafft. Audio-visuelle Angebote fördern das Hörverstehen und die Ausbildung rhetorischer Fertigkeiten durch Nacherzählen. Die kognitive Entwicklung wird durch Gedächtnis- und Wiedererkennungsleistungen gestärkt. Digitale Medien knüpfen an kindliche Erlebniswelten an. Erzieherinnen und Erzieher können sich über mediale Geschichten der Realität von Kindern annähern und Emotionen mit ihnen verarbeiten. Digitale Medien dienen der Sensibilisierung von Sinnen und der Übung von Konzentration. Insbesondere wenn Kinder Medien selbst gestalten und sich diese zu eigen machen (z.B. beim Erstellen von Bildern, Hörspielen oder Video-Clips), entwickeln sie kreative Gestaltungskompetenzen. Digitale Medien können zur Ausbildung eines „Erinnerungsschatzes" eingesetzt werden. So können Kinder Erlebnisse aus ihrer Lebenswelt nachvollziehen, erklären und dokumentieren.[35]

Auch bei der Interpretation von Medieninhalten profitieren Kinder von der Expertise ihrer Erzieherinnen und Erzieher. Diese helfen z.B. dabei die häufig geschlechtsstereotypen Medienhelden und entsprechende Vorlieben, Umgangs- und Verhaltensweisen der Kinder zu hinterfragen und sie in den unterschiedlichsten Interessen zu unterstützen und zu befähigen. (...) Fachkräfte unterstützen Kinder darin, Sach- von Werbeinformationen zu unterscheiden sowie Geschichte und Realität zu trennen. Mediale Lernangebote entfalten ihr Potenzial in erster Linie durch Interaktionsmöglichkeiten zwischen Medium, kindlicher Welt und Erziehenden. (...)

Die AGJ fordert Fachkräfte auf, Medienerziehung als Instrument so einzusetzen, dass sie Kinder in ihrer Entfaltung unterstützt, Förderbedarfe berücksichtigt und Gleichstellung (auch der Geschlechter) fördert.

7. Kindern einen unverzweckten Zugang zur digitalen Welt eröffnen

(...) Kinder müssen zu einem breiten Spektrum an Medienhandeln befähigt werden, um diesen habituellen Chancenungleichheiten zu begegnen. Gleichzeitig dürfen ihre spezifischen Praxen nicht abgewertet werden. Auch hier sind Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen in der Pflicht, die lebensweltlichen Ressourcen der Kinder und Familien einzubinden und wertzuschätzen. Insbesondere Fachkräfte in Sozialräumen mit vielen ressourcenbenachteiligten Kindern brauchen allerdings Unterstützung und deutlich verbesserte Personalschlüssel.

Die AGJ befürwortet einen kinderrechtsbasierten Zugang zur Medienbildung, der die Rechte auf Information, Teilhabe und Bildung zentral stellt. Sie weist darauf hin, dass Fachkräfte einer ausgeprägten Urteilsfähigkeit bedürfen, um Teilhabechancen von ökonomistischen Bildungsprinzipien zu unterscheiden und Kindern pädagogisch geschützt Erfahrungsräume zu ermöglichen. Dabei sind Bildungsanforderungen auch kritisch zu reflektieren. Fachkräfte sind in ihrer Urteilsfähigkeit durch Fortbildungen zu unterstützen.

8. Den Schutz von Kindern im Internet gewährleisten

Medienbildung sollte in einem Zusammenhang mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der im SGB VIII (§ 14) verankert ist, weiterentwickelt werden. V.a. im Hinblick auf Gefährdungssituationen für Jugendliche hat die JFMK 2015 in Perl ein Eckpunktepapier beschlossen, nach dem diese Verbindung herausgestellt wird und niedrigschwellige Angebote zum Umgang mit digitalen Medien für junge Menschen und ihre Eltern nach § 14 SGB VIII angeregt werden. Als Gefahren werden hier die Konfrontation mit Pornografie, Extremismus und extremer Gewalt genauso wie Cybermobbing und exzessive Mediennutzung herausgestellt. Für kleine Kinder bestehen

einige dieser Gefahren ebenfalls. Zu diesen sicher nicht abschließend aufgezählten Punkten sowie auch bei Missbrauch von Fotos, scheinbar kostenlosen Apps für Kinder und ungeeigneten Werbeinhalten sind Bund, Länder, Kommunen und die Wirtschaft bzw. Anbieter in der Verantwortung, gemeinsam ausreichende Schutzkonzepte zu entwickeln. Der Austausch aller am gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beteiligten Akteure in einem Forum wird von der AGJ begrüßt, ebenso wie das Ziel, Lösungen für Anbietervorsorge, Risikoprävention und Befähigung zur Selbsthilfe zu entwickeln. (...)

Die Bundesregierung ist in der Pflicht, sich gegenüber weitreichenden Problemen der Datensicherheit als Anwalt der Bevölkerung und insbesondere von Kindern zu behaupten und ihre Datensouveränität v.a. gegenüber Großkonzernen durchzusetzen.

Fazit

Kleine Kinder gehen auf vielfältige Weise mit digitalen Medien um – ein Trend, der sich in Zukunft weiter fortsetzen wird. Medienerziehung ist deshalb auch in den ersten formalen Bildungsorten zu realisieren und auszubauen. Dafür benötigen Kindertageseinrichtungen nicht nur die entsprechende Ausstattung, sondern vor allem Fachkräfte, die sich mit dem Thema der Digitalisierung auseinandergesetzt haben und fähig, v.a. aber motiviert sind, ihre fundierte Sichtweise altersangemessen an Kinder und Eltern weiter zu geben. Einen Königsweg gibt es nicht, denn das Leben in der digitalen Welt gestaltet sich entsprechend individueller und struktureller Lebenslagen vielfältig. So ist jede Erzieherin und jeder Erzieher selbst in der Verantwortung, eine Position zu entwickeln und diese zu vermitteln. Es gilt, mit Kindern und Eltern über die medialen Entwicklungen im Gespräch zu bleiben, die Vorbildfunktion der Eltern deutlich zu machen, Kinder bei ihren Medienerfahrungen aktiv zu begleiten und Geräte ausreichend kindersicher zu machen. Für Fachkräfte bedeutet dies, den Themenkomplex der Medienbildung in ihr Professionsverständnis zu integrieren. Für Bund, Länder und Träger heißt dies, ausreichend Angebote der Fort- und Weiterbildung bereit zu stellen, genauso wie die Einbindung von Medienerziehung in die Ausbildung der Fachkräfte zu integrieren. Dafür sind ausreichende finanzielle Mittel bereit zu stellen, um bereits erprobte Medienbildungsprogramme und -initiativen strukturell zu festigen und flächendeckend zu implementieren.

Anmerkungen

(Anm. der Red.:die durch die Kürzung herausgefallenen Literaturhinweise fehlen in dieser Auflistung)

[6] Vgl. Tillmann, Angela, Sandra Fleischer und Kai-Uwe Hugger (2014). Einleitung. In: Tillmann, Angela, Sandra Fleischer und Kai-Uwe Hugger (Hrsg.). Handbuch Kinder und Medien. Wiesbaden, S. 9-13, hier: S. 9.

[7] Vgl. AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2014). Mit Medien leben und lernen Medienbildung ist Gegenstand der Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe! Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder-und Jugendhilfe – AGJ. Berlin, 04./05. Dezember 2014. Abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Medienbildung.pdf

[9] Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2015a). miniKIM-Studie 2014, S. 8ff.

[12] Vgl. Kutscher, Nadia (2015). Zwischen Schutz und Freiheit. In: DJI Impulse Heft 3, S. 29-33, hier: S. 30;

[13] Vgl. Theunert, Helga und Katrin Demmler (2007). (Interaktive) Medien im Leben Nullbis Sechsjähriger – Realitäten und Handlungsnotwendigkeiten. In: Herzig, Bardo und Silke Grafe. Digitale Medien in der Schule. Standortbestimmung und Handlungsempfehlungen für die Zukunft. Studie zur Nutzung digitaler Medien in allgemein bildendenden Schulen in Deutschland.

[14] Vgl. Neuß, Norbert (2013). Medienkompetenz in der frühen Kindheit. In: BMFSFJ Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche – Eine Bestandsaufnahme. Berlin, S. 34f.

[15] Vgl. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 21./22. Mai 2015 in Perl „Aufwachsen mit digitalen Medien".

[16] Vgl. Bleckmann, Paula. (2012). Medienmündig – Wie unsere Kinder selbstbestimmt mit dem Bildschirm umgehen lernen. Stuttgart, S. 29f.

[17] Vgl. Bleckmann, Paula (2014). Kleine Kinder und Bildschirmmedien, S. 20. Abrufbar unter: http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Bleckmann_2014.pdf.

[20] Vgl. Feil, Christine (2016a). a.a.O., S. 23. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/www-kinderseiten/1161/Feil_Kinder %20am%20Tablet.pdf

[21] Vgl. Baacke, Dieter (1997). Medienpädagogik. Tübingen, S. 99.

[22] Vgl. Feill, Christine (2014). Digitale Medien in der Lebenswelt von Klein- und Vorschulkindern. Informations- und Beratungsbedarf von Eltern. Frühe Bildung, 3 (2), S. 117.

[23] Vgl. Wagner, Ulrike, Christa Gebel und Claudia Lampert (Hrsg.)(2013). Zwischen Anspruch und Alltagsbewältigung: Medienerziehung in der Familie. Berlin. Abrufbar unter: www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Forschung/LfM-Band-72.pdf, S. 231ff.

[25] Vgl. Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2015). DIVSI U9-Studie – Kinder in der digitalen Welt. Hamburg, S. 91ff.

[26] Vgl. Risch, Maren (2016). Mit digitalen Medien ins Lesen starten. Medien- und Sprachbildung in der Kita. In: TPS 4/2016, S. 34-36, hier:36.

[31] Vgl. Brüggemann/Averbeck/Breiter (2013), a.a.O., S. 41.

[34] Knapp neun von zehn Haupterziehungspersonen vertreten die Auffassung, dass das Internet gefährlich für Kinder sei. Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2014), a.a.O., S. 32.

[35] Vgl. Neuß (2016), a.a.O., S. 110ff.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de

Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016

Dieses Papier stellt keine abschließende Stellungnahme dar. Es enthält die Punkte, die unter den Ländern mehrheitsfähig sind.

Die in der vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) am 23.08.2016 vorgelegten *„Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen"* formulierten Zielstellungen einer SGB VIII-Reform werden grundsätzlich geteilt. Damit insgesamt die Zielstellungen erreicht werden können und nicht-intendierte Folgewirkungen ausbleiben, wird eine Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten. Im Folgenden werden zentrale Änderungsbedarfe bezüglich der Themen „Kinderschutz" (JFMK-Beschluss 2016), „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung" (JFKM-Beschlüsse 2012 bis 2014) und „Inklusive Lösung" (ASMK/JFMK Beschluss 2013) aufgeführt. Auf den JFMK-Beschluss zu TOP 5.5 der Sitzung am 6. und 7. Juni 2013 wird verwiesen, wonach vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene grundsätzlich erörtert und gelöst werden müssen. Dies ist bisher noch nicht gelungen. Die gesetzliche Regelung sollte deshalb eine Evaluations- und eine Revisionsklausel enthalten.

Die weiteren Änderungen, wie z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, werden erst im Verlauf des weiteren Verfahrens aufgegriffen. Nicht Gegenstand dieses Papiers sind außer- dem Änderungsbedarfe im SGB VIII zum Thema unbegleitete Minderjährige. Hierzu wurden die Anliegen der Länder zuletzt im Beschluss zu TOP 2.2 der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock formuliert.

I. Änderungsbedarfe allgemein

- Mit dem Gesetz dürfen keine Leistungsausweitungen und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand einhergehen. Es wird deshalb dringend angeraten,
  - die bewährten Begrifflichkeiten und Verfahren des SGB VIII beizubehalten,
  - sich in Bezug auf die Bezieher von Leistungen zur Teilhabe hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen und des Ablaufes bzw. der einzelnen Regelungen zum Leistungsplanverfahren am im BTHG vorgesehenen Gesamtplanverfahren zu orientieren, insbesondere auch um sicherzustellen, dass der Bedarf von Leistungsberechtigten, die nach Beendigung der Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, in einem möglichst vergleichbaren Verfahren ermittelt wird,
  - sich in Bezug auf die Bezieher von HzE am bewährten Hilfeplanverfahren des SGB VIII zu orientieren, dessen (maßvolle) Weiterentwicklung nicht zu unverhältnismäßigem Verwaltungsmehraufwand oder einer nicht zielführenden Regulierung führen darf,
  - durchgängig im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung von „gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft" zu sprechen sowie
  - in Bezug auf Leistungen zur Teilhabe konsequent auf das Bundesteilhabegesetz zu verweisen, es sei denn, dass diese ausdrücklich auf kinder- und jugendspezifische Bedarfe ausgerichtet sind (u.a. § 27 Abs. 3 SGB VIII und § 21a SGB VIII, Ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen, soweit diese nicht in den Schulgesetzen geregelt und durch die Schulen erbracht werden).
- Es muss sichergestellt werden, dass die Eltern auch weiterhin bei der Wahrnehmung ihres Elternrechts aus Art. 6 GG zu unterstützen sind, und die Kinder- und Jugendhilfe die Familien als Ganzes berücksichtigt. Der Einbezug der Eltern und Erziehungsberechtigten ist deshalb durch einen gemeinsamen bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogenen Rechtsanspruch explizit zu berücksichtigen.
- Insgesamt ist stärker als in dem vorliegenden Arbeitsentwurf das partizipative Vorgehen bezogen auf die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen, ihre Eltern und Sorgeberechtigten zu betonen.
- Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren bzw. zur Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII sind insgesamt zu unübersichtlich gefasst und daher erheblich stärker zu strukturieren und zu straffen.
- Die Regelungen zur Finanzierung von Leistungen sind grundlegend umzugestalten und sollten sich sowohl an den hergebrachten Regelungen zur Drei-

ecksfinanzierung als auch an rechtssicheren Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote orientieren.

II. Kinderschutz

Die Neuregelung in § 1 Abs. 4 Nr. 5 SGB VIII wird abgelehnt. Die in **§ 9a SGB VIII** vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung von Ombudsstellen ist ausreichend. Einige Länder lehnen allerdings auch eine Neuregelung § 9a SGB VIII ab.

Im Grundsatz wird die vorgesehene Änderung in **§ 8a SGB VIII** mitgetragen, da sich aus Sicht der Länder durch den neuen Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz keine „Verpflichtung" und keine Einschränkung des Spielraums der Jugendämter ergibt. Vielmehr wird durch den Einschub „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist" der Entscheidungsspielraum eher betont. Mit der neuen Ziff. 3 wird die Erkenntnis aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, dass die Rückmeldung der Jugendämter an die Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unbefriedigend ist, aufgegriffen und mit der Formulierung „in geeigneter Weise" in der neuen Ziff. 3 angemessen umgesetzt.

Die Änderung im **§ 14 Abs. 2 SGB VIII** zum **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** wird abgelehnt. Für die Länder ist bei aller Wertschätzung der Stärkung der Medienkompetenz nicht erkennbar, wieso hier eine Konkretisierung erforderlich ist. Zudem wird die redaktionelle Änderung im Abs. 1 (statt „jungen Menschen" „allen jungen Menschen") ebenfalls abgelehnt. Gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung spricht zudem, dass die Jugendämter beim erzieherischen Jugendschutz bundesweit auf die Vermittlung von Medienkompetenz festgelegt werden. Stattdessen sollte jedoch der vor Ort bestehende Unterstützungsbedarf für die Auswahl der Maßnahmen maßgeblich sein. Das gilt umso mehr, als die Vermittlung von Medienkompetenz vor Ort grundsätzlich auch durch die Schule erfolgen kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 45 ff. SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen decken sich mit dem diesbezüglichen JFMK- Beschluss und werden mit einer Ausnahme unterstützt.

In **§ 46 Abs. 3 SGB VIII** soll geregelt werden, dass die Personensorgeberechtigten, außer bei der Abwehr von Gefahren, Gesprächen der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde mit Minderjährigen zustimmen müssen. Dies war in der bisherigen Regelung nicht vorgesehen, und es ist auch nicht erkennbar, dass die bisherige Regelung unter dem Aspekt des Elternrechts problematisch ist. Deshalb sollte es bei der bisherigen Regelung (Möglichkeit der Befragung von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten) bleiben, wobei das Recht der o.a. Behörde zu Einzelgesprächen sowohl mit den Beschäftigten als auch mit den Kindern und Jugendlichen ausdrücklich genannt werden soll. Die im Arbeitsentwurf vorgesehene Vorgabe, dass Gespräche mit den jungen Menschen ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten seitens der Heimaufsicht nur noch in Situationen

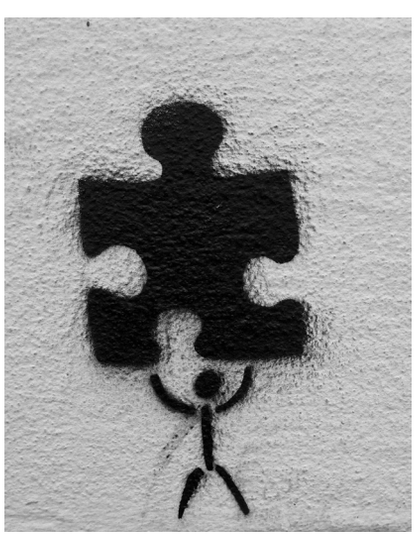

zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen geführt werden können, bedeutet für die Praxis eine Verschlechterung der derzeitigen Situation. Die Verknüpfung der Befugnis der Heimaufsicht für Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten läuft zudem der Intention der Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII entgegen, da diese vielmehr auf eine Stärkung der Rechte der aufsichtführenden Stellen abstellt. Gleichzeitig wird den aufsichtführenden Stel-len mit dieser Einschränkung eine wichtige Handlungskompetenz im präventiven Handeln genommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 72a SGB VIII werden unterstützt.

Zu **§ 4 KKG** ist vorgesehen, Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe zu ermächtigen, sich bei Gefährdung des Wohls von Minderjährigen ohne die bisher vorgesehene Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Klärung und Abhilfe direkt an das Jugendamt zu wenden und Informationen weiterzugeben. Diese Befugnis ist nicht auf Situationen eingeschränkt, in denen Gefahr im Verzug ist. Eine solche Regelung leistet der Delegation von Verantwortung in Kinderschutzfällen Vorschub und entlastet andere Stellen außerhalb der Jugendhilfe von ihrer Verantwortung für den Kinderschutz. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Jugendhilfe gibt es keinen Grund für diese strukturelle Veränderung. Es sollte deshalb grundsätzlich bei der aktuellen Regelung bleiben.

Die Mehrheit der Länder spricht sich für eine Ergänzung des Abs. 3 aus: Es soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass angesichts der beschriebenen akuten Gefährdungslage für ein Kind bzw. einen Jugendlichen, für die im § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen eine Handlungspflicht zur Einbindung der erforderlichen Stellen (Polizei, Jugendamt) besteht. Keinesfalls darf der Eindruck bestehen bleiben, es läge allein im Ermessen dieser Personen, ob sie dem Kind/Jugendlichen helfen oder nicht. Ohne eine entsprechende Regelung bleibt es bei erheblichen Handlungs- und Rechtsunsicherheiten in der Praxis, die vor allem für die betroffenen Kinder und Jugendlichen schwerwiegende Folgen haben

können, aber auch für diejenigen, die es unterlassen haben, zu helfen (§ 13 StGB). § 4 Absatz 3 KKG sollte deshalb wie folgt geändert werden:

Die Wörter „sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren" werden durch „sollen sie das Jugendamt informieren" ersetzt.

III. Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Es sollte auch bei getrennten Leistungszugängen gewährleistet sein, dass im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung in Bezug auf Bezieher von Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich auch der Bedarf nach Hilfen zur Erziehung und Entwicklung und nach Hilfen zur Verselbständigung für junge Volljährige geprüft wird.

Es wird vorgeschlagen, **§ 27 SGB VIII** in die Bereiche

- *„§ 27a Hilfen zur Erziehung und Entwicklung".*
- *„§ 27b Leistungen zur Teilhabe" und*
- *„§ 27c Hilfen zur Verselbständigung für junge Volljährige"* zu unterteilen.

Um den o.g. übergreifenden Zugang zu unterstreichen, sollte den vorgeschlagenen §§ 27a bis c SGB VIII ein § 27 vorangestellt werden, der vorsieht, dass Eltern, Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und Entwicklung und Leistungen zur Teilhabesowie junge Erwachsene auf Hilfen zur Verselbständigung nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelregelungen haben.

Zudem ist in die Überschrift der Begriff „Erziehung" zwingend aufzunehmen.

Bereits an dieser Stelle sollen nicht nur die Kinder, sondern ebenso die Eltern einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und notwendige Hilfen erhalten, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und Entwicklung nicht gewährleistet ist (gemeinsamer bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogener Rechtsanspruch von Eltern und Kindern). Der Zugang zu HzE sollte dem bisherigen SGB VIII entsprechen, d.h. an ein Erziehungsdefizit geknüpft sein.

Außerdem sollte wieder der Begriff *„Förderung der Beziehung"* aufgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen in **§ 29 Abs. 1 SGB VIII** *„...nach § 27 Abs. 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen..."* zu streichen, so dass der Anspruch der Eltern auf Unterstützung und Beratung unabhängig davon gilt.

In **§ 30c SGB VIII** werden die ehemaligen individuellen ambulanten Hilfen nach §§ 30, 31 SGB VIII in einer veränderten niedrigschwelligen Leistungsnorm zusammengefasst. In § 36b SGB VIII wird auf 30c SGB VIII verwiesen und ein *Vorrang von Gruppenangeboten* formuliert. Hierzu wird vorgeschlagen, den Vorrang in § 36b Abs. 3 SGB VIII zu streichen und stattdessen eine „Kann-Regelung" zu formulieren: *„...Insbesondere Leistungen nach §§ 27 Abs. 3 Nr. 2 und 30c ...können Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt werden..., wenn dies dem Erfolg der Leistung nicht widerspricht ".*

Diese Regelung sollte zudem mit der entsprechenden Formulierung im BTHG abgestimmt sein.

Beim **§ 36 SGB VIII Leistungsplanung** wird vorgeschlagen, die Überschrift zu ergänzen in*„Hilfe- und Leistungsplanung".* Zudem sollte eine Regelung eingefügt werden, die deutlich macht, dass eine „(inklusive) Gesamtleistungsplanung" durchzuführen ist, wenn im Einzelfall neben dem behinderungsspezifischen Bedarf auch ein erzieherischer Bedarf bei Eltern und Kind besteht.

Außerdem sollte ein neuer Abs. 2 eingefügt werden „ 2. *die Ressourcen der Kinder, Jugendlichen, der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie des sozialen Umfelds*", so dass diese eine ausdrückliche Berücksichtigung erfahren.

Die Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung sollten insgesamt erheblich gestrafft und in eine übersichtliche Struktur gebracht werden. Wiederholungen und Querverweise sollten vermieden werden. Aspekte der fachlichen Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsplanung sollten nicht gesetzlich geregelt werden, sondern in fachlichen Empfehlungen behandelt werden. Auch die starke Aufgliederung des Hilfe- und Leistungsplanprozesses in eine Vielzahl von Einzelregelungen (§§ 36 bis 39 SGB VIII) ist unübersichtlich und daher zu überarbeiten. Sinnvoll wäre - auch mit Blick auf die Handhabbarkeit in der Praxis - eine Bündelung des intendierten Regelungsgehalts in wenigen Paragraphen (z.B. § 36 SGB VIII: Beratung –§ 37 SGB VIII: Hilfe- und Leistungsplanung – § 38 SGB VIII: Feststellung der Leistung). In Bezug auf die HzE sollte dabei an die bewährten Regelungen zur Hilfeplanung angeknüpftwerden und u.a. auf die Vorgabe einer Anwendung standardisierter „Instrumente" verzichtet werden, welche dem Hilfeplanprozess nicht gerecht werden. Auch die generelle Einbeziehung mehrerer Fachkräfte zur Hilfeplanung erscheint nicht erforderlich, sondern kann wie bisher auf länger andauernde Hilfen beschränkt bleiben. In Bezug auf die Prüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollte eine offenere Formulierung vorgesehen werden (z.B. regelmäßig und in einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum). Die Jugendämter sollten dies fallbezogen selbst entscheiden können, zumal bei ambulanten Hilfen häufig ohnehin kürzere Fristen üblich sind.

In **§ 36a SGB VIII Beteiligung, Kooperation und Koordination** sollte geregelt werden, dass bei der Inanspruchnahme von niedrigschwelligen Hilfen nach einer Beratung durch das Jugendamt dieses das Beratungsgespräch und die Überprüfung der Geeignetheit der niedrigschwelligen Hilfe dokumentiert, um die Beteiligungsrechte

bei der Inanspruchnahme eines niedrigschwelligen Leistungsangebotes zu sichern („kleine Hilfeplanung").

In § 36a Abs. 4 SGB VIII sollte Nr. „5. *das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft", sollte „Familiengericht" und „Jugendgericht"* gestrichen werden, da Gerichte von ihrer Funktion als „dritte Gewalt" nicht sinnvoll in dieses behördliche Verfahren einzubeziehen sind.

In **§ 36b SGB VIII Leistungsauswahl**, hier: Infrastrukturangebote, muss geregelt werden, dass Leistungen im sozialrechtlichen Dreieck, die durch sozialräumliche Infrastrukturangebote erbracht werden können, zum einen auf niedrigschwellige ambulante Leistungen oder Hilfen beschränkt sind und zum anderen die Vorrangregelung gestrichen wird. Hierzu könnte formuliert werden:

„Ambulante niedrigschwellige Hilfen können im Rahmen von infrastrukturellen Angeboten und Regelangeboten insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen erbracht werden, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. …".

Entsprechend sollte auch auf die Ergänzung in § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung) verzichtet werden, dass „insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten" zu entwickeln sind. Dies sollte der eigenständigen Planung der Jugendämter vorbehalten bleiben.

§ 36c bzw. § 37 SGB VIII Bedarfsermittlung soll in Bedarfsklärung umbenannt werden. Der Begriff „Ermittlung" ist für die Kinder- und Jugendhilfe fremd.

In Abs. 1 ist deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Bedarfsklärung ein partizipativer Prozess ist und die Entwicklungs- und Lebensumstände des Kindes/Jugendlichen umfasst. Er sollte lauten: *„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe klärt gemeinsam mit dem Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie den Eltern und Erziehungsberechtigten den individuellen Bedarf. Er berücksichtigt dabei die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen in seinem sozialen Umfeld."*

In einem neuen Abs. 2 sollte ausführlicher als bisher im Schlusssatz des ersten Absatzes auf die Instrumente der Bedarfsklärung eingegangen werden. Dabei ist auch auf die Benennung der derzeit in Abs. 2 aufgeführten neun Lebensbereiche zu verzichten.

Bei **§ 36d bzw. § 38 SGB VIII Leistungsplan** sollte die Begrifflichkeit beibehalten werden, in dem die Überschrift lautet: *Hilfe- und Leistungsplan.*

Insbesondere in Abs. 2 sollten die detaillierten Regelungen gestrichen werden.

Der jetzige § 37 SGB VIII regelt die *Zusammenarbeit* bei Hilfen außerhalb der eigenen Familien. Die Regelungen in **§ 36e bzw. § 39 SGB VIII** gehen jedoch darüber hinaus. Sonderregelungen zur Leistungsplanung bei stationären Leistungen erscheinen nicht erforderlich, wenn eine klar strukturierte Regelung zur Leistungsplanung insgesamt vorhanden ist, welche auch wesentliche Aspekte des § 39 SGB VIII umfasst (bisherige Regelungen aus § 37 SGB VIII). In jedem Fall sollte aber die Intention dieses Paragraphen, der sich auf Hilfen außer- halb der Familie bezieht, schon in der Überschrift deutlich zum Ausdruck kommen.

Bei der Finanzierung von sozialräumlich-strukturellen Angeboten **§ 76c SGB VIII Wahl der Finanzierungsart** sollte eine Auswahl von Trägern ermöglicht werden und Grundlagen geschaffen werden, das rechtlich gesichert zu tun. Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass dies nur für Hilfen und Leistungen mit direkter Inanspruchnahme außerhalb des Leistungsdreiecks sowie ggf. auch für Hilfen und Leistungen, die als Gruppenangebote nach § 36b SGB VIII gewährt werden, gilt. Hierfür sollten Auswahlkriterien definiert werden: Wenn mehrere Träger anbieten, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist, wählt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtund Planungsverantwortung nach pflichtgemäßen Ermessen aus und berücksichtigt bestimmte Kriterien (u.a. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen, Verankerung im sozialen Umfeld, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Angebotes). Hierfür kann der öffentliche Träger Interessensbekundungsverfahren durchführen.

Die Beibehaltung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen im **§ 78b SGB VIII Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts** ist notwendig – zum einen, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen und zum anderen, um das Kooperationsgebot der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu verletzen.

In § 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausstattung muss der Abs. 4 gestrichen werden, da die Qualitätsentwicklung in § 78c SGB VIII geregelt ist. Aufgrund der Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen bedarf es hier keiner Ermessensvorgabe zur Sicherstellung eines überregionalen bedarfsgerechten Angebots.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit muss weiterhin betont werden, daher ist in Abs. 1 hinter den Worten „entwickelt der öffentliche Träger der Jugendhilfe" einzufügen: *„in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe".*

Die Vorgabe, dass „insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten" zu entwickeln sind, sollte gestrichen werden.

IV. Inklusive Lösung

Grundsätzlich verweist die AGJF auf die inhaltlichen Feststellungen im einschlägigen

ASMK- JFMK Beschluss zur ‚Großen Lösung' und stimmt weiterhin den Grundzielen einer Inklusiven Lösung (Übertragung der Gesamtzuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche in die Jugendhilfe, Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen, Einführung einer verstärkten individuellen Bedarfsermittlung und Fallsteuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe für körperlich und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) unter den im o.a. Beschluss genannten Voraussetzungen grundsätzlich zu. Im Einzelnen besteht jedoch noch ein größerer Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf.

Insbesondere muss eine Synchronisierung der Regelungsinhalte mit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) als dem zukünftigen „Referenzsystem" der in das Leistungssystem des SGB VIII zu überführenden Eingliederungshilfe erfolgen und deutlich werden, welche inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Änderungen bereits der Umsteuerung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Umsetzung des BTHG nach seinem Inkrafttreten geschuldet sein werden.

Aufgrund der Unterschiede im Vertragsrecht nach SGB IX (neu) und SGB VIII ist ebenfalls eine entsprechende Synchronisierung erforderlich. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass die Leistungserbringer für Kinder und Jugendliche im Bereich der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Jahren verschiedenen vertragsrechtlichen Regelungen unterworfen werden (derzeit SGB XII, BTHG/SGB IX ab 2017 ff. und SGB VIII-Inklusive Lösung ab 2023).

Die AGJF begrüßt mehrheitlich, dass im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe auch bei körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen auf das eher statusbezogene Kriterium der Wesentlichkeit – so wie bereits bei den seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen – verzichtet werden soll und insgesamt eine Entwicklungsperspektive eingenommen wird. Einige Länder lehnen den Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium ab.

Im Einzelnen sollte in **§ 1 SGB VIII** sowie an anderen Regelungsorten aus Gründen der Rechtsklarheit einheitlich die auch im SGB VIII-Kontext sinnvolle Formulierung „... gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft" verwandt werden.

Es wird im Hinblick auf die unterschiedlichen Zugänge, Voraussetzungen und Rechtsfolgen empfohlen, unterhalb einer einheitlichen Rechtsnorm mit übergreifenden Zielstellungen nach Leistungen zur Erziehung und Entwicklung bzw. nach Leistungen zur Teilhabe (siehe auch die Vorschläge zu § 27 SGB VIII) zu differenzieren und bei den Leistungen zur Teilhabe auf die einschlägigen Regelungen nach SGB IX neu zu verweisen.

§ 27 Abs. 3 SGB VIII enthält lediglich einige Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Aufzählung berücksichtigt bei weitem nicht alle Leistungen, die das SGB IX vorsieht, so fehlen z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Außerdem wurden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in dem Katalog auf Schulbegleitung reduziert. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Teilhabe am Arbeitsleben sowohlim Satz 1 als auch in der Aufzählung des Satzes 2 nicht genannt ist, da nach § 6 SGB IX die Träger der Jugendhilfe auch Reha-Träger für diesen Leistungsbereich sind und gerade bei älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung sich bei dieser Leistungsart ein Bedarf ergeben könnte. Vor diesem Hintergrund ist diese Regelung einer kritischen Prüfung zu unterziehen, um Rechtsunsicherheiten und Leistungsverschlechterungen in der Praxis zu vermeiden.

Da der bisherige **§ 35a SGB VIII** nicht mehr explizit als Leistungsnorm nach § 30 ff. SGB VIII erfasst wird, sind an geeigneter Stelle die Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in die Aufzählung der therapeutischen und sozialpädagogischen Leistungen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form (auf Grundlage einer fachdiagnostischen Stellungnahme nach ICD-10) aufzunehmen.

Da die Leistungen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche zukünftig im Kontext der Rahmen- und Trägerverträge nach SGB VIII verhandelt werden, ist es auch aus diesem Grund zwingend erforderlich, dass die gesetzliche Pflicht zur Vereinbarung bestehen bleibt und die Kann-Regelung in **§ 78b Abs. 2 SGB VIII** wieder zu einer Soll-Regelung wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach dem BTHG für behinderte Kinder und Jugendliche Rehabilitationsträger für die medizinische Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / Leistungen zur Teilhabe an Bildung und für Leistungen zur

sozialen Teilhabe von behinderten Kindern und Jugendlichen. Der Verweis auf die vorrangige Pflicht zum Ausbau einer bedarfsgerechten inklusiven Beschulung durch das Regelsystem Schule fehlt im BTHG, diese Lücke sollte durch die anstehende Reform des SGB VIII geschlossen werden.

Erheblicher sachlicher Klärungsbedarf wird noch hinsichtlich der Regelungen zum Übergang in die Eingliederungshilfe nach Erreichen der Volljährigkeit gesehen.

Die Inklusive Jugendhilfe soll – bis auf die einmaligen Umstellungskosten – durch die Reform der Eingliederungshilfe und die Stärkung des öffentlichen Jugendhilfeträger **insgesamt kostenneutral** umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Unklarheiten und offenen Fragen ist der AGJF gegenwärtig keine differenzierte Einschätzung zu den in den Studien („Schätzverfahren zur Berechnung der Umstellungskosten und Entwicklung eines Umsetzungsszenarios im Rahmen der „Inklusiven Lösung" im SGB VIII" sowie „Schätzverfahren zur Quantifizierung der Aufwandsreduktion") getroffenen Annahmen und Kostenfolgen möglich. Insbesondere muss im Lichte der Diskussion um die Kostenfolgen des BTHG deutlicher herausgearbeitet werden, welche Kosten infolge der Inklusiven Lösungen im SGB VIII den Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2023 entstehen werden.

Bei der Gegenüberstellung von angenommenen Synergieeffekten und (einmaligen) Umstellungskosten dürfen die Kosten, die bereits aufgrund der Umsetzung der Regelungen des BTHG Ländern und Kommunen entstehen werden (z.B. zur individuellen Fallsteuerung im Gesamtplanverfahren), nicht der SGB VIII-Reform zugerechnet werden. Einzubeziehen ist auch ein möglicher Mehraufwand durch neue Schnittstellen, insbesondere den Übergang der jungen Erwachsenen mit Behinderung in den Rechtskreis des SGB IX (neu).

Die AGJF geht nach ersten Beratungen und Abstimmungen nicht davon aus, dass insgesamt eine kostenneutrale Umstellung der Inklusiven Lösung angenommen werden kann.

V. Sonstiges

In der **Begründung zu § 79a SGB VIII wird auf Abs. 2** hingewiesen, der im Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die Hinweise sind daher zwingend aus der Begründung zu streichen. Eine solche Vorschrift wäre insbesondere vor dem Hintergrund der mit § 72a Abs. 4 SGB VIII gemachten Erfahrungen äußerst kritisch zu sehen und im Ergebnis abzulehnen. Im Übrigen stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit des Bundes (Verfahrens-/Vollzugshoheit der Länder). Politisch könnte die Regelung von Ländern und Kommunen als Misstrauensvotum verstanden werden. Die Übertragung von weiteren Aufgaben auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auch vor dem Hintergrund des Aufgabenübertragungsverbots nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG kritisch gesehen.

Auch in der **Begründung zu § 72a SGB VIII** gibt es Abweichungen vom Gesetzestext. Auch hier ist die Begründung anzupassen.

Es besteht eine Schutzlücke in der **ehrenamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit**, insbesondere, wenn diese nicht öffentlich gefördert wird. Hier besteht die Möglichkeit, dass eine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kinderschutzes mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewusst vermieden wird.

Durch die Einführung einer Meldepflicht für Initiativen, die nicht schon nach § 47 SGB VIII meldepflichtig sind, sollte der Zugang des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zum Zwecke des Kinderschutzes wesentlich verbessert werden.

Dr. Dirk Bange, Hamburg, den 04.11.2016
i.A. der Bundesländer

Appell an die Länder gegen Sonderregelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Ein Beschlussvorschlag aus Bayern, der zur Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder Ende Oktober 2016 vorgelegt wurde, sorgte für Wirbel. 43 Verbände und Organisationen hatten sich sehr kurzfristig nach Bekanntwerden eines Beschlussvorschlags zu Standards und Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer innerhalb weniger Tage einem Appell der AGJ und des DIJuF angeschlossen, um den Beschlussvorschlag zu verhindern (siehe u.a. www.AGJ.de sowie www.DIJuF.de). Die Unterzeichner haben sich vor allem gegen die Forderung nach eine speziellen Leistungsart „Jugendwohnen" für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und dem Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit ausgesprochen, weil damit eine kinderrechtswidrige Diskriminierung verbunden gesehen wird. Des Weiteren wandten sie sich entschieden gegen die Forderung „gesetzlich sicherzustellen, dass sich Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf Minderjährige konzentrieren (sollen)". Die Unterzeichner hofften, mit ihrem Appell die mit dem Beschlussvorschlag verbundenen negativen Auswirkungen abwenden zu können. Der Beschluss lautete dennoch: „Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung im Dialog mit den Ländern, rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart „Jugendwohnen" bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden"
(www.b-umf.de/images/Vorl%C3%A4ufiges_Ergebnisprotokoll_26.10_28.100.2016.pdf)

Informationen aus dem Kita-Bereich

Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln

In einer gemeinsamen Erklärung bekräftigen Bund und Länder eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung und eine dauerhafte Finanzierung sicherzustellen. Grundlage dafür soll der am 15. November 2016 vorgestellte erste Zwischenbericht sein, den die Arbeitsgruppe „Frühe Bildung" von Bund und Ländern mit Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorgelegt hat. Mit der gemeinsamen Erklärung erhält die Arbeitsgruppe nun das Mandat von Bund und Ländern, bis zur Jugend- und Familienministerkonferenz 2017 einen Vorschlag zur weiteren Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsprozesses und zur finanziellen Sicherung zu erarbeiten. Der Dt. Caritasverband spricht von einem „wichtigen Signal an die Länder und Kommunen", da der Bund Milliarden an Ressourcen aufbringen will. Insgesamt wird im Zusammenhang mit der Erklärung von einem „wichtigen und beeindruckenden Schritt" gesprochen. Dennoch gäbe es weiteren Handlungsbedarf. Ein verbindlicher Rahmen in Form eines Bundesqualitätsgesetz sei notwendig, in dem auf der Grundlage wissenschaftlicher Expertisen u.a. die Fachkraft-Kind Relation, ausreichend Zeit für die Vor- und Nachbereitung sowie für Leitungsaufgaben geregelt sind.
Quellen: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 15.11.2016; Pressemitteilung des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 15.11.2016

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen

Wie soll eine Kita damit umgehen, wenn in ihrer Mitte gegen die Prinzipien zeitgemäßer Pädagogik und im schlimmsten Fall gegen die Rechte von Kindern verstoßen wird? Die "Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen", die die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beschlossen hat, bieten Teams und Trägern für diese schwierigen Situationen Unterstützung an. Download: www.bagljae.de

Handreichung Kindertagespflege

Die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen" wurde überarbeitet. Die zweite, aktualisierte Fassung (Stand 15. Oktober 2016) steht zum Download auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung: www.mfkjks.nrw.de

Sprachförderung in Kitas

In Deutschland besuchen rund 721.000 Kinder unter 3 Jahren eine Kita. Aber noch mit fünf Jahren hat ein Viertel der Kinder einen Bedarf an Sprachförderung. Dies gilt für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund. Für eine gute schulische Bildung und für gesellschaftliche Teilhabe wurden in einem ersten Schritt die Haushaltsmittel 2017 für frühkindliche Sprach- und Integrationsförderung in Kitas um 150 Mio. Euro auf insgesamt 278 Mio. Euro erhöht. Doppelt so viele Kitas wie bisher können künftig zur Sprach-Kita werden und Mittel für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle abrufen.
Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 9.9.2016

Kitas erhalten Vorlesekoffer „Alle Kinder dieser Welt"

Die Zahl der Kita-Kinder mit einem Migrationshintergrund steigt weiter an. 2015 besuchten bundesweit fast 2 Millionen Kinder zwischen 3 und 6 Jahren eine Kita – gut 560.000 mit einem Migrationshintergrund. Vergangenes Jahr kamen zusätzlich 70.000 bis 80.000 Kinder unter 6 Jahren neu nach Deutschland. Da Sprache die Basis für gegenseitiges Kennenlernen, Verstehen und erfolgreiche Integration ist, haben die Stiftung Lesen, die Deutsche Bahn-Stiftung und der Carlsen Verlag alle rund 50.000 Kitas in Deutschland mit dem Vorlesekoffer „Alle Kinder dieser Welt" ausgestattet. Die Partner machen sich bundesweit dafür stark, dass in den Kitas, aber auch zu Hause regelmäßig vorgelesen wird.
Weitere Informationen zum Projekt und Expertenmeinungen zum Thema „Kita und Integration" unter www.stiftunglesen.de/alle-kinder-dieser-welt
Quelle: Pressemitteilung der Stiftung Lesen vom 23.9.2016

Flucht und Migration

Integrationsbegleitung im Zickzack-Kurs der Bundesregierung

Die Jugendmigrationsdienste fordern angesichts der hohen Zuwanderung für die anstehenden Aufgaben mehr Mittel aus dem Bundeshaushalt. Im aktuellen Haushaltsentwurf der Bundesregierung wurden die Gelder in diesem Bereich stattdessen um acht Millionen Euro gekürzt - von 50 Millionen Euro 2016 auf 42 Millionen Euro. Das entspricht in etwa einer Reduzierung auf den Stand von 2006. Mehr statt weniger Mittel seien nötig.
"Angesichts der extrem gestiegenen Beratungszahlen wäre eine Mittelkürzung eine Katastrophe", so Manfred Hoffmann, Geschäftsführer des Fachverbandes Migration und Flucht der Diakonie RWL. Bereits jetzt müssten viele junge Menschen zwei bis drei Monate auf einen Termin warten. Für die erfolgreiche Integration ist aber gerade in der Anfangsphase eine enge Begleitung erforderlich.
Die Migrationsdienste sind auch für die sozialpädagogische Begleitung der Menschen zuständig, die an Integrationskursen teilnehmen. Für die Durchführung der Integrationskurse sollen allein 2017 über 600 Millionen Euro ausgegeben werden. Hier müsse ein Gleichgewicht bei der Bereitstellung von Mitteln für den Unterricht und die Beratung bestehen. Der Erfolg der Integrationskurse sei ohne die begleitende Beratung sonst für viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Frage gestellt.
Auf einer Tagung von RWL und BAG EJSA sprach sich auch Bettina Bundszus, Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im Bundesfamilienministerium, gegen Kürzungen in der Jugendmigrationsberatung aus. Das Bundesfamilienministerium setze sich für den Erhalt der Finanzierung ein.
Quelle: gemeinsame Pressemeldung von BAG EJSA und Diakonie RWL vom16.09.2016

Prioritätensetzung (keine Satire!)

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 22.06.2016: Neues Buch soll Flüchtlingen den Alltag erklären.
„Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe, Doris Schröder-Köpf, lobte die zahlreichen Praxisbeispiele in dem Buch, die auch viel über die deutsche Gesellschaft aussagten. Typische Sätze sind: „Wo befinden sich die Wertstoffhöfe?" oder „Wie hoch ist die Abfallgebühr für meine Restmülltonne?". Mülltrennung sei eines der ersten Dinge, die Flüchtlinge nach ihrer Ankunft lernten."
Wertstoffhöfe, Abfallgebühr, Restmülltonne….Ein Buch mit diesen Inhalten ist sicher kein wertvoller Stoff für Flüchtlinge, sondern eines, das eher jenem Abfall zuzurechnen ist, den man getrost in der Restmülltonne entsorgen kann und für den man keine Gebühr zahlen sollte.

Minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

Nach wie vor steht der Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen im Fokus der Kinder- und Jugendhilfe. In der Ausgabe 4-2016 von KJug setzen sich die Autorinnen und Autoren mit folgenden Themen auseinander: Sicherheit von Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen, junge Flüchtlinge in der Kita, Jugendmigrationsdienste, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie Fragen des Kinderschutzes. Darüber hinaus liegt das Dossier »Geflüchtete Kinder und Jugendliche« bei. Bestellungen zum Preis von EUR 16,- (inkl. Versandkosten) beim Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. www.kjug-zeitschrift.de

Arbeitshilfe „Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen"

Zartbitter e.V. hat eine 112seitige Arbeitshilfe für die Entwicklung von Kinder- und Gewaltschutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften erstellt. Die Arbeitshilfe enthält Beispiele aus dem Alltag der Unterkünfte und gibt Anregungen für die Praxis. Sie wurde von der Kölner Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch auf der Basis von Interviews mit geflüchteten Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen aus Gemeinschaftsunterkünften und der Jugendhilfe entwickelt.
Die Arbeitshilfe ist für 5€ zzgl. Porto zu beziehen über den Zartbitter-Onlineshop unter www.zartbitter.de
Mehr Informationen sind zu finden unter www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/20160621_fluechtlingskinder_vor_gewalt_schuetzen.php

Minderjährigenehen in der Diskussion

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine Stellungnahme zur Situation von Minderjährigenehen unter Flüchtlingen in Deutschland herausgegeben. Anlässlich der laufenden Diskussion um Rechtsänderungen zu Ehen von Minderjährigen, die im Ausland geschlossen worden sind, empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte, dass jeder Einzelfall geprüft und auf Grundlage des Kindeswohls entschieden werden sollte.

Das Positionspapier ist zu finden auf der Homepage http://themennetzwerk-fluechtlingskinder.de/dokumentenliste/alle.html

Auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. hat zu dem Thema Stellung bezogen. Es hat am 7. November 2016 „Hinweise zur Sicherung des Schutzes Minderjähriger bei gesetzlichen Änderungen beim Ehemündigkeitsalter und bei der Nichtigkeit/Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen" veröffentlicht.
Darin positioniert sich das DIJuF in der aktuellen Debatte unter folgenden Oberpunkten:

1) Kinderschutz erfordert Differenzierung (...)
2) Ehemündigkeitsalter mit 18 ohne Ausnahmen (...)
3) Notwendige Unterscheidung zwischen Ehemündigkeit von Inlandsehen und Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe (...)
4) Einzelfallentscheidung über Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe mit oder zwischen Minderjährigen (...)
5) Kinderschutz auch ohne Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe möglich (...)
6) Verbindlichkeit von Beratung und Hilfe statt generelle Aufhebung der Ehe (...)

Die Hinweise finden sich auf der Homepage des DIJuF (www.dijuf.de)

Drastischer Anstieg von Kinderehen in Flüchtlingsunterkünften

Immer mehr Kinder werden in Flüchtlingsunterkünften zwangsverheiratet. Vor allem bei minderjährigen Mädchen aus Syrien stieg die Anzahl der Kinderehen stark an, so die Hilfsorganisation SOS-Kinderdörfer weltweit. Vor dem Krieg in Syrien seien bei 13 Prozent aller Hochzeiten einer oder beide Ehepartner jünger als 18 Jahre gewesen. Nun seien es über 51 Prozent. Vor allen in Flüchtlingscamps in Jordanien, im Libanon, im Irak und der Türkei habe sich die Zahl der Zwangsehen erhöht. Dabei handelten die Eltern oft im besten Glauben, sagt Alia Al-Dalli, die Leiterin der SOS-Kinderdörfer im Nahen Osten: „Eine Ehe soll ihren Töchtern in der unsicheren und instabilen Fluchtsituation helfen, sie finanziell, aber auch körperlich abzusichern und ihre Ehre zu bewahren. Häufig wird auch eine Mitgift an die Eltern gezahlt, um eine Heiratserlaubnis zu erhalten. Deshalb ist Armut leider ein häufiger Beweggrund für syrische Eltern, ihre Töchter zu verheiraten." Weil Kinderehen aber erhebliche Folgen für die Mädchen haben kann, besteht dringender Handlungsbedarf.
Quelle: Pressemitteilung der SOS-Kinderdörfer vom 13. Mai 2016

Heroes-Projekt gegen patriarchale Denkmuster

Jugendliche mit Migrationshintergrund agieren als Scouts in Einrichtungen und Schulen mit dem Ziel andere Jugendliche anzusprechen und patriarchale sowie traditionell konservative Wertevorstellungen etwa gegen Homosexuelle in Frage zu stellen. Das Projekt wurde 2007 in Berlin gegründet. Sieben weitere Städte zogen nach: Duisburg, München, Augsburg, Köln, Nürnberg, Schweinfurt und Offenbach. Nur in Berlin wird das Projekt über öffentliche Gelder voll finanziert, die anderen Projekte erhalten Teilfinanzierungen und sind auf Spenden angewiesen.
Quelle: Hanna Voss. In: Die Tageszeitung, Wann ist ein Mann ein Mann? 07.09.2016
www.heroes-net.de

Zum Weiterlesen empfohlen

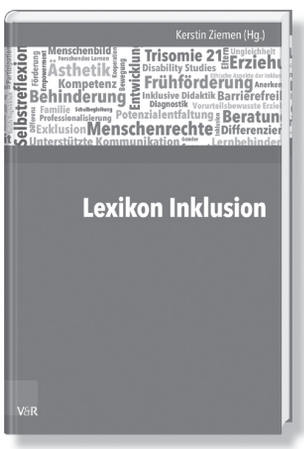

Kerstin Ziemen (Hg.)
Lexikon Inklusion
2017. 264 Seiten, gebunden
€ 39,– D
ISBN 978-3-525-70187-4

Das Lexikon erörtert zentrale Begrifflichkeiten im Themenfeld der Inklusion. Expertinnen und Experten geben Antworten auf Fragen zu Bedeutung und Inhalt wesentlicher Stichworte im Diskurs von Inklusion. Kompetenz, Barrierefreiheit, Inklusion, Koedukation, Kybernetik, Partizipation, Resilienz, Schulbegleitung/ Schulassistenz, Sprachbehinderung, Segregation, Trisomie 21, Vielfalt – diese und weitere zentrale Begriffe im Kontext von Inklusion werden von Expertinnen und Experten des jeweiligen Fachgebietes zusammenfassend erörtert. Das Lexikon gibt einen Überblick über wesentliche Dimensionen von Inklusion und bringt sie auf den Punkt.

Ulrich Gehrmann
Ressource Jugendhilfe
Systemische Sozialpädagogik in stationären Jugendwohngruppen
2015. 216 Seiten, mit 21 Abb., kartoniert
€ 25,– D
ISBN 978-3-525-40466-9

Jugendliche, die in stationären Wohngruppen leben, gelten vielfach als verlorene Kinder. Das Buch zeigt, wie es gelingen kann, ihnen eine tragfähige und konstruktivannehmende pädagogische Begleitung zu sein, die dabei hohen professionellen Ansprüchen genügt. Es beschreibt die theoretischen Grundlagen und Verbindungen des systemischpädagogischen Betreuungskonzepts, illustriert die wesentlichen Aspekte anhand ausführlicher Beispiele aus der Betreuungspraxis und stellt schließlich das Konzept als Modell einer straffreien, systemisch fundierten Sozialpädagogik in der Jugendwohngruppe vor.

Philippe Wampfler
Facebook, Blogs und Wikis in der Schule
Ein Social-Media-Leitfaden
2. Auflage 2016.
174 Seiten 9 Abb., kartoniert
€ 25,– D
ISBN 978-3-525-70165-2

»Die Stärke des Buchs liegt in den praktischen Anteilen und Anleitungen, die sehr anschaulich gelungen sind. Das Buch selbst ist eine klare Aufforderung Social Media zu nutzen; diese Nutzung aber zu reflektieren und sich der Probleme und Gefahren der Nutzung bewusst zu sein um bewusst damit umgehen zu können. Wampfler gibt vielfältige Tipps, an denen die pädagogische Arbeit mit Social Media anknüpfen kann.«
socialnet.de (Daniela Cornelia Stix)

Angelika Rohwetter / Marlies Böner Zollenkopf
Richtige Mutter – falsche Mutter?
Die Rolle der leiblichen Mütter im Pflegekindersystem
2016. 169 Seiten, kartoniert
€ 20,– D
ISBN 978-3-525-40224-5

Die Inobhutnahme bleibt ein Eingriff in das Beziehungssystem, wenn auch manchmal unvermeidbar, weil das Wohl des Kindes gefährdet ist. Den häufig alleinstehenden Müttern wird oft von Jugendämtern und Pflegefamilien der Kontakt zu ihren Kindern erschwert. Manchmal erscheinen diese Maßnahmen eher als Strafaktion für unfähige Mütter. Die leiblichen Mütter dürfen und sollten auch weiterhin eine Rolle im Leben ihrer Kinder spielen; wie diese gestaltet werden könnte, beschreibt das Buch.

Alle Bände auch als eBook
Leseproben und versandkostenfreie Lieferung
www.v-r.de

V&R
Verlagsgruppe Vandenhoeck & Ruprecht | V&R unipress

www.v-r.de

Arbeiten mit Kindern psychisch erkrankter Eltern – Die Angst verrückt zu werden
06.03.2017 – 08.03.2017 in Koblenz
In der Fortbildung werden verschiedene Erkrankungsbilder kurz dargestellt und ihre möglichen Auswirkungen auf die Kinder betrachtet. Dieses Wissen soll den Zugang zu einem meist geschlossenen Familiensystem erleichtern, das häufig von Scham- und Schuldgefühlen geprägt wird. Anhand der von den TeilnehmerInnen eingebrachten Beispiele werden, ausgehend von der Situation der jeweiligen Familienmitglieder und vor allem der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Hilfestellungen entwickelt.
www.igfh.de

Wirtschaft der Sozialen Arbeit / Soziale Arbeit der Wirtschaft – Partnerschaft angesichts wachsender gesellschaftlicher Herausforderungen?
09.03. – 10.03.2017 in Nürnberg
Viele Organisationen der Sozialen Arbeit haben schwierige Balanceakte zwischen sozialer Ausrichtung und wirtschaftlichen Erfordernissen zu bewältigen. Die interdisziplinäre Fachtagung bietet eine Plattform, um Methoden und Lösungen vorzustellen, zu diskutieren und gemeinsam zu entwickeln. Es sollen Wege und Projekte der Partnerschaft aufgezeigt, aber auch Friktionen, Unterschiede und unpassende Erwartungen zur Sprache kommen. Ein Schwerpunkt wird auf Einblicke in erfolgreicher Praxis gelegt sowie auf die Schnittstellen zwischen den Systemen Soziale Arbeit und Wirtschaft und wie welche Potenziale gestaltet werden können.
iSo - Innovative Sozialarbeit gGmbH, DGSSA - Deutsche Gesellschaft für Systemische Soziale Arbeit, Evangelische Hochschule Nürnberg
www.iso-ev.de

Diagnostik im ASD – Ein Methodenkoffer
20.03. – 21.03.2017 in Kamen
Welche diagnostischen Methoden sind auch im Rahmen des relativ engen Zeitbudgets des ASD gut anwendbar, um gemeinsam mit den KlientInnen Ressourcen, Probleme und Veränderungswünsche zu erkennen und so eine bedarfsgerechte Hilfe zu finden?
Es werden verschiedene Methoden vorgestellt und angewandt. Hierzu gehören: Genogrammarbeit, Familienbrett, Fragetechniken, strukturiertes Interview, Netzwerk- und Ressourcenkarten, Ressourcosaurus etc.
www.jufa-unna.de

Good APP, Bad APP
27.03.2017 – 31.03.2017 in Remscheid
Während Kinder auf ihrem Handy „Clash of Clans" spielen oder Jugendliche ihre WhatsApp-Nachrichten lesen, freuen sich die Hersteller über verwertbare Benutzerprofile. Wo liegt die Grenze zwischen Nutzen und Schaden verschiedener Apps, fragt dieser Werkstattkurs.
Es werden verschiedene Apps vorgestellt und ausprobiert, die von Heranwachsenden getestet, in pädagogischen Projekten eingesetzt und für gut befunden wurden. Neben Fragen zur Problematik bei der Nutzung mobiler Geräte werden Apps auf ihre medienpädagogische Eignung zur Projektarbeit überprüft.
www.kulturellebildung.de

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Integration durch Vernetzung
28.03.2017 – 29.03.2017 in Stuttgart
Die Aufgaben der Jugendhilfe bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gehen weit über die Inobhutnahme und das Clearingverfahren hinaus. Sie umfassen vielmehr das gesamte Spektrum von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige. Damit die Entwicklung und die Integration der Jugendlichen gelingen können, braucht es zum einen klare Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten. Zum anderen sind aber auch vielfältige Angebote der Jugendhilfe, engagierte BürgerInnen und eine gute Vernetzung der verschiedenen Beteiligten unabdingbar. In dieser Fortbildung werden neben den rechtlichen Rahmenbedingungen Beispiele guter Praxis und Modelle zur Vernetzung vorgestellt.
www.igfh.de

Das therapeutische Milieu: Was Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe konkret tun können
01.04.2017 in Herne
Welches Milieu brauchen Mädchen und Jungen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, um die Möglichkeit zu haben, sich gesund entwickeln zu können? Welche Erkenntnisse können aus der Bindungstheorie gewonnen werden? Welche traumapädagogischen Bedarfe sollten abgedeckt werden? Welche Anforderungen werden an Mitarbeitende im Gruppenalltag gestellt? Wo endet deren Zuständigkeit? Solche und ähnliche Fragen beschäftigen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe.
Es sollen einführend einige Grundlagen und besonders häufige Fallstricke vorgestellt und entlang der Fragen und Erfahrungen der WorkshopteilnehmerInnen reflektiert werden.
www.fachpool.de

Kurzhinweise

Männlich und hilf(e)los? – Was brauchen sexuell misshandelte und was brauchen sexuell grenzverletzende Jungen?
07.02.2017 in München
www.dgfpi.de

Die Zeiten ändern sich – das SGB VIII auch!
03.05. – 05.05.2017 in Berlin
www.deutscher-verein.de
Anmeldeschluss: 03.03.2017

Titel

Fachlexikon der Sozialen Arbeit
Hrsg. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
8. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2016. 1073 Seiten
ISBN 978-3-8487-2374-4
Das Nachschlagewerk stellt in 1.500 Stichwörtern den aktuellen Stand Sozialer Arbeit, des Sozialrechts und der Sozialpolitik mit ihren Bezugswissenschaften dar. Rund 650 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis haben an der Neuauflage mitgewirkt.

Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.)
Handbuch Kinder- und Jugendhilfe
Beltz-Verlag. Weinheim, München, 2016, 2. überarbeitete Auflage, 1420 Seiten
ISBN 978-3-7799-3124-9
Diese vollständig überarbeitete und mit einer Reihe von neuen aktuellen Beiträgen ergänzte Neuauflage des Handbuchs fasst das Spektrum der pädagogischen, institutionellen sowie sozialpolitischen Diskussionen und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe am Anfang des 21. Jahrhunderts zusammen.
In den einzelnen Beiträgen werden Anregungen gegeben und Entwicklungstendenzen aufgezeigt. Deutlich wird, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe stärker als eine eigenständige sozial- und bildungspolitische Regulierungs- und Gestaltungsform betrachten und behaupten muss.

Heilpädagogik Sinn / Struktur / Perspektiven
Hrsg. BHP-Verlag, 2016. 304 Seiten
ISBN 978-3-942484-23-7
Die Vorträge des jährlich stattfindenden Kongresses des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik werden in einem Buch veröffentlicht. Die Beiträge aus 2015 erschienen. Sie sind vielfältig und haben zum Schwerpunkt heilpädagogische Aspekte, etwa zur Berufsethik, zu systemischen Arbeiten oder zur Inklusion. Enthalten sind zudem die Podiumsdiskussionen, viele praktische Beispiele aus der Arbeit von HeilpädagogInnen sowie einige Beiträge aus dem Ausland.

Rainer Schaefer
Die Pädagogik des Kinderdorfs Salem in Höchheim/Unterfranken von 1976–1988
Versuch der Analyse eines weltanschaulichen Erziehungssystems
Haag + Herchen-Verlag, 2016. 240 Seiten
ISBN: 978-3-89846-777-3
Die BAG Traumapädagogik hat in diesem Buch Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt. Diese umfassen sowohl Orientierungshilfen für die gezielte Förderung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen, Eltern und der PädagogInnen als auch Hinweise für die institutionelle Rahmengestaltung und die interdisziplinäre Vernetzung mit Kooperationspartnern.

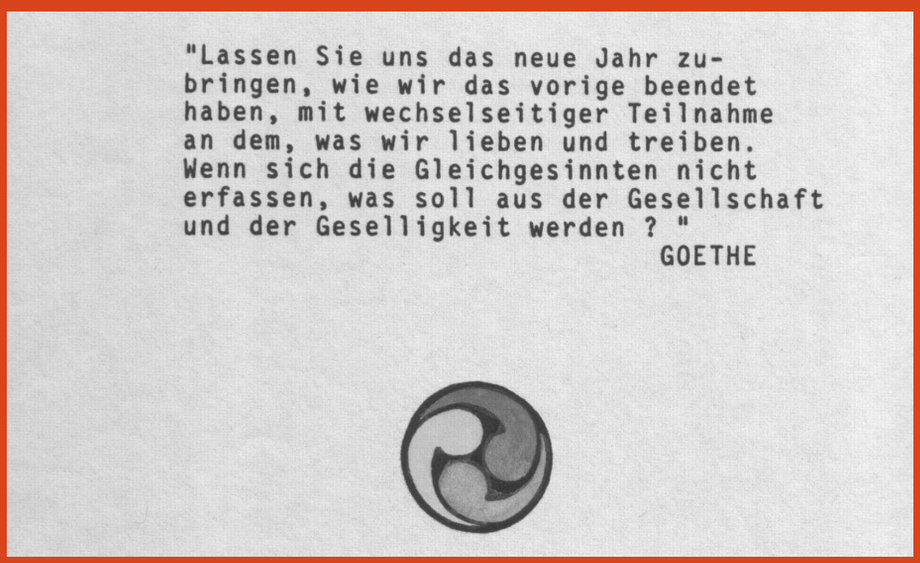

Aus einer Zitatesammlung des AFET-Ehrenmitglieds Martin Scherpner

klimaneutral
natureOffice.com | DE-578-945342
gedruckt